

Inv. čis. 115

Sign: 58

BEITRÄGE ZUR MITTELALTERLICHEN RECHTSGESCHICHTE. HEFT 4.

*No. 694*

# KRITISCHE STUDIEN

AUF DEM GEBIETE  
DER  
CIVILISTISCHEN LITTERÄRGESCHICHTE  
DES  
MITTELALTERS.

*I db 13*



---

VON

**DR. GUSTAV PESCATORE**

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE  
AN DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

---

GREIFSWALD.

KOMMISSIONSVERLAG VON JULIUS ABEL.

1896.

OSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
 PRÁVNICKÉ FAKULTY I.  
 STARÝ FOND 04255  
 Č. inv.:

**Inhalt.**

	Seite
I. Vorbemerkung . . . . .	1
II. Die Questiones de iuris subtilitatibus und das Stück De æquitate . . . . .	5
III. Die Summa Codicis . . . . .	21
IV. Die von Fitting den Questiones und der Summa Codicis zugeschriebene litterärgeschichtliche Bedeutung. . . . .	38
V. Fitting's Beweise für die Autorschaft des Irnerius. — Die Questiones . . . . .	48
VI. Fortsetzung. — Die Summa Codicis. . . . .	63
VII. Irnerius ist weder der Verfasser der Que- stiones, noch der der Summa Codicis. . . . .	82
VIII. Fortsetzung. — Die Summa Codicis im Besonderen . . . . .	98
IX. Fortsetzung. — Die Summa beruht nicht einmal im Wesentlichen auf von Irnerius herrührenden Materialien . . . . .	111
X. Die litterärgeschichtliche Bedeutung der Questiones de iuris subtilitatibus und der Summa Trecensis, ihre Ver- fasser und ihre Entstehungszeit. . . . .	123
XI. Geminianus und die Sigle G. . . . .	140
XII. Die Ausgaben der Glossa ordinaria als Quelle für litterärgeschichtliche Un- tersuchungen . . . . .	168
XIII. Die Sigle I. (J.) und die Fitting'sche Erklärung der Namensform Irnerius . . . . .	191
XIV. Schluss . . . . .	203



## I. Vorbemerkung.

Die nächste Veranlassung zu den vorliegenden kritischen Studien haben die beiden folgenden Publikationen gegeben:

**Fitting, Hermann**, Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius zur zweiten Säkularfeier der Universität zu Halle als Festschrift ihrer juristischen Fakultät mit einer Einleitung herausgegeben. Berlin, J. Guttentag, 1894. 98 S. 4°.

**Fitting, Hermann**, Summa Codicis des Irnerius mit einer Einleitung herausgegeben. Berlin, J. Guttentag, 1894. XII\*, CIV und 334 S. gr. 8°. <sup>1)</sup>

Zwei beachtenswerthe Werke mittelalterlicher Rechtswissenschaft, eine Summa Codicis und ein

---

<sup>1)</sup> Besprechungen sind mir bekannt geworden von: **Georges Blondel**, Nouvelle Revue historique de droit français et étranger XVIII. S. 759 fgg. **Biagio Brugi**, Archivio giuridico LIII. S. 219 fgg. **Luigi Chiappelli**, Rivista storica italiana XI. fasc. 4. **Luschin von Ebengreuth**, Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XV. S. 684 fgg. **E. Eck**, Deutsche Litteraturzeitung XVI. Kol. 116 fgg. **Adhémar Esmein**, Le moyen âge 1895 Nr. 2 S. 25 fgg.

weiteres, nicht minder interessantes Werk, dessen Titel: 'Questiones de iuris subtilitatibus' für sich allein allerdings wenig geeignet ist, eine bestimmte Vorstellung von seinem Inhalte zu erwecken, werden uns hier von Fitting in vorzüglicher, alle Interessenten zu lebhaftem Danke verpflichtender Ausgabe geboten. Beide Werke werden, wie schon die mitgetheilten Titel ergeben, vom Herausgeber mit voller Bestimmtheit dem Irnerius zugeschrieben. Seinen hierauf bezüglichen Ausführungen haben im Wesentlichen zugestimmt Blondel, Brugi, Chiappelli, Luschin von Ebengreuth, Eck, Landsberg, Palmieri, und del Vecchio, während Esmein und im Anschlusse an ihn Viollet die Urheberschaft des Irnerius nur bezüglich der Summa Codicis, nicht aber bezüglich der Questiones zugeben, Patetta und Schupfer aber keine von beiden Schriften als von Irnerius herrührend anerkennen wollen.

Der Herr Herausgeber hatte die grosse Freundlichkeit, mir als einem der nächsten Interessenten

---

**Ernst Landsberg**, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XVI. Rom. Abth. S. 335 fgg. **Federico Patetta**, Bulletino dell' Istituto di Diritto romano VIII. S. 39 fgg. **Francesco Schupfer**, Rivista italiana per le scienze giuridiche XVIII. S. 346 fgg. **Alberto del Vecchio**, Archivio storico italiano XIV. S. 160 fgg. **Paul Viollet**, Revue critique d'histoire et de littérature XXIX. S. 322 fgg. — Die in der Gazzetta dell' Emilia vom 8. Oktober 1894 enthaltene Besprechung von **Giambattista Palmieri** ist mir nur aus der Erwähnung bei Patetta a. a. O. S. 41 Anm. 1 bekannt.

an den Schriften des Irnerius die Aushängebogen des Textes der Summa, noch bevor seine eigenen einleitenden Ausführungen zu derselben gedruckt waren, zur Verfügung zu stellen. Ich hatte ihm darauf schon nach der ersten flüchtigen Durchsicht meine Zweifel an der Autorschaft des Irnerius nicht verhehlt und insbesondere darauf hingewiesen, dass die Summa weit weniger Berührungspunkte mit den mir bekannt gewordenen Glossen des Irnerius aufweise, als man bei Gleichheit der Verfasser erwarten müsste. Dieser erste Eindruck hat sich nach genauerer Prüfung bei mir zu völliger Gewissheit gesteigert. Ich halte es nunmehr für unumstösslich sicher, dass weder die eine, noch die andere Schrift den Irnerius zum Verfasser haben kann, und bin weiter auch davon überzeugt, dass der Verfasser nicht einmal wesentlich auf Grund Irnerischer Materialien gearbeitet, oder m. a. W. im Wesentlichen den Irnerius ausgeschrieben haben kann.

Ich habe dieser meiner Auffassung bereits in einer kurzen Anzeige Ausdruck gegeben, welche demnächst in den Göttinger gelehrten Anzeigen zum Abdruck kommen wird. Eine Begründung meines Widerspruches gegen die Fitting'schen Ausführungen war dort aus räumlichen Gründen nicht möglich, ich gebe dieselbe im Nachstehenden.

Fitting selbst (Summa S. LIV) bezeichnet den von ihm für die Summa Codicis gelieferten Beweis der Autorschaft des Irnerius als „einen Beweis von seltener Stärke und schlechthin zwingender Kraft“, ebenso sieht er den bezüglich der Questiones er-

brachten Beweis als einen unerschütterlichen an<sup>1)</sup>, und fast die gesammte Kritik spendet seinen scharfsinnigen Beweisführungen das höchste Lob. Wie ist es nun möglich, dass ein so geführter Beweis vollständig mislingen konnte? Die Beantwortung dieser Frage wird mir Veranlassung geben, auf einige weitere, für das Studium der civilistischen Litterärsgeschichte des Mittelalters m. E. fundamentale Punkte einzugehen.

Dass mit der Autorschaft des Irnerius auch die zahlreichen von Fitting an diese angeknüpften, in das, was auf dem hier in Rede stehenden Gebiete bisher als feststehend gegolten hatte, tief einschneidenden Folgerungen hinfällig werden, liegt auf der Hand.

Die Fitting'schen Beweisführungen sind an sich schon ziemlich complicirter Natur. Dadurch, dass hier zwei auf verschiedene Werke bezügliche und in getrennten Abhandlungen niedergelegte, sich aber in vielen Punkten berührende Darlegungen in Frage stehen, wird die Sache keineswegs vereinfacht. Um nun die Übersichtlichkeit der nachfolgenden Erörterungen nicht unnöthig durch eine Verquickung von Referat und Polemik zu gefährden, soll die letztere zunächst vollständig bei Seite gelassen werden.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Quest. S. 35: „Man sieht, alle diese Bedenken sind nicht im Stande, das Ergebniss der für die Abfassung der Questiones durch Irnerius zeugenden Gründe auch nur im geringsten zu erschüttern.“

## II. Die Questiones de iuris subtilitatibus und das Stück De æquitate.

Die Ausgabe des oben an erster Stelle genannten Werkes, der Questiones de iuris subtilitatibus, stützt sich auf zwei Handschriften:

1. Die Handschrift Nr. 1317 der Bibliothèque de la ville de Troyes, welche, aus der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts herrührend, bereits im XII. Jahrhundert dem Kloster von Clairvaux gehörte. Die Questiones finden sich hier, am Ende unvollständig, mit der Überschrift: 'Incipiunt questiones de iuris subtilitatibus' auf fol. 71—83. Eine eingehende Beschreibung der Handschrift giebt Fitting in der Einleitung zur Summa Codicis S. III.

2. Vollständiger ist uns dieselbe Schrift in einer Handschrift des Infortiatum erhalten, welche der am 28. Mai 1889 verstorbene Leidener Professor W. M. d' Ablaing kurz vor seinem Tode, im April 1889, käuflich erworben hatte, und welche sich jetzt als Nr. 1 der Handschriften van wijlen Prof. W. M. d' Ablaing in der Universitätsbibliothek zu Leiden befindet. Von dem Ankaufe jener Handschrift hatte d' Ablaing mich alsbald benachrichtigt und mich so in die Lage gesetzt, den Herrn Herausgeber auf dieselbe aufmerksam machen zu können.

Dem erwähnten Infortiatum sind vier Pergament-Doppelblätter vorgeheftet, welche, mit der Handschrift des Infortiatum in gar keinem Zusammenhange stehend, lediglich wegen der Gleichheit des Formates mit demselben in einem Einbände

vereinigt sind. Die Questiones finden sich hier auf fol. I—VII. Für den Titel ist eine Zeile freigelassen, doch fehlt derselbe, wie denn überhaupt die Arbeit des Rubrikators in der Handschrift nicht zur Ausführung gekommen ist. Die Schrift gehört dem späteren XII. Jahrhundert an.

Ausser ihrer grösseren Vollständigkeit ist die Leidener Handschrift auch um deswillen wichtig, weil sie von der ersteren unabhängig ist, dieselbe daher vielfach ergänzt und berichtigt, wengleich sie auch umgekehrt noch öfter von jener Ergänzungen und Berichtigungen erhält.

Auf die Questiones folgt in der Leidener Handschrift, von derselben Hand wie diese geschrieben, ein kleineres Stück, welches in der Handschrift eine Überschrift nicht führt, dem aber Fitting, weil es, von der *Æquitas* ausgehend, sich die Aufgabe stellt, die Art der Bethätigung dieser in den einzelnen Rechtslehren aufzuweisen, den Titel 'De æquitatē' gegeben hat. Dasselbe ist wegen seiner nahen inhaltlichen Beziehungen zu den Questiones und der Summa Codicis von Fitting gleichfalls für ein Werk des Irnerius erklärt und von ihm mit den Questiones zusammen (S. 88 fgg.) edirt worden.

Daran schliesst sich auf Blatt VIII, von einer sehr ungleichmässigen Hand geschrieben, ein buntes Gemenge von kleineren Stücken. Unter Anderem findet sich hier die bekannte, uns in zahlreichen Handschriften erhaltene Distinktion über das Interesse, welche ausserdem in der von Fitting edirten Summa Codicis als Tit. 7, 31, und in der

des Rogerius (Gaudenzi, *Bibl. iur. med. ævi* Vol. I.) als Tit. 7, 35 wiederkehrt. Dieselbe wird hier in der Leidener Handschrift, ebenso wie in einer Handschrift der Bibliothek Chigi zu Rom (E. VII. 211) durch Hinzufügung der Sigle  $\Omega$ . als ein Werk des Martinus bezeichnet. (Vgl. meine Beitr. II. S. 117 und 121.)

Auf dem unteren Rande der Blätter I — VII findet sich dann noch von einer nicht viel späteren Hand eine dem System der Digesten folgende Zusammenstellung der actiones, welche von Fitting wegen eines am Schlusse stehenden, von ihm als I mit angehängter Endung *us* gelesenen Zeichens (I<sup>9</sup>) dem Iacobus zugeschrieben wird. Der von Fitting mitgetheilte Anfang des Stückes ergiebt, dass es sich um das von Scialoja in Gaudenzi's *Bibl. iur. med. ævi* Vol. II. S. 85 fgg. edirte *Iuris ciuilis instrumentum* des Anselminus ab Orto handelt.

Die Questiones de iuris subtilitatibus beginnen, wie zahlreiche andere juristische Schriften des Mittelalters, mit einer allegorischen Einleitung. Bei Gelegenheit eines Spazierganges gelangt der Verfasser zufällig und unverhofft zu dem auf dem Gipfel eines Berges gelegenen Tempel der Iustitia. Zögernd tritt er näher, ein unbeschreiblicher Anblick bietet sich seinen Augen dar. Zwar bleibt ihm der Eintritt in den Tempel selbst verschlossen, aber eine gläserne Wand, welche in goldenen Buchstaben den gesammten Text der libri legales enthält, lässt ihn wenigstens einen Blick in das Innere thun. Während er nämlich die erwähnten

Texte studiert, wird ihm wie in einem Spiegel die unbeschreiblich würdevolle Gestalt der im Inneren des Tempels thronenden Iustitia sichtbar. Über ihr erschaut er die Ratio 'oculis sidereis ardenti luminis acie'. Wie sechs Töchter die Mutter, so umgeben die Religio, Pietas, Gratia, Vindicatio, Observantia und Veritas die Iustitia, auf dem Schoosse aber hält sie ihr Lieblingskind, die Æquitas, 'uultu benignitatis pleno', mit dessen Hülfe sie ihres Amtes in wahrhaft gerechter Weise waltet. Bei der erwähnten Glasmauer begegnen ihm 'honorabiles uiri, non quidem pauci', welche den dort angebrachten Text der libri legales studieren, eifrig, damit beschäftigt, 'ut si que ex illis libris ab Æquitatis examine dissonarent haberentur pro cancellatis'. Vor dem Tempel sitzt auf erhöhtem Sitze ein Mann von verehrungswürdigem Aussehn ('uir ipso uenerandus habitu, cuius in uultu cerneret quoddam seueritatis et claritatis medium, ut facile paterent et meditantis et precipientis indicia') zu seinen Füßen eine stattliche Anzahl jüngerer Leute. Er ein 'preceptor atque iuris interpres', sie seine Schüler, hier versammelt 'audiendi discendique studio'. Der Verfasser nimmt lernbegierig unter den Hörern Platz ('assedi devote nec minus attente quid dissererent auditurus') und 'facto ad horam silentio' ergreift einer der Hörer (A = Auditor) im Namen der übrigen das Wort, legt dem Lehrer (I = Interpres) seine und seiner Genossen Zweifel vor und bittet um Lösung der 'questiones que in hoc legum opere oboriuntur'. Der Interpres

wünscht zunächst zu wissen, was unter diesen 'Questiones' zu verstehen sei. Der Auditor giebt die gewünschte Aufklärung mit den Worten: 'uidetur interdum lex obuiare legi uel expressim uel per consequentiam etc.', m. a. W. es handelt sich um Lösung von wirklichen oder vermeintlichen Widersprüchen zwischen den einzelnen Quellenstellen, um 'Solutiones contrariorum' im Sinne der Glossatoren.

Es werden nun die einzelnen Questiones in der Weise erörtert, dass jedesmal der Auditor die anscheinenden Widersprüche darlegt oder sonstigen Bedenken vorbringt, und der Interpres dann die Lösung giebt. Nur einmal (IV, 4 fgg.), bezüglich der Frage, ob nicht die 'transalpini reges' durch ihre 'statuta' das Römische Recht abschaffen könnten, da sie ja selbst schon seit langer Zeit zu Rom als Kaiser herrschten, überlässt der Interpres die Antwort der Ratio in Person, welche sich dann freilich sehr wenig zu Gunsten der 'transalpini reges' ausspricht.

Was die Anordnung der Schrift angeht, so ist der erste und Haupttheil, abgesehen von der allegorischen Einleitung, in 37 Titel getheilt. (Tit. 18 ist dabei doppelt gezählt.) Der Verfasser folgt hier im Grossen und Ganzen dem Systeme des Codex, und zwar bis zum Ende des vierten Buches. Hier angekommen erklärt der Auditor die gegebenen Lösungen für ausreichend, die Zuhörer bäten nunmehr um etwas Anderes. Iustinian fordere nicht allein, durch subtile Betrachtung den Wider-

sprüchen der Gesetze auszuweichen, sondern er erlaube auch, ja er mahne, durch 'titulorum subtilitas', d. h. durch knappe systematische Zusammenfassung, dem Verständnisse und Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen. Nun möchten sie zwar ein solches Hilfsmittel in Ansehung sämtlicher Titel wünschen, sie bäten aber zunächst nur um Erklärung der praktisch wichtigsten und schwierigsten, vor allem des Titels *De obligationibus et actionibus*:

'Quod quamuis in omnes titulos fieri cupiamus, super his precipue exoratum te uelimus quos et in usu frequenti necessarios et in lectione uidemus obscuros. de obligationibus et actionibus primum dissere.'

Ich führe diese Stelle wörtlich an, weil Fitting, der in ihr das Programm für die weitere schriftstellerische Thätigkeit des Irnerius entwickelt findet, in seinen Deduktionen zu verschiedenen Malen auf sie zurückgreift. Eine unbefangene Betrachtung wird in der erwähnten Äusserung nichts weiter sehen als eine Überleitung zu den in der Schrift selbst folgenden Erörterungen.

Der Interpres kommt dem Wunsche seiner Hörer nach, und hier ist nun die Ergänzung, welche die Handschrift von Troyes durch die d' Ablaing's erhält, von grösster Bedeutung. Während nämlich die erstgenannte Handschrift von diesen systematischen Auseinandersetzungen nur noch wenige Zeilen enthält, giebt die d' Ablaing'sche Handschrift die Erörterung des erwähnten Titels vollständig und bricht erst nach den ersten Sätzen des folgen-

den Titels ab. Möglich ist es, dass der Verfasser sein Werk nicht weiter fortsetzte, wie Fitting annimmt, weil er sich bald davon überzeugt hatte, dass für eine systematische Darstellung die Form des Zwiegespräches durchaus ungeeignet sei.

Ihrem Gegenstande nach behandeln die *Questiones*, abgesehen von den allgemeineren Fragen, welche in den ersten Titeln erörtert werden, fast nur Privatrechtliches. Der *Civilprocess* wird nur wenig, und wo es geschieht, nur nach seiner privatrechtlichen Seite berührt. Das Strafrecht hat gar keine Berücksichtigung gefunden.

Bei der Abfassung der *Questiones* ist das *Corpus iuris* in allen seinen Theilen benutzt worden: *Institutionen*, *Digesten* (in ihrem ganzen Umfange), *Codex* (einschliesslich der *tres libri*; vgl. die Berichtigung auf S. 4) und *Novellen*. Die letzteren sind nicht in dem *Iulianischen Auszuge*, sondern in der Fassung des *Authentikum* gebraucht worden. Ebenso hat dem Verfasser der *Codex* vollständig und nicht etwa nur im Auszuge vorgelegen.

Von einer Benutzung des westgothischen *Breviars* ist keine Spur zu finden. Dagegen glaubt Fitting auf Grund unverkennbarer Anklänge an die echten *Institutionen* des *Gaius* mit voller Sicherheit nachweisen zu können, dass dem Verfasser dieses Werk oder noch wahrscheinlicher ein auf demselben fussendes — er denkt dabei namentlich an die vollständigen *Regulæ* des *Ulpian* — zu Gebote gestanden haben müsse, und zwar ist Fitting von der Benutzung eines solchen vorjustinianischen

Rechtsbuches durch Irnerius so fest überzeugt, dass er auch dessen Wiederentdeckung für gar nicht unwahrscheinlich erachtet.<sup>1)</sup>

1) Die Annahme Fitting's, dass in den Questiones (vgl. S. 14 fg.) und ebenso in der Summa (vgl. S. LXVII fg.) eine vorjustinianische Schrift benutzt worden sei, erklärt Patetta a. a. O. S. 92 fgg. nach eingehender Sachprüfung für 'assolutamente inverosimile'. Auch mich haben die Ausführungen Fitting's nicht überzeugen können. Das prägnanteste Beispiel — und auf dieses will ich mich beschränken — sollen nach Fitting die Questiones XXI, 2 in f. bieten:

'interdum autem scribitur (sc. cyrographum) non obligationis contrahende gratia, set quantitatis ex alia causa debite testimonium confertur in cyrographum. hec ergo non ex cyrographo petitur, set ex eius testimonio'.

Fitting findet in dieser Stelle einen ganz bestimmten Anklang an Gai. III, 131:

'qua de causa recte dicemus arcaria nomina nullam facere obligationem, sed obligationis factæ testimonium præbere'.

Mit Recht hat demgegenüber schon Patetta darauf hingewiesen, dass die Questiones hier lediglich auf der L. 5 C. de non num. pec. 4, 30 beruhen. Und dass man auf Grund dieser Stelle sehr wohl zu einer solchen Äusserung kommen konnte, wird m. E. vollauf bestätigt durch die nachfolgende uns in Mss. Par. 4534 fol. 81a und 4536 fol. 72b erhaltene Irnerische Glosse 'Ex præcedenti causa' ad L. 5 C. cit.:

¶ Non ergo petitur ut numerata, set ut ex cyrographo testimonium pendeat obligationis, us autem eius ex precedenti causa. v.

Vgl. dazu auch das, was die Glossa ordinaria 'Præces-

Die Quest. I, 3 gegebene Definition des Rechts als 'constituta æquitas' geht auf Cicero (Top. II, 9) zurück.

Die zahlreichen Citate aus dem Corpus iuris zeigen, führt Fitting weiter aus, nirgends die bekannte charakteristische Citirform der Glossatoren-schule, sondern ebenso wie die der Summa Codicis durchaus die freieren, im XI. Jahrhundert üblichen Formen. Hervorgehoben zu werden verdient dabei, dass die Digesten als ganzes Rechtsbuch, abweichend von dem Sprachgebrauche der Summa, hier nicht als 'Responsa prudentium', sondern stets nur als 'Digesta' bezeichnet werden.

Was das in der d' Ablaing'schen Handschrift auf die Questiones folgende, von Fitting mit der Überschrift 'De æquitate' versehene Stück angeht,

serit' ad L. 5 cit. über die Meinung des Irnerius berichtet:

'..... vel secundum Irn. hic chirographum fuit factum, non ad obligationem, ut ex eo agatur, sed ut precedens debitum possit probari.....'

Dass übrigens in solchen Übereinstimmungen, wie sie hier zwischen der Glosse des Irnerius und den Questiones obwalten, ein Beweis dafür, dass auch die letzteren von Irnerius herrühren müssten, nicht zu finden ist, wird demnächst näher darzulegen sein.

*Wie in der vorstehenden Anmerkung, so sind auch im Folgenden überall da, wo mir für vorakkursische Glossen mehrere Handschriften zu Gebote stehen, die sachlich irrelevanten, lediglich auf Versehen der Schreiber beruhenden Verschiedenheiten nicht berücksichtigt.*

so erscheint dasselbe als eine kurze systematische Darstellung der den Codextiteln De legibus 1, 14, De iuris et facti ignorantia 1, 18, De edendo 2, 1, De pactis 2, 3, De transactionibus 2, 4, De in ius vocando und De postulando 2, 2 und 5, De procuratoribus 2, 12 und De negotiis gestis 2, 15 entsprechenden Rechtslehren. Die Handschrift ist unvollständig, sie bricht mitten im Satze ab.

Zwischen dem Stücke De æquitate und den Questiones einerseits und andererseits der Summa Codicis bestehen ganz unverkennbar nahe inhaltliche Beziehungen, welche nach Fitting (S. 18) gar keinen berechtigten Zweifel gestatten, dass es mit diesen Werken den Verfasser gemein habe.

Da nun Fitting für die Questiones und die Summa Codicis die Urheberschaft des Irnerius als durchaus feststehend betrachtet, so bleibt für ihn nur noch das Altersverhältniss der genannten drei Schriften festzustellen, eine Frage, die sich nach seiner Auffassung sehr einfach und mit Sicherheit dahin entscheiden lässt, dass die Questiones älter als das Stück De æquitate, und dieses wiederum älter als die Summa Codicis sein müsse. Für dieses Altersverhältniss zeuge, meint er, sattsam schon der Umstand, dass die letztere den in den Questiones angekündigten Plan eines vollständigen Lehrbuches des Römischen Rechtes zur Ausführung bringe, während das Stück De æquitate gleich den Questiones noch an der Beschränkung auf die wichtigsten Lehren festhalte. Auch lasse eine sorgfältigere Vergleichung gar keinen Zweifel, dass

die Summa Codicis auf Grund des Stückes De æquitate gearbeitet sei, und nicht umgekehrt. Ganz ebenso unverkennbar ergebe eine Vergleichung der Summa mit den Questiones das gleiche Verhältniss zu diesen.

Schon der verstorbene d'Abailon hatte, als er mich zuerst von dem jetzt unter dem Titel 'Questiones de iuris subtilitatibus' edirten Werke in Kenntniss setzte, dasselbe als „die interessanteste Schrift des XII. Jahrhunderts“ bezeichnet.

Fitting schliesst sich diesem Lobe durchaus an. Schon die oberflächlichste Betrachtung, meint er, lehre, dass die Questiones zu den besten aller juristischen Erzeugnisse des gesammten Mittelalters und zu den interessantesten der gesammten Rechtsliteratur gehörten. Nach dem Zeugnisse seines Werkes erscheine der Verfasser als ein Jurist und Gelehrter von ungewöhnlicher Bedeutung. Zwar lasse das Werk nach seinem ganzen Inhalte die Annahme gar nicht aufkommen, dass der Verfasser Alles aus sich selbst geschöpft und ohne Vorgänger gearbeitet habe, es genüge aber andererseits, trotz unserer überaus unvollständigen Kenntniss der früheren Leistungen zur vollen Rechtfertigung des Schlusses, dass er seine Vorgänger weit überragt habe. Der Verfasser beherrsche nicht allein die Justinianische Gesetzgebung mit erstaunlicher Vertiefung, sondern er erfreue sich auch eines hohen, in damaliger Zeit seltenen Masses allgemeiner Bildung. Seine Schulung in der Rhetorik erhelle aus der Anlage und Ausführung seiner Schrift,

seine gediegene grammatikalische Ausbildung aus der für sein Zeitalter überraschenden Güte seiner an das Latein der klassischen Römischen Juristen erinnernden Sprache, seine Übung in der Dialektik endlich aus der vorwiegend dialektischen Behandlung, welche nicht selten sogar in künstlich ausgeklügelten Spitzfindigkeiten sich ergehe, der man aber trotzdem das Zeugniß nicht werde versagen können, dass sie, selbst mit dem Massstabe heutiger Anforderungen gemessen, eine durchaus und in hohem Grade wissenschaftliche sei.

Die Bedeutung der *Questiones* werde aber noch sehr erheblich durch die aus näherer Untersuchung erwachsende Erkenntniß gesteigert, dass wir hier ein Werk des Irnerius vor uns hätten, und zwar aller Vermuthung nach sein Erstlingswerk, also diejenige Schrift, mit welcher die durch seinen Anstoss bewirkte neue Epoche der Rechtswissenschaft beginne. Wichtiger noch sei die merkwürdige und völlig sichere Thatsache, dass die *Questiones* nicht in Bologna, sondern in Rom verfasst seien und ihren Verfasser als einen Rechtslehrer an einer dortigen rührigen Rechtsschule zeigten. Irnerius habe nun aber sein Werk nicht bloss in Rom, sondern auch im Sinne der Römer und nach Massgabe der damals in Rom herrschenden Anschauungen geschrieben. Es werfe daher auf diese Anschauungen ein helles Licht und beleuchte damit zugleich die Reception des Iustinianisch-Römischen Rechtes im ganzen Umfange des Römisch-Deutschen Reiches von neuer Seite. Somit trete es

auch in die Reihe der interessantesten allgemeinen Geschichtsquellen seiner Zeit. Endlich gäben die *Questiones* in Verbindung mit der *Summa Codicis* völlig neue und ungeahnte Aufschlüsse über die Art seiner Leistungen, ja sogar über seine bisher noch so dunkle Lebensgeschichte.

Was den Ort der Entstehung angeht, so ist daran, dass die *Questiones* in Rom verfasst sind, wie Fitting S. 24 fgg. mit Recht ausführt, gar nicht zu zweifeln. Wendungen, wie *Quest. I, 10: 'Nostre ciuitatis auctoritas ..... ad omnes porrigitur qui sub imperio sunt Romano'*,

*Quest. I, 11:*

*'nosti plane rerum summam, mundi principatum, singulare in omnes gentes imperium, dubio procul hic constitisse'*,

sowie in der Art und Weise, wie sich das Werk (I, 10 — 16; IV, 3 — 9) über die Verhältnisse im Römischen Reiche und namentlich in Italien äussert, lassen nach dieser Richtung hin gar kein Bedenken aufkommen.

Rom, dieser unserer Stadt, führt der Interpret aus, verdankt die Welt ihre Bildung und das einzige dieses Namens werthe Recht. Ihr und dem Römischen Volke gebührt nach der Geschichte und und der Heiligen Schrift die Herrschaft der Welt. Weil sonach dem Römischen Rechte die höchste innere, wie äussere Auktorität zur Seite steht, so hat mindestens im Römischen Reiche nur es allein Anspruch auf Geltung. Dringen andere Völker in unser Gebiet ein, so haben wir uns, so lange

dieselben 'iure gentium' noch vertrieben werden können, um ihre 'statuta' als die von Feinden nicht zu kümmern. Sind sie aber nach dem Untergange ihres Reiches mit uns zu einer einheitlichen Nation verschmolzen, dann dürfen sie auch an ihrem ursprünglichen Volksrechte nicht mehr festhalten. Schon aus der Einheit des Reiches folgt von selbst die Einheit des Rechtes, und im Römischen Reiche kann dieses Recht nur das Römische sein. Der Einheit des Reiches widerspricht der Zustand, wie ihn die 'transalpini reges', die nun schon seit langer Zeit die Herrschaft in Rom an sich gerissen haben, dulden, der Zustand, nach welchem jeder nach seinem besonderen Stammesrechte lebt, 'ut totidem fere leges habeantur quot domus'. Dazu kommt, dass jene „Gesetze“ diesen Namen gar nicht verdienen; denn zum 'legislator iurisue conditor' gehört nicht bloss Macht, sondern auch 'prudentia', d. h. juristische Bildung. Diese fehlt jenen veralteten Volksrechten ebenso wie den transalpini reges, ihre 'statuta' sind daher, soweit sie dem Römischen Rechte widersprechen, nicht bindend. Auch konnten jene, als sie die Herrschaft an sich nahmen, eine tiefere Kenntniss des Rechts gar nicht haben, 'illis enim temporibus, non modo studia, set et ipsi libri legitime scientie fere perierant.'

Steht nun fest, dass die Questiones in Rom verfasst sind, so erhellt aus dem Werke weiter, dass der Verfasser Lehrer an einer dortigen Lehranstalt gewesen ist, und zwar an einer solchen mit geregelten Lehrstunden.

Vgl. Exord. § 7: 'facto ad horam silentio.'

Dem Werke ist in den Handschriften der Name des Verfassers nicht beigesezt. Gleichwohl glaubt Fitting mit Bestimmtheit beweisen zu können, dass es von Irnerius herrühre.

In einer Urkunde über eine Bücherschenkung vom Jahre 1262 (Sarti I, 2 S. 214; Savigny IV. S. 63 fg.) werden 'Questiones singulares D. Warnerii' erwähnt. Dafür, dass diese Questiones die uns vorliegenden seien, sprächen, meint Fitting, folgende Umstände.

Einmal der, dass unser Werk einer sehr frühen Zeit zugewiesen werden müsse, weil schon die Vier Doktoren unter Questiones Schriften ganz anderer Art, nämlich Erörterungen von Rechtsfällen verstanden hätten.

Sodann wiesen die Questiones die freieren Citirformen des XI. Jahrhunderts auf, wie diese sich auch vorwiegend in der Summa Codicis fänden, während man schon in den Glossen und Distinktionen des Irnerius der typischen Citatform der Glossatorenschule begegne.

Drittens seien die Questiones augenscheinlich älter als die bei Ficker (Forschungen IV. S. 136 fgg.) mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1107, — deren Abfassung Fitting (Quest. S. 29) Schülern des Irnerius zuschreibt — ebenso aber auch älter als die Summa Codicis, welche, da sie dem Brachylogus zu Grunde liege, ihrerseits noch im XI. Jahrhundert verfasst sein müsse.

Viertens endlich seien die Questiones in Rom

geschrieben und müssten deshalb vor dem spätestens im Jahre 1084 erfolgten Untergange der dortigen Rechtsschule verfasst sein. Da nun aber die innere Zugehörigkeit der Questiones zum Litteraturkreise der Glossatorenschule gar nicht bezweifelt werden könne, dieselben ausserdem offensichtlich von einem bedeutenden Juristen dieser Schule herühren müssten, so bliebe schon hiernach, ganz abgesehen von dem Zeugnisse der obenerwähnten Schenkungsurkunde vom Jahre 1262, eigentlich nur Irnerius als Verfasser übrig.

Auf die weiteren „positiven“ Beweise Fitting's für die Urheberschaft des Irnerius werden wir demnächst in anderem Zusammenhange zurückkommen. Vgl. Abschn. V.

Was die Zeit der Entstehung der Questiones angeht, so waren die Gesichtspunkte, welche Fitting veranlasst haben, dieselbe vor dem Jahre 1084 anzusetzen, bereits erwähnt. Der gänzliche Zerfall der Römischen Hochschule sei, meint er, am natürlichsten mit der Verheerung Roms durch die Normannen im Mai 1084 in Verbindung zu bringen. Nun zeigten aber die Questiones und namentlich deren Prolog die Römische Rechtsschule noch in voller Thätigkeit, sie müssten also noch vor jener Zerstörung verfasst worden sein. Und zwar werde als Zeit der Abfassung spätestens das Jahr 1082 zu betrachten sein; denn vom Ende dieses Jahres ab sei Rom von Heinrich IV. belagert, am 22. Juni seien die Mauern erstürmt worden, es lasse sich aber schwerlich annehmen, dass während jener

Belagerung ein in jener Stadt lebender Rechtslehrer die geistige Ruhe zu einem Werke wie die Questiones gefunden haben sollte. Wären die Questiones aber erst nach jener Belagerung geschrieben, so würden die Äusserungen über die transalpini reges wohl etwas vorsichtiger abgefasst sein. Andererseits könne aber auch die Abfassung nicht wohl vor dem Jahre 1081 erfolgt sein, da man selbst bei der Annahme, dass Irnerius ein hohes Alter erreicht habe, seine Geburt nicht gut vor dem Jahre 1055 ansetzen könne. Endlich könne man den Beginn seines Rechtsstudiums nicht vor das Jahr 1076 verlegen, und es sei klar, dass selbst bei höchster Begabung, vorzüglichster Anleitung und eisernem Fleisse mindestens eine vier- bis fünfjährige Beschäftigung mit dem Rechte der Abfassung einer von so tiefer Kenntniss desselben zeugenden Schrift wie die Questiones vorausgegangen sein müsse.

### III. Die Summa Codicis.

Die von Fitting als Summa Codicis des Irnerius herausgegebene Summa ist identisch mit der bisher als 'Summa Trecensis' bezeichneten, welche zuerst von Gustav Hänel in einem Leipziger Programm vom 14. Februar 1863 unter dem Titel 'Breviarium Codicis Iustinianei, quod inest in codice Trecensi 1317' einigermassen bekannt gemacht worden war. D' Ablain (Rechtsgelerd Magazijn VII. S. 282 fgg.) hatte diese Summa mit Sicherheit dem Glossator

Ugo zugeschrieben, während man sie vorher auf Grund einer Vermuthung Savigny's für jünger als die Summa des Rogerius, nämlich für die von Placentinus herrührende Überarbeitung der letzteren angesehen hatte.

Die Fitting'sche Ausgabe stützt sich auf folgende Handschriften:

1. Ms. 1317 der Bibliothèque de la ville de Troyes fol. 1 — 65. Die Summa ist hier am Ende unvollständig, sie schliesst bereits in Lib. 9 Tit. 2. Die Handschrift gehört der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts an.

2. Ms. Par. lat. 18230 fol. 44 — 95. Handschrift aus der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts.

3. Ms. 73 der Bibliotheca Albornotiana des Spanischen Kollegiums zu Bologna fol. 1 — 68. Die Summa ist hier von einer jüngeren Hand fälschlich als Summa Codicis des Placentinus bezeichnet worden.<sup>1)</sup> Die Handschrift gehört, wenn nicht schon dem Ende des XII., so doch dem Anfange des XIII. Jahrhunderts an.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In demselben Miscellanbande wird ferner die auf fol. 89 — 136 enthaltene Summa Institutionum und die fol. 156b — 167a stehende Distinktionensammlung irrtümlich dem Placentinus zugeschrieben.

<sup>2)</sup> Die obige Angabe gründet sich auf meine eigene Kenntniss der Handschrift. Ich habe den in Rede stehenden Miscellanband im Jahre 1888 an Ort und Stelle benutzt, um die in demselben enthaltenen Distinktionensammlungen (fol. 137a — 147a und fol. 156b — 167a) zu kopiren. Fitting (S. XII) meint „Die Schrift der Summa scheint dem Anfange des XIII. Jahrhunderts anzugehören.“ Weitere Altersschätzungen siehe daselbst Anm. c.

Ausserdem ist herangezogen worden:

4. die Summa Codicis des Rogerius, welche vom Titel De ediliis actionibus an (bei Rogerius 4, 57), mit Ausnahme der ersten neun Titel des fünften Buches und des hinter dem Titel De annuali exceptione (7, 30) eingeschalteten Titels De pluribus prescriptionibus, mit der hier in Rede stehenden Summa wörtlich übereinstimmt.

Fitting hat in der Regel die Ausgabe von Palmieri in Gaudenzi's *Bibl. iur. med. ævi* Vol. I. S. 9 fgg. benutzt, an einigen Stellen ist er aber auch auf die dieser Ausgabe zu Grunde liegende Tübinger Handschrift (M. c. 14), welche aus der gleichen Zeit wie die unter 3. genannte Bologneser Handschrift herstammt, zurückgegangen.

Die unzweifelhaft älteste Handschrift ist die zu Troyes, sie enthält auch den vergleichsweise ältesten Text. Der jüngste, sprachlich glätteste, aber auch durch seine vielen Besonderheiten spätere Überarbeitungen verrathende Text findet sich in der Pariser Handschrift. Die einschlägigen Parthien der Rogeriussumma weisen nur geringere Änderungen auf. Ein engeres Abstammungsverhältniss zwischen den genannten Überlieferungen ist nicht festzustellen, ein Beweis dafür, wie sporadisch uns das Material überliefert, bezw. bekannt geworden ist.

Das in Rede stehende Werk erscheint als eine Summa Codicis, d. h. als eine systematische Darstellung des Römischen Rechtes nach der Anordnung und Titelfolge des justinianischen Codex

(in der mittelalterlichen Beschränkung dieses Begriffes auf die neun ersten Bücher). Indessen steht unsere Summa dem genannten Gesetzbuche freier gegenüber als z. B. die Summa des Azo. Während sich diese Summa an den Codex in der Weise anschliesst, dass jeder Titel desselben auch in ihr wiederkehrt, sind in unserer Summa Titel, welche dem Verfasser für seine Zwecke entbehrlich erschienen, einfach weggelassen, noch öfter sind mehrere Titel des Gesetzbuches zu einem einzigen zusammengezogen und gelegentlich wird das System des Codex ganz verlassen, um dem der Digesten oder dem der Institutionen zu folgen.

Was das Verhältniss unserer Summa zu der des Rogerius angeht, so führt Fitting zunächst m. E. völlig zutreffend aus, dass dieselbe nicht, wie Savigny (IV. S. 217 fgg.) durch die falsche Überschrift in der Bologneser Handschrift irre geführt, vermuthet hatte, die von Placentinus verfasste Überarbeitung und Ergänzung der Summa des Rogerius sein könne. Placentinus nimmt dieses Werk erst nach dem Tode des Rogerius in Angriff. Von Rogerius wissen wir nun aber, dass er noch im Jahre 1162 in einer wichtigen Rechtssache als Sachwalter thätig war (Savigny IV. S. 194 fgg.). Unsere Summa Codicis ist dagegen nach Fitting bereits fortlaufend für die in provençalischer Sprache abgefasste Summa benutzt worden, an welcher ihr Verfasser sicher bereits im Jahre 1149 arbeitete. Ebenso widerspricht der Savigny'schen Hypothese das Alter der Handschrift von Troyes,

sowie eine Anzahl von sachlichen Differenzen zwischen unserer Summa und den uns sonst bekannten Ansichten des Placentinus.

Im Anschlusse hieran prüft nun Fitting die Frage, ob die Savigny'sche Vermuthung nicht vielleicht in ihrer Umkehrung richtig sei, m. a. W. ob uns wirklich in der Tübinger Handschrift (M. c. 14) die Summa des Rogerius vorliege, und ob nicht vielmehr unsere Summa die des Rogerius und die Tübinger Summa deren Überarbeitung durch Placentinus sei. Fitting gelangt zu einer entschiedenen Verneinung dieser Frage.

Ebenso sieht aber Fitting auch mit Recht die Möglichkeit, dass unsere Summa und die Tübinger verschiedene von Rogerius herrührende Recensionen sein könnten, als ausgeschlossen an.

Sind nun aber die beiden Summen Werke verschiedener Verfasser, so ergibt sich bei den nahen Beziehungen zwischen ihnen nunmehr die Frage, welche von ihnen als die jüngere auf der anderen als der älteren fusse. In Übereinstimmung mit d' Ablaing (Rechtsgeleerd Magazijn VII. S. 282 fgg.) sieht Fitting unsere Summa für die ältere an, und bis dahin verdienen auch m. E. seine Ausführungen unbedingte Zustimmung.

Fragwürdig dagegen erscheinen mir seine weiteren Darlegungen, nach denen Rogerius, der bei seinen Studien in Bologna unsere Summa kennen und den Werth eines solchen Hilfsmittels schätzen gelernt hatte, seinen Schülern ein ähnliches, von ihm selbst verfasstes Lehrbuch habe an die Hand

geben wollen. Er habe daher angefangen nach dem Vorbilde und unter steter Benutzung unserer Summa eine neue Summa auszuarbeiten, habe aber dann sehr bald gemerkt, dass er nicht im Stande sei, etwas besseres zu bieten, und habe sich deshalb mit etwas anderer Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen Titel und etwas anderer Fassung der einzelnen Sätze begnügt. Dieser ebenso mühsamen wie unfruchtbaren Arbeit sei er schliesslich müde geworden, und so habe er denn vom Titel *De ediliis actionibus* an das ältere Werk einfach in das seinige herübergenommen. Nur die ersten neun Titel des fünften Buches habe er noch einer Umarbeitung unterzogen, im Übrigen sich aber damit begnügt, den Titel *De pluribus prescriptionibus*, auf welchen er sich nicht wenig zu gute gethan zu haben scheine, einzuschalten, und da das so Entstandene immer noch keine vollständige Summa Codicis (im damaligen engeren Sinne der neun ersten Bücher) gewesen sei, so habe er aus eigenen Mitteln die in unserer Summa fehlenden, auf den Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* folgenden Titel hinzugefügt und dabei zur Herstellung einer Harmonie dem eben genannten Titel die aus der Tübinger Handschrift ersichtliche weitläufigere Fassung gegeben. Der so mühsam zusammengelentten Summa habe nun Rogerius seinen Namen vorgesetzt und sie seinen Schülern und Lesern gegenüber durchaus für seine eigene Arbeit ausgegeben, und das mit Erfolg; denn schon in

der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts sei seine Summa für die älteste und für ein originales, einheitliches Werk angesehen worden, und am Ende des XIX. Jahrhunderts habe es einer eingehenden Untersuchung bedurft, um sein Verfahren aufzudecken und unsere Summa gegenüber der seinen wieder in die ihr gebührende Stellung einzusetzen.

Fitting verhehlt sich nicht, dass das Ergebniss seiner Untersuchungen für den Rogerius recht ungünstig und für seinen Ruhm geradezu vernichtend sei. Der Mann, welcher bisher als der vermeintlich früheste Verfasser eines grösseren systematischen Lehrbuches hoch geschätzt und den ersten Grössen der Glossatorenschule zugezählt worden sei, erscheine nunmehr in der Hauptsache nur noch als ein armseliger Plagiator, dessen wirklich eigene Leistungen höchst minderwerthige seien. Um deswillen dürfe man aber an diesen Ergebnissen keinen Anstoss nehmen; denn einmal sei das Mittelalter in solchen Dingen viel weitherziger gewesen als die Gegenwart, sodann seien aber auch dergleichen Plagiate dem Rogerius dadurch sehr erleichtert gewesen, dass derselbe aller Vermuthung nach nicht, wie man allgemein annehme, in Bologna, sondern gleich Placentinus in Südfrankreich gelebt und gelehrt habe.

Was den Verfasser unserer Summa angeht, so schreibt Fitting dieselbe, wie schon erwähnt, mit voller Bestimmtheit dem Irnerius zu. Dafür spräche einmal das hohe Alter der Summa, sodann aber die Güte derselben, welche schlechterdings nöthige,

den Verfasser nur in einem der hervorragendsten Häupter der Schule zu suchen, also entweder in Irnerius oder einem der Vier Doktoren. Pepo bleibe ausser Betracht; denn wäre er der Verfasser gewesen, so hätte es später nicht von ihm heissen können, er sei 'nullius nominis' gewesen (Savigny IV. S. 6). Auf der anderen Seite seien Rogerius und Albericus schon zu jung und zudem durch weitere sachliche Gründe ausgeschlossen. Was nun die Vier Doktoren anlange, so habe schon d'Ablaing nachgewiesen, dass weder Bulgarus, noch Martinus, noch Iacobus als Verfasser betrachtet werden könnten. Dasselbe sei aber auch mit Hugo der Fall, welchem d'Ablaing unsere Summa mit Bestimmtheit zugeschrieben habe. Es bleibe sonach als möglicher Verfasser überhaupt bloss noch Irnerius übrig, und dem Begründer einer ganz neuen Epoche der Rechtswissenschaft, sei ein so bedeutendes und für das damalige Zeitalter völlig neues und eigenartiges Werk von vornherein am ehesten zuzutrauen. Das Bedenken d'Ablaing's gegen die Urheberschaft des Irnerius, dass nämlich als Vater einer in unserer Summa sich findenden Theorie von den Glossatoren einstimmig Iacobus genannt werde, beseitigt Fitting durch den Hinweis darauf, dass gerade dieser sich besonders häufig den Meinungen des Irnerius angeschlossen habe.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wenn auch Fitting unbedenklich darin beizustimmen ist, dass deshalb, weil in den *Dissensiones dominorum* und in der sonst bisher bekannten Glossatorenlitteratur

Die Absicht des Verfassers, führt Fitting weiter aus, sei gewesen, eine knappe Einführung in das Römische Recht zum Nutzen der Lernenden zu geben. Diese seien aber nicht als vollständige Neulinge, sondern als Scholaren, welche sich die Anfangsgründe bereits anderweitig angeeignet hätten, zu denken. Auf der anderen Seite habe das Werk wiederum nicht alles geben sollen, was ein völlig aus- und durchgebildeter Jurist habe wissen müssen, sondern nur soviel als nöthig gewesen sei, um mit Erfolg an exegetischen Vorlesungen theilnehmen zu können. Die Summa dürfte deshalb füglich unseren Pandektenlehrbüchern an die Seite gesetzt und geradezu als das erste derselben bezeichnet werden.

Frage man nun, in welchem Grade es dem Verfasser gelungen sei, seine Absicht zu erreichen, so spreche das Werk genugsam für sich selber. In durchsichtiger Klarheit und raschem, anmuthigen

---

Irnerius unter den Vertretern einer Ansicht nicht erwähnt wird, ihm diese Ansicht noch nicht abgesprochen werden darf, so geht er andererseits doch zu weit, wenn er mit Rücksicht darauf, dass Iacobus besonders häufig den Meinungen des Irnerius folge, überall da, wo Iacobus als Vertreter einer Ansicht genannt wird, als wahrscheinlich annehmen will, dass auch Irnerius dieselbe Auffassung vertreten habe. Gerade in dem hier in Rede stehenden Falle — es handelt sich um die Frage nach den Folgen der Versäumniß rechtzeitiger Erhebung der *querela non numeratæ pecuniæ* — hat Iacobus sich der Meinung des Irnerius nicht angeschlossen. Vgl. unten Abschnitt VII.

Zuge fiesse seine Darstellung dahin; man begreife hier, dass die Späteren so oft die stylistische Eleganz des Irnerius priesen. Die Schwierigkeiten seien gleichsam spielend überwunden, und doch gehe die einschmeichelnde Gefälligkeit der Form durchaus nicht auf Kosten der Gründlichkeit. Im Gegentheil biete die Summa trotz ihres bescheidenen, die Iustinianischen Institutionen kaum um die Hälfte übersteigenden Umfanges mehr als die dickleibige Summa des Azo. Die letztere erscheine nur um deswillen als vollständiger, weil sie die Quellenstellen meist vollständig mittheile, während unsere Summa deren Inhalt in wenige treffende Worte zusammenfasse. Vergleiche man die Summa Satz für Satz mit den entsprechenden Stellen des Corpus iuris, so erhalte man den Eindruck eines aus einer Unzahl kleiner Bruchstücke zusammengesetzten Mosaiks, lasse man dagegen das Auge auf der Darstellung selber weilen, so verschwinde dieser Eindruck, und man bewundere die Kunst, mit welcher jenes musivische Gebilde zu einer Einheit gestaltet sei. Merkwürdig sei dabei noch, dass offenbar der Verfasser vielfach bloss nach dem Gedächtnisse gearbeitet habe. Nur daraus liessen sich einige auffallende Fehler erklären (vgl. Summa S. LIX fgg.). Diese seien aber weder besonders zahlreich, noch allzu erheblich. Ungleich befremdlicher sei es für den Verfasser der meisten Authentiken, dass eine ganze Anzahl von Novellen in der Summa nicht berücksichtigt sei. Fitting will dies damit entschuldigen, dass vorher

wohl sicher noch keine auf Vollständigkeit berechnete Sammlung der Sätze des Novellenrechtes vorhanden gewesen sei. — Indessen ist einmal (VI, 10 § 6) auch eine Codexstelle, die L. 26 C. de testam. 6, 23, unbeachtet geblieben. — Endlich weise die Summa auch manche Flüchtigkeiten und Nachlässigkeiten des Styls auf. Wäge man aber diese im Ganzen doch recht geringfügigen Mängel gegen die grossen Vorzüge ab, so könnten sie das Gesamturtheil nicht beeinträchtigen, und die Summa erschiene als ein nach Form und Inhalt vortreffliches und für seine Zeit geradezu meisterhaftes Lehrbuch des Römischen Rechtes, um so mehr, wenn man bedenke, dass es das erste und älteste in seiner Art gewesen, und dass sein Verfasser insofern allerdings Alles aus sich selbst geschöpft und ohne Vorgänger gearbeitet habe.

Ihren Standpunkt nehme die Summa durchaus in der Zeit Iustinians, wie wenn sie von einem damaligen Juristen verfasst worden wäre, doch erkenne man leicht, dass der Verfasser immerhin wesentlich nur solche Lehren behandelt habe, denen er für seine Zeit noch praktischen Werth zuschrieb.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Auffallender Weise rechnet der Verfasser der Summa dahin nicht die Lehre von der Berufung zur Vormundschaft. Summa V, 19 § 9:

Possunt autem plura dici de tutoribus et curatoribus. set cum hodie fere neque dantur neque petuntur et usus eorum minime frequentatur, ideo hec compendiose dicta sufficiant: ex lectione enim tam Constitutionum quam Responsis prudentium ea omnia appertissime colligi possunt.

Vgl. Summa S. LXIV.

Damit hänge es insbesondere zusammen, dass die Summa nur bis zum Titel *Ad legem Iuliam maiestatis* reiche und über das *crimen maiestatis* nur einige ganz allgemeine Bemerkungen mache, auf den Thatbestand dieses Verbrechens und seine Strafe aber gar nicht eingehe. Der Grund, meint Fitting, könne nur darin liegen, dass in den Gebieten des Longobardischen Rechtes nicht das Römische, sondern das Longobardische Strafrecht in Geltung gewesen sei. Und so sei es denn auch kein Zufall, dass in der Handschrift zu Troyes auf unsere Summa eine Summa des Longobardischen Rechtes folge, welche gerade mit der Erörterung des *crimen maiestatis* beginne und gerade das gebe, was unsere Summa vermissen lasse. Fitting glaubt um deswillen, auch diese Longobardistische Summa dem Irnerius zuschreiben zu müssen und findet eine kräftige Unterstützung dieser Vermuthung darin, dass in der erwähnten Handschrift auf die zuletzt genannte Summa die *Questiones de iuris subtilitatibus* unmittelbar folgten, dieselbe somit hier von zwei Werken des Irnerius eingeschlossen werde.

Im Übrigen befasse sich die Summa mit Allem, was im Codex stehe: Privatrecht, Process und Strafrecht, mit dem letzteren, wie bereits gezeigt, allerdings nur wenig. Ebenso werde aber auch der Process ziemlich nebensächlich behandelt, wo er eine eingehendere Erörterung finde, gelte diese seiner privatrechtlichen Seite. Den Schwerpunkt bilde die Darstellung des Privatrechts einschliesslich der mit besonderer Vorliebe und Sorgfalt behandelten Lehre von den Aktionen.

Bei dieser Gelegenheit macht Fitting (S. LXXIV fgg.) darauf aufmerksam, dass in dem Titel *De actionibus et obligationibus* (IV, 10 § 9) der Verfasser erkläre, hier nur ganz kurz von den *actiones* handeln zu wollen:

‘nos uero naturam et earum causam alio in loco annuente Deo latius atque utilius, prout res exigit, enodabimus,’

und nimmt an, dass uns die hier in Aussicht gestellte Schrift in einem nicht unbedeutenden Bruchstücke als erster Abschnitt (§§ 1 — 30) des von ihm veröffentlichten *Compendium iuris* erhalten sei. (Vgl. Fitting, *Juristische Schriften* des früheren MA. S. 134 fgg.)

Somit sei die Urheberschaft des Irnerius auch für dieses Stück festgestellt, und es stehe kein Hinderniss mehr im Wege, in der bekannten, von Savigny (IV. S. 64) mitgetheilten Glosse zu *Ioannis Bassiani Arbor actionum*:

‘Primo tractauit de natura actionum G. Postea Henri<sup>9</sup>. Posta P. Quarto dilucide Io.’ den ersten Satz nunmehr bestimmt auf den Irnerius zu beziehen.

Eine ganz besondere Hervorhebung verdient nach Fitting der geschichtliche Sinn des Verfassers. Für diesen zeuge ausser einer Anzahl von rechtshistorischen Notizen namentlich der Umstand, dass derselbe sich an dem Wagnisse einer Wiederherstellung der ursprünglichen *Interdiktsformeln* versuche, noch mehr aber die Thatsache, dass er überall die verschiedenen Quellen des Römischen

Rechtes auseinanderhalte, das prätorische Recht vom *ius ciuile* scharf sondere, beiden Rechtsmassen die *Responsa prudentium*, die Kaiserkonstitutionen und die 'nouas constitutiones', welche dem Römischen Rechte erst seine „heutige“ Gestalt gäben, entgegensetze und so den Entwicklungsgang desselben klar zur Anschauung bringe.

Als Quelle für die *Summa* ist in erster Linie das *Corpus iuris* benutzt, mit alleiniger Ausnahme der *tres libri*, zu deren Heranziehung aber auch für den Verfasser keine Veranlassung vorlag. Für den *Codex* muss demselben eine sehr gute Handschrift zur Verfügung gestanden haben. Wo die *Digesten* als Quelle dienen, tritt durchweg die s. g. *Littera Bononiensis* auf.

Die *Novellen* sind überall nach dem *Authentikum* benutzt. Eine Benutzung des *Westgothischen Breviars* ist nicht nachzuweisen. Die antike nicht juristische *Litteratur* ist mehrfach verwertet worden, und ebenso glaubt *Fitting* auch eine Benutzung der echten *Institutionen* des *Gaius* oder eines diesen nahe verwandten Werkes nachweisen zu können. Vgl. oben S. 12 Anm. 1.

Von der mittelalterlichen *Litteratur*, nimmt *Fitting* an, seien bei der Abfassung der *Summa* zunächst die *Questiones de iuris subtilitatibus* benutzt, ausserdem die *Exceptiones Legum Romanorum* des *Petrus* in der Gestalt des s. g. *Tübinger Rechtsbuches*, sowie die den Anhängen des *Petrus* (vgl. *Fitting*, *Juristische Schriften* des früheren MA. S. 151 fgg.) zu Grunde liegenden *Schriftwerke*, endlich

auch das an die *Institutionen* sich anlehrende *Lehrbuch*, dessen Anfang uns in einer *Leipziger Handschrift* erhalten und von *Fitting* (a. a. O. S. 145 fgg.) herausgegeben worden ist. Umgekehrt glaubt *Fitting* das zwischen der *Summa* und dem s. g. *Brachylogus* unverkennbar bestehende *Abhängigkeitsverhältniss* durch die Annahme erklären zu müssen, dass der Verfasser des letzteren durch die erstere zu seinem Werke angeregt und veranlasst worden sei, und so gelangt er zu der weiteren Vermuthung, es möge derselbe zu *Bologna* ein Schüler des *Irnerius* gewesen sein.

Was die Geschichte unserer *Summa* an und für sich selbst anbetrifft, so ergiebt eine Vergleichung der Überlieferungen, dass dieselbe mehrfache Überarbeitungen erfahren habe. Als die vergleichsweise älteste und der ursprünglichen am nächsten stehende Gestalt erscheint ohne Zweifel die, welche sie in der Handschrift zu *Troyes* aufweist. Die nunmehr entstehende Frage, ob die Abweichungen der anderen Überlieferungen von dem Verfasser der *Summa* selbst oder von Anderen herrühren, beantwortet *Fitting* (S. LXXIX fg.) mit Bestimmtheit dahin, dass die *Bologneser Handschrift* eine auf *Irnerius* zurückführende, nach dem Jahre 1115 in Angriff genommene *Recension* der *Summa* biete, und dass deshalb auch alle Abweichungen vom Texte der Handschrift zu *Troyes*, welche die *Bologneser Handschrift* mit der *Pariser* und der *Summa* des *Rogierius* gemein habe, den *Irnerius* zum Urheber hätten.

Für das hohe Ansehen, in welchem die Summa im XII. Jahrhundert gestanden habe, spräche, meint Fitting, zunächst die Thatsache, dass dieselbe ausser von ihrem Verfasser auch von anderen Rechtslehrern als Hilfsmittel gebraucht worden sei, ebenso die grosse Anzahl von Exemplaren, in denen das Werk verbreitet gewesen sein müsse, und endlich die epochemachende Rolle, die es in der juristischen Litteraturgeschichte gespielt habe. Es habe nicht nur sofort im Brachylogus ein entsprechendes Lehrbuch für den Anfangsunterricht hervorgerufen, sondern auch für alle späteren Lehr- und Handbücher, insbesondere für die populäre Summa in provençalischer Sprache und die Summa des Rogerius als Vorbild und Grundlage gedient. Auf der Summa des Rogerius beruhten aber wieder die späteren Summen, und somit giengen auch sie schliesslich auf das Werk des Irnerius zurück, wenn es auch, abgesehen von der Summa des Ioannes Bassianus, ihren Verfassern nicht unmittelbar vorgelegen zu haben scheine. Aber nicht nur in den Summen, sondern auch in der sonstigen juristischen Litteratur des XII. Jahrhunderts, insbesondere bei den Vier Doktoren fänden sich zahlreiche Spuren der Benutzung unserer Summa.

Vgl. S. XCIV fgg.

Dem gegenüber sei es in höchsten Masse auffallend, dass das klassische Werk schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts kaum noch bekannt gewesen und sogar in Bologna selbst ganz in Vergessenheit gerathen zu sein scheine. Sicher habe

schon Odofredus nichts mehr von einer Summa des Irnerius gewusst, und aller Wahrscheinlichkeit nach habe sie auch Azo nicht, oder doch wenigstens nicht als ein Werk des Irnerius gekannt.

Wie erklärt sich nun diese rasche Verschollenheit? Fitting meint, eine vollkommen befriedigende Antwort werde sich darauf bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse kaum ertheilen lassen, indessen liessen sich wenigstens Vermuthungen äussern, welche jene frühe Verschollenheit weniger unbegreiflich machten. Ihr hauptsächlichster Erklärungsgrund sei darin zu finden, dass schon die nächsten Nachfolger des Irnerius, die Vier Doktoren, genug gethan zu haben glaubten, wenn sie seinen Namen im Allgemeinen priesen. Im Übrigen aber wären sie nichts weniger als bemüht gewesen, ihm dauernd auch die Ehren seiner schriftstellerischen Leistungen zu sichern, im Gegentheil hätten sie seine Schriften als eine reiche und bequeme Fundgrube ausgebeutet und nicht das mindeste Bedenken getragen, das fremde Gut für eigenes auszugeben, und so den ihrem verstorbenen Meister gebührenden Ruhm sich selbst anzueignen. Insbesondere sei aber die Summa des Irnerius über dem Plagiate des Rogerius, der dasselbe mit seinem Namen versehen, während Irnerius nach der Sitte seiner Zeit anonym geschrieben habe, in Vergessenheit gerathen.

Sollte hier die Erklärung, dass unsere Summa kein Werk des Irnerius sei und niemals die epochemachende Rolle in der juristischen Litteratur-

geschichte gespielt habe, die ihr Fitting zuweist, nicht die näherliegende sein?

Vgl. unten Abschnitt X.

#### **IV. Die von Fitting den Questiones und der Summa Codicis zugeschriebene litterär-geschichtliche Bedeutung.**

Die geradezu unvergleichliche litterär-geschichtliche Bedeutung der Summa Codicis, des Stückes De æquitate und insbesondere der Questiones findet Fitting zunächst darin, dass dieselben eine brennende Hauptfrage der juristischen Litteraturgeschichte zu bestimmter und endgültiger Entscheidung brächten, die Frage nämlich, ob mit Irnerius für die moderne Welt die Rechtswissenschaft neu beginne, oder ob seine Leistungen durch eine ältere mittelalterliche Rechtswissenschaft vorbereitet seien. Die Questiones zeigten nun unwiderleglich, dass die letztere Auffassung die richtige sei. Selbst das höchste Mass von Genialität des Verfassers vorausgesetzt, hätte aus dem ersten Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung des Römischen Rechtes nun und nimmermehr ein Werk wie die Questiones hervorgehen können. Zudem nähmen diese vielfach auf eine ältere Sammlung von Rechtsregeln Bezug, deren einzelne Sätze ersichtlich nach echt wissenschaftlichen Rücksichten und in bestimmter Stellungnahme zu wissenschaftlichen Streitfragen abgefasst gewesen seien.

Für die Anknüpfung der Arbeiten des Irnerius an eine ältere Wissenschaft und Schule spräche weiter der Umstand, dass die Questiones uns den Irnerius als Lehrer nicht in Bologna, sondern in Rom zeigten und damit die Berichte des Accursius und Odofredus bestätigten, nach denen erst nach der Zerstörung der Römischen Rechtsschule Ravenna und dann Bologna zum Hauptsitze der Rechtslehre geworden seien. Wenn nun aber vor dem Aufblühen der Bologneser Rechtsschule die angesehenste Rechtsschule zu Rom bestanden habe, so dürfe man in dieser auch ohne weiteres die Fortsetzung derjenigen Hochschule erblicken, welche schon am Ausgange des Alterthums die anerkannt erste und berühmteste gewesen sei, damit sei aber zugleich der unzerrissene Zusammenhang der modernen Rechtswissenschaft mit der antiken unanfechtbar festgestellt.

Ganz besonders interessant aber seien die Questiones wegen des hellen Lichtes, welches sie in Verbindung mit dem Stücke De æquitate und der Summa Codicis über die bisher so dunkle und nahezu mythische Person des Irnerius verbreiteten. Erst in diesen Schriften träte uns seine Genialität anschaulich und in fast blendendem Glanze entgegen. Eine staunenswerthe Kenntniss und Beherrschung des Corpus iuris in allen seinen Einzelheiten, ein ganz ungewöhnliches Mass von Scharfsinn und geistiger Kraft, welche selbst die widerstrebensten Elemente zu harmonischer Einheit zusammenzwinge, dabei die gründlichste, damals ungemein seltene,

allgemeine Bildung und eine unvergleichliche Kunst der Darstellung, welche mit knappster Kürze durchsichtigste Klarheit verbinde, hätten ihm zu Gebote gestanden.

Das merkwürdigste aber sei, dass der Schwerpunkt seiner Leistungen gar nicht da liege, wo man ihn bisher allgemein gesucht habe, sondern auf einer ganz anderen, bisher völlig unbekanntem Seite. Nichts habe fester zu stehen geschienen als die Thatsache, dass die hauptsächlichste und weitaus wichtigste wissenschaftliche Arbeit des Irnerius und seiner Schule in der Glossirung des Corpus iuris bestanden habe, jetzt erführen wir auf einmal, dass dieses wenigstens bei Irnerius nur eine vergleichsweise untergeordnete schriftstellerische Thätigkeit gewesen sei, welche völlig gegen eine andere, bisher nicht einmal geahnte, zurückgetreten sei. Sein unvergängliches und bleibendes wissenschaftliches Verdienst habe nämlich bestanden einerseits in der wissenschaftlichen Vertiefung, welche er dem Studium des Römischen Rechtes besonders durch seine Questiones verschafft habe, andererseits und ganz vornehmlich aber darin, dass er der erste und zugleich der grösste juristische Systematiker des Mittelalters gewesen sei.

Sei somit die wahre Bedeutung des Irnerius aufgeklärt, so berichtigten sich damit zugleich die Vorstellungen, die man sich nach dem bisherigen Stande unseres litterärgeschichtlichen Besitzes von der Bologneser Schule nothwendig habe machen müssen. Sei dieser Schule auch alles andere zuzu-

sprechen gewesen, so habe es doch geschienen, als ob ihr der Sinn und das Geschick für eigentliche Lehrbücher gefehlt habe.

Dieser Schein sei jetzt auf das gründlichste durch die Erkenntniss zerstört worden, dass gerade von ihr und ihrem genialen Haupte die systematischen Lehrbücher ihren Ausgangspunkt genommen hätten, und dass sicherlich gerade hierin der rasche Aufschwung und die herrschende Stellung der Schule ihren Grund gehabt habe.

Ferner seien wir aber auch im Stande, aus seinen Questiones und seiner Summa Codicis ein Bild von der menschlichen Persönlichkeit des Irnerius zu gewinnen, allerdings ein Bild, welches nicht ebenso günstig ausfalle, wie das, welches wir von seiner wissenschaftlichen erhalten hätten.

Zunächst werde man ihm nicht Unrecht thun, wenn man ihm mit Rücksicht auf eine Anzahl von Äusserungen in den Questiones und der Summa einen hohen Grad von Selbstgefühl zuschreibe.

Schlimmer noch sei es, dass der grosse Gelehrte, ohne Zweifel von brennendem Ehrgeize getrieben, unverkennbar auf alle Weise nach äusserem Erfolge gestrebt habe und stets derjenigen Strömung gefolgt sei, die zu diesem Zwecke den Umständen nach am förderlichsten gewesen. Da die Markgräfin Mathilde ihn veranlasste, sich statt der Artes dem Römischen Rechte zu widmen, so müsse er damals auf Seiten des Papstes gestanden haben, und dass er im Anfange seiner Laufbahn jedenfalls kein Anhänger des Kaisers gewesen sei, werde durch die

Questiones satzsam dargethan. Später dagegen, nach dem Tode der Markgräfin Mathilde, erscheine er im Dienste des Kaisers Heinrich V. und sei sogar mit diesem im Jahre 1118 nach Rom gegangen, um dem Römischen Volke die Rechtsungültigkeit der ohne kaiserliche Bestätigung erfolgten Wahl des Papstes Gelasius II. auseinanderzusetzen und es so zur Wahl eines Gegenpapstes zu bestimmen.

Noch deutlicher, meint Fitting, zeige sich die mangelnde Festigkeit des Irnerius in folgendem interessanten Umstande, der ihm, da es sich dabei um seine wissenschaftliche Überzeugung handele, recht wenig zur Ehre gereiche. In seiner Summa (VII, 27 § 3) spreche er sich nach der Mehrzahl der Überlieferungen auf das schärfste gegen die irrige, allem menschlichen und göttlichen Rechte widerstrebende Meinung aus, dass der Kaiser beliebig Sachen dem Eigenthümer wegnehmen und einen Anderen zum Eigenthümer machen könne:

‘..... et ideo errant qui dicunt principem res alienas auferre posse et alii sine causa dare: ex quo forense et celeste ius contrarium clamat.’

Nur dann vielmehr erlange dieser das Eigenthum, wenn ihm bona fides und justus titulus zur Seite ständen. In der Bologneser Handschrift dagegen, welche eine jüngere Recension des Werkes darstelle, stehe gerade das Gegentheil. Wer vom Kaiser eine fremde Sache übertragen erhalte, werde Eigenthümer, gleichviel, ob der Kaiser oder der Empfänger wisse, dass die Sache eine fremde sei oder nicht; denn die kaiserliche Machtvollkommenheit

decke Alles und verkehre das, was sonst unbillig sein würde, in Recht und Billigkeit:

‘..... imperatoris auctoritate quod alias iniquum esset ad ius et equitatem redigente.’

Dieser schroffe Meinungswechsel, führt Fitting aus, werde sich schwerlich anders als daraus erklären lassen, dass Irnerius, in den Dienst des Kaisers getreten, dessen Gunst zu verlieren fürchtete, wenn er an seiner ursprünglichen Lehre festhielte und dieselbe fortwährend vorträge.

Endlich hebt Fitting auch noch hervor, dass Irnerius als Lehrer zu Rom in seinen Questiones den Longobarden ansinne, ihr Stammesrecht zu Gunsten des Römischen Rechtes preiszugeben, dass ihn dies, aber nicht abgehalten habe, nachher als Lehrer in Bologna selber eine Summa des Longobardischen Rechtes zu schreiben.

Der letzte, aber sicherlich nicht geringste Gewinn besteht nach Fitting in der nunmehr gegebenen Möglichkeit, die bisher noch so dunkle Lebensgeschichte des grossen Bolognesers bedeutend aufzuhellen und zu ergänzen.

Mit ziemlicher Sicherheit glaubt Fitting Folgendes über das Leben desselben sagen zu können. Irnerius sei wahrscheinlich um 1055 geboren. Seine erste wissenschaftliche Ausbildung habe er an der Hochschule der liberales artes seiner Vaterstadt Bologna erhalten und sei dann selbst noch in ganz jungen Jahren an dieser Schule als Lehrer der Dialektik und Rhetorik aufgetreten. In dieser Wirksamkeit habe er bald grosses Aufsehen erregt. Mit sicherem

Blicke habe die Markgräfin Mathilde die ungewöhnliche Begabung des jungen Mannes erkannt und ihn, vermuthlich gleich am Anfange ihrer Regierung (1076) und gewiss nicht ohne Rücksicht auf die durch den Investiturstreit aufgeworfenen wichtigen Rechtsfragen, veranlasst, sich dem Rechtsstudium zu widmen. Bereitwillig sei Irnerius dieser Aufforderung gefolgt. Die Wahl des Studienortes sei durch die Verhältnisse ohne weiteres gegeben gewesen. Ravenna, als der Mittelpunkt der dem Papste Gregor VII. feindlichen Bestrebungen, habe von vornherein nicht in Betracht gezogen werden können, wenn Irnerius nicht die Gunst seiner hohen Beschützerin, welche mit dem genannten Papste in den engsten Beziehungen stand, verscherzen wollte. So sei Rom, der Sitz der damals ersten und angesehensten Rechtsschule, allein übriggeblieben.

Was so schon an und für sich anzunehmen sei, werde bestätigt durch die um 1082 abgefassten Questiones, welche uns ihren Verfasser als Lehrer an der Rechtsschule zu Rom zeigten. Diese Lehrthätigkeit dürfe aber ohne weiteres mit dem Studium an jener Schule in Verbindung gebracht werden; denn im Mittelalter sei es allgemein üblich gewesen, dass ein tüchtiger junger Mann sich frühzeitig auch als Lehrer versucht habe.

Auch auf die Frage, wer der Lehrer des Irnerius gewesen, giebt Fitting in diesem Zusammenhange eine Antwort. Er glaubt als solchen den Geminianus, der schon in seinen früheren Publikationen eine gewisse Rolle gespielt hat, annehmen

zu dürfen. Zur Bezeichnung von Glossen finde sich nicht allzu selten die Sigle  $\mathcal{G}$ ., welche von Savigny (IV. S. 31 und 64) und Pescatore (Glossen des Irnerius S. 39) mit grosser Bestimmtheit auf den Irnerius bezogen werde. Dass diese Deutung eine irrige sei, lasse sich voll beweisen.<sup>1)</sup> Sei nun aber auch erwiesen, dass die Sigle  $\mathcal{G}$ . einen anderen Juristen als den Irnerius bezeichne, so zeigten sich doch zugleich zwischen dem letzteren und jenem  $\mathcal{G}$ . enge Beziehungen in dem Sinne, dass Irnerius sich recht häufig den Ansichten und Erklärungen des  $\mathcal{G}$ . einfach angeschlossen habe. Es weise dies auf ein nahes Verhältniss zwischen Beiden hin, welches am natürlichsten als dasjenige des Schülers und Lehrers zu denken sei. Von allen Juristen der hier in Betracht kommenden Zeit bleibe aber als möglicher Träger der Sigle  $\mathcal{G}$ . allein Geminianus übrig, eine Vermuthung, welche durch den Umstand, dass in den Questiones auf eine Regelsammlung desselben stetig Bezug genommen werde, noch eine Verstärkung erhalte.

Um nun zu Irnerius selbst zurückzukehren, so sei ihm als früherem Lehrer der Rhetorik ein grosser Mangel des bisherigen Rechtsunterrichtes fühlbar geworden, der Mangel ausreichender systematischer Unterweisung und der damit zusammenhängende Mangel systematischer Lehrbücher, wie

<sup>1)</sup> Dass es sich hier um einen Irrthum Fitting's und nicht einen solchen von mir handelt, wird unten (Abschnitt XI) dargethan werden.

sie für die Rhetorik von Alters her zu Gebote standen. Irnerius habe deshalb gleich in seinen *Questiones* den Plan der Abfassung eines systematischen Lehrbuches im Anschluss an das äussere System des Codex angekündigt und seine Erlaubtheit durch den Hinweis auf Iustinian's Gestattung von Paratitla gerechtfertigt, er habe sich aber zunächst auf die systematische Darstellung einiger besonders wichtigen Lehren, die er den *Questiones* als Anhang beigegeben habe, beschränkt, um damit schon jetzt den Nutzen und den Charakter des angekündigten Werkes anschaulich zu machen. In den *Questiones* habe er es sogar, wenn wir der Leidener Handschrift trauen dürften, bei der Bearbeitung der einen Lehre von den Obligationen und Aktionen bewenden lassen, weil er sich bei ihrer Ausarbeitung überzeugt habe, dass für systematische Entwicklungen die dort gewählte Form des Zwiegespräches nicht geeignet sei.

Dafür habe er jetzt die in den *Questiones* als Vorläuferin des geplanten vollständigen systematischen Lehrbuches verheissene systematische Darstellung einer Anzahl der wichtigsten und schwierigsten Lehren in einem selbstständigen Werke gegeben, von welchem wir in dem Stücke *De æquitate* den Anfang besässen. Fitting spricht weiter die Vermuthung aus, dass auch diese Schrift noch zu Rom entstanden sei, und dass der Verfasser durch die Wendung des Krieges am Ende des Jahres 1082 in seiner Arbeit unterbrochen worden sei. Irnerius sei dann nicht länger in Rom geblieben

als bis, vermuthlich zufolge der Ereignisse im Mai 1084, die dortige Rechtschule untergegangen sei.

Nach Bologna zurückgekehrt, schein er dort einige Jahre in stiller Zurückgezogenheit gelebt zu haben, um sich mit allen Einzelheiten der Iustinianischen Gesetzgebung noch besser vertraut zu machen und namentlich sich die für sein geplantes grosses Lehrbuch erforderliche genauere Kenntniss des Novellenrechtes zu erwerben; denn es werde sich kaum bezweifeln lassen, dass die Authentiken als Vorbereitung für die *Summa Codicis* entstanden seien. So ausgerüstet habe er jenen Plan, und zwar jetzt in seiner ursprünglichen Vollständigkeit, von neuem aufgenommen und ihn in seiner *Summa* zur Ausführung gebracht, um dann gestützt auf sie in ganz neuer, bisher unbekannter Weise in seiner Vaterstadt als Lehrer aufzutreten.

Zufolge jener längeren, vornehmlich dem *Corpus iuris* gewidmeten Privatstudien habe dann die Sage entstehen können, er habe seine Kenntniss des Römischen Rechts überhaupt ohne Lehrer und bloss aus dem *Corpus iuris* erworben. Auch sei die Zeit seiner Zurückgezogenheit wohl die kurze Periode gewesen, während welcher die Rechtsschule von Ravenna die erste und angesehenste Stellung eingenommen habe. Jedenfalls habe aber die Blüthe dieser Rechtsschule dem Auftreten des Irnerius als Rechtslehrer zu Bologna nicht lange Stand halten können. Ihm seien nicht bloss die viel günstigeren Bedingungen dieser Stadt und die persönliche Gunst der Markgräfin Mathilde zu Gute gekommen,

sondern er habe auch nach einer neuen, ihm eigenthümlichen Methode gelehrt, welche die Scholaren von allen Seiten unwiderstehlich habe anziehen müssen und wenigstens in solcher räumlichen Nähe keine Nebenbuhlerschaft geduldet habe.

In der That müssten die Erfolge des Irnerius von Anfang an ganz beispiellose gewesen sein, sein Ruf müsste sich in kürzester Zeit in die entlegensten Länder verbreitet haben; denn der um die Wende des XI. und XII. Jahrhunderts in Nordfrankreich, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach in Orléans, verfasste Brachylogus sei alsbald durch die Summa Codicis des Irnerius hervorgerufen und vermuthlich von einem seiner Schüler verfasst worden. Daraus folge aber, dass Irnerius seine Lehrthätigkeit in Bologna schon einige Zeit vor dem Ende des XI. Jahrhunderts, wohl noch vor 1090, begonnen haben müsse.

Bezüglich der weiteren Lebensschicksale des Irnerius kommt Fitting mit der bisherigen Auffassung überein. Ein Grund, über seine Ausführungen noch weiter zu referiren, liegt somit für mich nicht vor.

## V. Fitting's Beweise für die Autorschaft des Irnerius. — Die Questiones.

Wir gehen nunmehr zur Prüfung der von Fitting mit vollster Bestimmtheit behaupteten Autorschaft des Irnerius über. Die hierauf bezüglichen Darle-

gungen Fitting's haben wir im Vorstehenden bereits soweit verfolgt, als sich derselbe zunächst nachzuweisen bemüht hat, dass ein anderer Verfasser als Irnerius nicht übrig bleibe.

Was nun zunächst die Questiones angeht, so spricht bei unbefangener Betrachtung schon das von Fitting Vorgebrachte eher gegen als für seine Annahme. Ganz abgesehen davon, dass die Angabe der Schenkungsurkunde vom Jahre 1262 für uns durchaus unkontrollirbar ist, und dass unzutreffende Titel in den Handschriften keine seltene Erscheinung sind, haben die Glossatoren unter 'Questiones' nach allem, was wir zur Zeit wissen, stets nur die Erörterung von Rechtsfällen, nicht dagegen die Lösung der in den Quellen auftauchenden Widersprüche ('Solutiones contrariorum') verstanden. Sollte nun dieser Umstand in Verbindung mit der freieren Form der Citate und dem sicher feststehenden Entstehungsorte Rom nicht eher dafür sprechen, dass wir den Verfasser ausserhalb der Glossatorschule zu suchen haben, als dass wir umgekehrt um deswillen mit Fitting annehmen, dass Irnerius an der Rechtsschule zu Rom studiert und sich auch ebendasselbst als Rechtslehrer versucht habe? Allerdings verweist Fitting für die letztgenannte Thatsache auf die übereinstimmenden Berichte des Trithemius und des Diplovataccius, der sich seinerseits wiederum auf Cacciapulus beruft (Savigny IV. S. 24, vgl. III. S. 38), wie Fitting selbst zugiebt, späte und wenig zuverlässige Berichte, die aber, wie er meint, immerhin

auf guten älteren Quellen beruhen könnten. Entscheidend ist hier m. E. bis auf Weiteres, dass die älteren Schriftsteller von einem Rechtsstudium wie von einem Auftreten des Irnerius als Rechtslehrer zu Rom durchaus schweigen. Die oben erwähnten Notizen des Trithemius und Diplovatacius verdienen sonach nicht mehr Glauben als die Nachrichten, welche den Irnerius in Konstantinopel und in Ravenna studieren und am letzteren Orte auch als Rechtslehrer wirken lassen.

Vgl. Savigny IV. S. 23 fg.

Ebenso wenig haben mich die weiteren „ganz positiven“ Beweise Fitting's von der Autorschaft des Irnerius zu überzeugen vermocht. Zunächst glaubt Fitting (Quest. S. 30 fgg.) in einer Stelle der Summa Codicis des Rogerius (I, 7) einen ganz bestimmten Hinweis auf unsere Questiones unter Nennung ihres Verfassers gefunden zu haben. Die Stelle lautet:

‘Ita soluitur: aliud est esse contra legem, aliud contra formam legis. set alienatio predii minoris non est contra legem set contra formam legis. senatus enim dat certam formam quo modo possit alienari, contra quam si fiat, ualet quod sequitur ob id. et hoc secundum *gař.* Vel aliter potestis determinare: regula que dicit ‘quod factum contra legem etc.’ loquitur de his que habent perpetuam causam prohibitionis. set alienatio predii minoris non habet perpetuam set temporalem. et hoc secundum *y.*’

Rogerius erörtert hier die Tragweite der Worte der L. 5 C. de legibus 1, 14:

‘sed et si quid fuerit subsecutum ex eo uel ob id, quod interdicente lege factum est, illud quoque cassum atque inutile esse præcipimus,’ mit besonderer Rücksicht auf den Einwand:

‘uenditio predii minoris non ualet neque traditio: tamen quod sequitur ob id ualet, ueluti si pignora obligantur a tutoribus uel curatoribus pro uenditione predii minoris.’

Fitting sieht in der ersten dem *gař.* (Garnerius) zugeschriebenen Solution ein Citat aus unseren Questiones.<sup>1)</sup> In diesen (III, 5, 6) ist aber zunächst von einer Unterscheidung zwischen ‘esse contra

---

<sup>1)</sup> Nach Fitting (Quest. S. 31 fg.) soll die Bekanntschaft des Rogerius mit unseren Questiones auch aus dem Schlusssatze seiner Summa de diuersis præscriptionibus erhellen, mit welchem er auf den an die genannte Schrift sich anschliessenden Dialogus de præscriptionibus überleitet:

‘Sed quoniam sunt quædam species in quibus paulo ante præscriptionem currere negauimus quod ab aliis affirmatur, ideo quemadmodum contrariam sententiam infirmit Iurisprudencia, ab ipsa expectemus. quod quidem ita liquebit, si in quæstionum modos aduersariorum allegationes et Iurisprudentiæ responsa, quæ ab ipsa percepimus, inseramus.’

Eine unbefangene Betrachtung wird in der Stelle nur einen Hinweis auf die Gestaltung des Nachfolgenden als eines Gespräches zwischen Rogerius und der Iurisprudencia finden.

legem' und 'contra formam legis' gar keine Rede, sondern es heisst hier:

'aliud est in his que regulariter quidem prohibentur, set cum certa permittuntur observatione, ut alienatio super minorum prediis',

und bald darauf:

'quedam prohiberi, non ita tamen quin aliquo modo teneant, ..... horum omnium subsequutia si reperimus utilia, non mirandum, cum et ipsa principalia nonnunquam uiribus subnixa uideamus.'

Eine gewisse Beziehung zwischen der Solutio des Garnerius und den Ausführungen der Questiones ist nun allerdings nicht in Abrede zu stellen, aber von da bis zur Annahme eines „ganz bestimmten Hinweises“ auf die Questiones unter Nennung ihres Verfassers ist doch noch ein weiter Schritt.

Die älteren Glossatoren haben sich gerade mit der uns hier vorliegenden Frage besonders eifrig beschäftigt. Beispielsweise enthält Ms. Monac. 22 fol. 17a ausser der von mir (Glossen des Irnerius S. 78) mitgetheilten und von Fitting (Summa S. LII) benutzten Glosse noch zwei weitere Glossen über denselben Gegenstand. Fernere hierher gehörige Materialien finden sich in Mss. Berol. 272 fol. 19b; Par. 4534 fol. 7a und b; Par. 4536 fol. 17a u. a. m. Ausser den von Rogerius erwähnten beiden Solutionen ergeben diese Glossen noch weitere von Irnerius vorgeschlagene Lösungen, so Ms. Monac. 22:

¶ loquitur legislator de his prohibitionibus

que consistunt in his que sunt facti et iuris, ut in contractibus et conuentionibus, non in aliis maleficis .....

und Mss. Monac. 22; Berol. 272; Par. 4534:

γ Prohibitum est in quo delinquit uterque. nec ergo moueat quem quod alias dicitur contractum lege prohibitum inter ignorantem ualere, ut rei sacre emptio, et quod ex prohibitione contractu procedit, ut pignoratio ex uenditione rei minoris, ut Infra de prohibita alienat. minorum l. Et fit is. (C. 5, 71 l. 9) .....

Vgl. dazu auch Gl. Acc. 'Ex eo' ad L. 5 C. de leg. cit. und Azo, Summa Cod. I. 14 § 17.

Eine Glosse des Irnerius, in welcher zwischen 'esse contra legem' und 'esse contra formam legis' unterschieden würde, habe ich bisher nicht gefunden. Einen Anklang daran weist die nachstehende Glosse des Bulgarus auf: Ms. Par. 4536 fol. 17a:

¶ Solutio: hic de his que habent perpetuam causam prohibitionis, ibi non perpetuam, set cum forma. B.

Ebenso wie für den hier in Rede stehenden Beweis glaubt Fitting, die aus der Summa des Rogerius entnommene Stelle auch für den, dass die Summa Codicis (vgl. I, 14 § 7) den Irnerius zum Verfasser habe, verwenden zu können. Durch die mit der Sigle γ. bezeichnete Lösung soll Rogerius die Summa Codicis ausdrücklich als ein Werk des Irnerius hingestellt haben. Allerdings giebt Fitting selbst die Möglichkeit zu, dass Rogerius bei seinem Citat an und für sich ebenso gut eine Glosse

des Irnerius, wie die Summa im Auge gehabt haben könne, da er aber die letztere bei der Ausarbeitung seiner Summa überall zu Grunde gelegt habe, so spreche die Wahrscheinlichkeit für die letztere Annahme. Jedenfalls aber gehe aus seinem Citat und aus der Glosse hervor, dass unsere Summa hier die Ansicht des Irnerius vortrage, und schon das sei für dieselbe ein sehr starker Beweis der Urheberschaft des Irnerius.

Ich kann dem kein besonderes Gewicht beilegen. Übereinstimmungen in dem Masse, wie sie sich zwischen den von Rogerius mitgetheilten Solutiones des Irnerius und dessen Glossen auf der einen Seite und andererseits den Ausführungen der Questiones und denen der Summa nachweisen lassen, bestehen ebenso zwischen den letzteren und dem gesammten mir aus den Handschriften bekannt gewordenen, theils anonymen, theils mit den Siglen bekannter Glossatoren, wie Bulgarus, Rogerius, Placentinus, versehenen, vorakkursischen Glossenmateriale, m. a. W. diese Übereinstimmungen beweisen zur Evidenz, dass der uns unbekannt Verfasser der Summa Fühlung mit der Glossatorenwissenschaft des XII. Jahrhunderts hatte, weiter aber auch nichts.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Übrigens ist mir Eins bei dieser Gelegenheit aufgefallen. Die Summa benutzt als Beispiel für das *perpetuo prohibitum* die Verheirathung mit der *Deo dedicata*. In den Glossen ist mir dieses Beispiel nicht begegnet, hier figurirt statt dessen das *matrimonium cum sorore*, und an einer anderen Stelle wird als Beispiel für das *bonis moribus contrarium* das *sororem adoptivam uxorem ducere* verwendet.

Fitting knüpft an die Stelle aus der Summa des Rogerius weitere Betrachtungen, auf die er grosses Gewicht zu legen scheint, da er anderenfalls sich in beiden Werken über denselben Punkt kaum mit derselben Ausführlichkeit geäußert haben würde. Vgl. Quest. S. 31 fgg. und 36; Summa S. LII fg.

Er meint, die erste der beiden Siglen (*gař.*) lasse sich nur als Garnerius auflösen, die zweite (*y.*) sei die bekannte Sigle des Irnerius. Somit entstehe vor allem das Bedenken, dass anscheinend der nämliche Irnerius als Vertreter zweier verschiedenen Lösungen genannt werde, aber seltsam genug jedesmal mit anderer Bezeichnung und in einer Weise, welche keinen Zweifel erlaube, dass Rogerius an zwei verschiedene Personen denke. Diese Schwierigkeit hebe sich durch die Erkenntniss, dass die beiden Lösungsversuche auf das nächste verwandt und in der That gemeinsamen Ursprunges seien, dass aber Rogerius — daran lasse, so schwer begreiflich die Thatsache erscheinen möge, seine Darstellung keinen Zweifel — die Gleichbedeutung der Siglen *gař.* und *y.* gar nicht gekannt habe.

Dass die fraglichen beiden Siglen nicht anders aufgelöst werden können, als Fitting sie auflöst, erscheint auch mir als durchaus sicher. Ebenso wenig giebt die Lesart zu irgend welchen Zweifeln Veranlassung.<sup>1)</sup> Jegliches Verständniss fehlt mir

---

<sup>1)</sup> Vgl. Quest. S. 30 fg. Anm. d und Summa S. LI Anm. a. — Bei der in der Handschrift zu Jena an Stelle der Sigle *y.* sich findenden, von Fitting als *j* mit

dagegen für das Bedenken, dass anscheinend der nämliche Irnerius als Vertreter zweier verschiedener Lösungen genannt werde, ein Bedenken, welches Fitting durch den Nachweis nächster Verwandtschaft und gemeinsamen Ursprunges beider Lösungsversuche beheben zu müssen glaubt. Fitting scheint anzunehmen, dass Irnerius stets nur Eine Solutio contrarii als die einzig und allein richtige

einem Abkürzungszeichen gelesenen Sigle (j') handelt es sich gleichfalls um ein y. Das y findet sich in den Handschriften in zwei verschiedenen Formen. Zunächst findet es sich in den Handschriften des XII. Jahrhunderts, ebenso aber auch in vielen jüngeren, in einer Weise geschrieben, welche unserem Antiqua y durchaus entspricht. An den ersten kurzen, von links oben nach rechts unten verlaufenden Grundstrich ist als zweiter Bestandtheil ein nach unten verlängerter, oftmals elegant geschwungener Haarstrich angeschlossen. Seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts findet sich daneben aber auch eine zweite Form des y, bei welcher der erste Bestandtheil als nach unten verlängerter Grundstrich, der zweite als ein kürzerer, etwas gekrümmter, nach unten spitz zulaufender Grundstrich erscheint: *yy* *yy* u. s. w., je nach der sorgfältigeren oder flüchtigeren Ausführung von Seiten des Schreibers. Die so entstandene Figur ist nicht nur, wie Fitting (Quest. S. 36 zu Anm. s) annimmt, von einem y kaum zu unterscheiden, sondern sie ist als ein solches vom Schreiber auch gemeint worden. Es handelt sich hier um dieselbe Form des y, auf deren Verwechslung mit p ich bereits in meinen Glossen des Irnerius (S. 42 Anm. 1) hingewiesen hatte, eine Form, die mir seitdem in zahlreichen Handschriften begegnet ist.

habe geben können; denn auch an einer anderen Stelle (Quest. S. 46) glaubt er den Nachweis, dass eine bestimmte Solutio nicht diejenige des Irnerius sein könne, damit erbracht zu haben, dass die akkursische Glosse als Solutio des Irnerius eine ganz andere nenne.

Die Annahme Fittings entspricht dem wahren Sachverhalte nicht. Man vergleiche beispielsweise Gl. ad L. 12 § 7 C. qui potiores 8, 17. Mss. Par. 4536 fol. 175b; Monac. 22 fol. 181b:

Supra de p̄uileg. do. contra. (C. 7, 74 l. un.)  
Solutio: h̄c p̄uilegium transit ad heredes,  
Ibi non. vel aliter: illa loquitur secundum  
antiquos et de personali actione tantum, h̄c  
de hypothecaria et secundum modernos. vel  
ibi de extraneis, h̄c de suis. γ.

Vgl. Gl. 'Eis' ad l. c.

Gl. ad L. 11 C. de remiss. pign. 8, 25. Ms. Par. 4536 fol. 176b:

De quibus modis p̄i. uel γ. fol. contra. Sicut  
re § Superuacuum (D. 20, 6 l. 8 § 7)  
Solutio: h̄c stricto iure, Ibi de equitate.  
vel aliter hoc est nouum ius, illud uetus. uel  
ibi dubitabatur de consensu creditoris, h̄c  
certum erat. γ.

Vgl. Gl. Acc. 'Indignum esse' ad l. c.

Die beiden mitgetheilten Glossen weisen durchaus nichts Abnormes auf. Wer sich die Mühe machen will, auch nur ein Paar Handschriften mit vorakkursischen Glossen daraufhin durchzusehen, wird zahlreiche solche Zusammenstellungen von

mehrere Lösungen nicht nur von Irnerius, sondern ebenso auch von den übrigen Glossatoren des XII. Jahrhunderts finden.

Fitting findet es weiter seltsam, dass in der aus der Summa des Rogerius mitgetheilten Stelle unmittelbar hintereinander Irnerius einmal durch die Sigle *gāī.*, das zweite Mal durch die Sigle *y.* bezeichnet werde.

Nach den von mir in den Handschriften mit vorakkursischen Glossen gemachten Erfahrungen erscheint das durchaus nicht als befremdend, es entspricht das vielmehr durchaus den Gepflogenheiten des XII. Jahrhunderts.

In den vorakkursischen Glossen wird der Jurist, den wir uns heutzutage „Irnerius“ zu nennen gewöhnt haben, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch die Sigle *y.* bezeichnet. Dieser Sigle entspricht in jener Zeit eine Namensform „Yrnerius“ noch nicht, dieselbe findet sich erst in Materialien, welche von der Hand viel späterer Schreiber oder Drucker herrühren. Daran, dass die Sigle *y.* in der That den Irnerius bezeichnet, ist gar nicht zu zweifeln. Da das aber auch zur Zeit von Niemandem bestritten wird, so glaube ich, mir eine Beweisführung nach dieser Richtung hin sparen zu können. Wie man dazu gekommen ist, die Glossen des Irnerius mit der Sigle *y.* zu bezeichnen, ob diese Bezeichnung von Irnerius selbst herrührt, ob sie von Anderen aufgebracht wurde, das sind Fragen, die m. E. weder bisher eine befriedigende Antwort gefunden haben, noch Aussicht haben, eine solche

in Zukunft zu finden. Nur das steht für mich fest, dass die Sigle *y.* nicht im Anschlusse an die Namensform „Yrnerius“, sondern dass umgekehrt diese Namensform im Anschlusse an die schon früher eingebürgerte Sigle *y.* entstanden ist, m. a. W. dass die Sigle *y.* ursprünglich eine willkürlich gewählte ist.

Die Sigle *ȝ.*, welche ich in Ms. Berol. 275 so zahlreich angetroffen und in meinen Glossen des Irnerius (S. 45) irrthümlicher Weise diesem Juristen zugeschrieben hatte, bezeichnet, wie ich mich inzwischen überzeugt habe, in der erwähnten Handschrift den Iacobus.

Die Namensform „Irnerius“ ist dem XII. Jahrhundert gleichfalls völlig fremd. Auch sie, die uns heutzutage allein geläufig ist, stellt sich dar als eine Erfindung der Schreiber und Drucker einer viel späteren Zeit. Ihren Sieg über die übrigen Namensformen verdankt sie jedenfalls erst den Druckern und Herausgebern seit dem Ende des XV. Jahrhunderts.

Neben der Sigle *y.* findet sich in den Handschriften mit vorakkursischen Glossen des XII. Jahrhunderts, wenn auch nicht ebenso häufig, der Name *Guarnerius*, *Gvarnerius*, seltner *Garnerius*, sowie dessen Abkürzungen: *Guarneri*<sup>9</sup>, *Gvarneri*<sup>9</sup>, *Garneri*<sup>9</sup>, *Guarñ.*, *Gvarñ.*, *Garñ.*, *Guār.*, *Guař.*, *Gar.* u. s. w. bis herunter zum blossen Anfangsbuchstaben *G.*, *ḡ.*, *g.* Dass auch die zuletzt genannte Sigle *G.*, *ḡ.*, *g.*, und zwar nicht erst in späterer Zeit, sondern gerade in den Glossen des XII.

Jahrhunderts den Irnerius bezeichnet, soll demnächst gegenüber den Ausführungen Fitting's (Quest. S. 45 fg.) bewiesen werden. Vgl. Abschnitt XI.

Ebenso schreibt auch das frühere XIII. Jahrhundert. So habe ich beispielsweise in dem Glossenmateriale des Ms. Par. 4519 (Apparat des Azo zum Codex untermischt mit einigen anderen Glossen) zur Bezeichnung des Irnerius die Sigle *y*. 356 Mal, je einmal den ausgeschriebenen Namen: **Guarnertt** und die Abkürzung **Guar.** und zweimal die Sigle **G.** gefunden. Damit stimmt im Wesentlichen überein die Schreibweise in demselben Apparate des Azo, wie er uns in Ms. Bamg. D. I. 2 überliefert ist. Ich habe hier je einmal **Gvar.** und **guar.**, zweimal als Schreibfehler **gra.** statt **gar.** und in allen übrigen Fällen die Sigle *y*. verwendet gefunden.

Im Verlaufe des XIII. Jahrhunderts macht sich dann aber ein Wechsel bemerkbar. Man beginnt zur Bezeichnung des Irnerius auch die Sigle *yr.*, welche ursprünglich von Henricus de Baila verstanden worden war, zu verwenden, und man fängt ferner an, für den Wilhelmus de Cabriano, der in den älteren Handschriften konstant die Sigle **W.** führt, indem man seinen Namen Guilelmus auf den Anfangsbuchstaben abkürzt, gleichfalls die Sigle **G.** zu gebrauchen. Beides ist beispielsweise bereits in dem auch von Fitting benutzten Ms. Berol. 408 und ebenso auch in der im Jahre 1262 vollendeten Glossa ordinaria des Ms. Par. 4523 nachweisbar. Auch auf diese Punkte wird demnächst (Abschnitt XI und XII) noch näher einzugehen sein.

Die oben erwähnte Stelle aus der Summa des Rogerius entspricht sonach durchaus der zu ihrer Zeit üblichen Schreibweise, wie sich denn auch die Glossen des Rogerius in der hier fraglichen Beziehung durch nichts von denen der übrigen älteren Glossatoren unterscheiden. Beispiele finden sich abgedruckt in Abschnitt XI.

Zu der Auffassung aber, dass Rogerius a. a. O. sich in einer Weise ausdrücke, die keinen Zweifel erlaube, dass er bei den Siglen **gar.** und **y.** an zwei verschiedene Personen denke, kann man nur von der vorgefassten Meinung aus gelangen, dass ein und derselbe Glossator immer auch nur Eine Solutio habe geben können. Fasst man die Stelle unbefangen in's Auge, so theilt Rogerius zunächst eine Lösung mit und bemerkt zu derselben: 'et hoc secundum **gar.**', wir würden sagen: „und das ist eine Lösung des Irnerius“. Er giebt dann noch eine zweite Lösung mit dem Hinzufügen: et hoc secundum **y.**, wir würden sagen: „das ist auch eine Lösung des Irnerius“. An diesem Wechsel der Siglen nahm der Leser des XII. Jahrhunderts ebenso wenig Anstoss, wie es dem des XIX. auffällig erscheinen wird, wenn er im Eingange dieser Abhandlung unmittelbar hintereinander Fitting einmal mit seinem Namen genannt und dann als den Herausgeber bezeichnet findet.

Als völlig unhaltbar erscheint endlich die Annahme Fitting's, dass Rogerius die Gleichbedeutung der Siglen **gar.** und **y.**, sowie die Namensform „Garnerius“ überhaupt nicht gekannt habe, und

das Gleiche gilt von den weiteren Ausführungen, welche bei Gelegenheit der Erklärung der Namensformen „Irnerius“ oder „Yrnerius“ von ihm an diese Annahme angeschlossen werden (Quest. S. 35 fg.). Fitting ist hier zum Theil durch Savigny (IV. S. 15 Anm. c) irre geleitet worden, welcher die zuletzt erwähnten Formen als schon bei den Glossatoren des XII. Jahrhunderts gebräuchliche ansieht. Savigny weist a. a. O. allerdings die Form „Irnerius“ schon in der Vorrede zu Ioannis Bassiani Summa Nouellarum nach — aber in einem Drucke vom Jahre 1484!

Vgl. auch Abschnitt XIII.

Um nun nach dieser Abschweifung zu den Beweisen Fitting's für die Abfassung der Questiones durch Irnerius zurückzukehren, so macht Fitting ferner auf das Vorwiegen der logisch - dialektischen Methode in denselben aufmerksam. Nun werde aber gerade in Ansehung des Irnerius vielfach die dialektische Kunst hervorgehoben, und wenn er dabei als 'uir subtilis' oder 'subtilissimus iuris professor' bezeichnet werde, so liege es doch nahe, darin eine Anspielung auf die Questiones de iuris subtilitatibus zu erblicken.

Ganz besonderes Gewicht legt endlich Fitting auf die überaus enge Verwandtschaft zwischen den Questiones und der Summa Codicis des Irnerius. Diese lasse sich nicht anders als aus der Gemeinsamkeit des Verfassers erklären.

Auch dieses letzte Argument hat für mich nichts Überzeugendes. M. E. lassen sich gegen die

Identität des Verfassers der Questiones und der Summa Codicis gewichtige Bedenken erheben. Selbst wenn also die Autorschaft des Irnerius für die Summa Codicis feststände, würden bezüglich der Questiones noch Zweifel übrig bleiben. Unter allen Umständen aber wird dieses letzte Fitting'sche Argument hinfällig, wenn für die Summa Codicis der Beweis erbracht wird, dass auch sie nicht von Irnerius herrühren kann.

## VI. Fortsetzung. — Die Summa Codicis.

Den positiven Beweis dafür, dass die Summa Codicis von Irnerius verfasst worden sei, findet Fitting in Folgendem:

1. in der sachlichen und in den entscheidenden Wendungen sogar wörtlichen Übereinstimmung der Summa mit zahlreichen Glossen des Irnerius,
2. in dem ganz gleichen Verhältnisse zu sehr vielen Authentiken im Codex,<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> „Authentiken im Codex.“ Es ist ein weit verbreiteter Aberglaube, dass die Glossatoren die Authentiken in den Codex eingefügt hätten in der Weise, wie das in den gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria der Fall ist, so nämlich, dass die Authentiken mit dem Texte des Codex auf die gleiche Stelle gerückt sind. Auch Fitting scheint diese Auffassung zu theilen; denn Summa S. XLII bemerkt er: „Diese (sc. die Authentiken) . . . waren ursprünglich im Grunde auch nichts anderes als Glossen, welche den verwandten Stellen des Codex am

3. in der Übereinstimmung eines ganz eigenthümlichen Sprachgebrauches in der Summa und in anderen Äusserungen des Irnerius,

4. in der Wiederkehr der Ansichten des Irnerius über streitige Fragen in der Summa,

5. in Citaten aus der Summa mit ausdrücklicher Nennung des Irnerius.

Was die beiden ersten Gruppen von Beweisen angeht, so giebt Fitting (S. XXXVII—XLVI) eine ganze Reihe von Belegen für die von ihm behauptete sachliche und eventuell sogar auch wörtliche Übereinstimmung. Er hat sich dabei zu einer starken Beschränkung veranlasst gesehen, um die Beweisführung nicht über Gebühr anschwellen zu lassen. Einer noch grösseren Mässigung werde ich mich demnächst bei seiner Widerlegung befeisigen müssen.

Dass nun solche Übereinstimmungen vorliegen, ist in der That gar nicht in Abrede zu stellen. Ich könnte dafür aus den mir zu Gebote stehenden Materialien noch zahlreiche weitere Belege beibringen, indessen dürfte das von Fitting Gebotene

---

Rande beigesetzt waren, um auf die durch die Novelleten eingetretene Rechtsänderung aufmerksam zu machen, und in solcher Gestalt stehen sie z. B. in den Berliner Codexhandschriften 275 und 408.“ Zutreffender wäre: „So stehen sie, so lange man sie überhaupt geschrieben hat.“ Erst die Drucker haben um den ohnehin schon complicirten Satz nicht unnöthig noch weiter compliciren zu müssen, die Authentiken mit dem Texte des Codex auf eine Linie gestellt.

vollauf genügen. Solche Übereinstimmungen finden sich nun aber, wie bereits im Eingange hervorgehoben wurde, in viel spärlicherem Masse, als man bei Gleichheit der Verfasser erwarten müsste. Die Übereinstimmungen gehen m. E. hier nicht weiter, als sie sich überhaupt zwischen Allem, was der hier fraglichen Periode angehört, nachweisen lassen. Sie beweisen nur, in welchem Umfange schon das frühere XII. Jahrhundert mit tralaticischen Materialien, d. h. mit Materialien, welche als Gemeingut Aller angesehen und behandelt wurden, gearbeitet hat.

Wie leicht man sich bei der Frage nach dem Verfasser durch derartige Übereinstimmungen irre leiten lassen kann, habe ich an mir selbst erfahren. Durch sie habe ich mich in meinen Glossen des Irnerius (S. 45 fg.) verleiten lassen, die Sigle  $\mathfrak{J}$ . mit Unrecht dem Irnerius zu vindiciren. Dabei wiesen die in Betracht kommenden, mit der Sigle  $\mathfrak{J}$ . unterzeichneten Glossen des Ms. Berol. 275 ungleich häufigere und nähere Beziehungen zu dem sicher von Irnerius Herrührenden auf, als die Summa Codicis oder gar erst die Questiones. Ich habe mich inzwischen von der völligen Unhaltbarkeit meiner damaligen Annahme überzeugt. Die Sigle  $\mathfrak{J}$ . als Bezeichnung des Irnerius würde voraussetzen, dass die Namensform „Irnerius“ schon im XII. Jahrhundert in Gebrauch gewesen wäre, was, wie vorhin erwähnt wurde, nicht der Fall ist. Sodann ergiebt aber auch eine Vergleichung mit Ms. Par. 4536, wo eine Anzahl der in Ms. Berol. 275 mit

der Sigle J. unterzeichneten Glossen wörtlich und mit ebendenselben kleinen Abweichungen von der mit Sicherheit auf den Irnerius zurückgehenden Recension, und zwar hier mit der Sigle Jac̄. unterzeichnet, wiederkehrt, dass in Ms. Berol. 275 mit der Sigle J. nur der Glossator Iacobus gemeint sein könne. Die von Fitting (S. XXXV fg.) geäußerte Vermuthung, dass in dem bekannten, dem Irnerius zugeschriebenen Distichon (Savigny IV. S. 70) die Worte: „Iacobus id quod ego“ als eine Anspielung auf seine geringe Selbstständigkeit zu deuten seien, würde somit eine Bestätigung erhalten.

Als ein drittes Argument für die Abfassung der Summa durch Irnerius führt Fitting die Wiederkehr eines ganz eigenthümlichen Sprachgebrauches der Summa in den Glossen und Authentiken des Irnerius an, nach welchem die Digesten nicht in der üblichen Weise als 'Digesta', sondern als 'Responsa prudentium' oder 'Responsa' schlechtweg, der Codex nicht als 'Codex', sondern als 'Constitutiones' und neue Gesetze Iustinian's als 'Noue constitutiones' bezeichnet würden.

Dem gegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass einmal die Bezeichnung 'nouellæ constitutiones' sich bereits in der const. 'Cordi nobis' § 4 in fine findet. In Ms. Bambg. D. I. 3 steht nun neben dieser Stelle folgende Irnerische Glosse:

γ ad nouellaf constitutiones.

und eine weitere anonyme Glosse derselben Handschrift lautet:

¶ Indicat nouellas constitutiones.

Dass Irnerius diese Bezeichnung in der That gebraucht hat, dürfte damit ausser Zweifel sein. Im Übrigen aber entspricht es einem weit verbreiteten mittelalterlichen Sprachgebrauche mit 'noue' oder 'nouelle constitutiones', 'noue leges', 'nouum ius', 'hodie' die neuesten gesetzlichen Vorschriften des Römischen Rechtes, also in erster Linie die Novel- len, in Materien, wo solche nicht in Betracht kommen, die neuesten Gesetze im Codex, also in erster Linie wiederum die Iustinian's, eventuell aber auch die früherer Kaiser, zu bezeichnen. — So heisst es z. B. in der Summa Inst. des Placentinus 2, 14:

'..... ad nouas leges pertinet, ut Theodosii, Iustiniani.'

und ganz ebenso erwähnt unsere Summa VIII, 10 § 5 (vgl. S. XLVI Anm. a) eine Konstitution des Kaisers Zeno als 'noua constitutio'.

Von den Glossen, welche Fitting als Belege dafür anführt, dass Irnerius den Ausdruck 'Responsa prudentium' oder kurzweg 'Responsa' für Digesta gebraucht habe, muss zunächst die an erster Stelle aus Ms. Berol. 275 mitgetheilte, mit der Sigle J. unterzeichnete Glosse:

Supra de legibus generaliter, nunc in specie de responsis prudentum. J.

meinen obigen Ausführungen entsprechend, dem Iacobus und nicht dem Irnerius zugeschrieben werden. Allerdings reproducirt Iacobus hier lediglich den Irnerius, wie sich aus der Wiederkehr der genannten Glosse mit der Sigle γ. in Ms. Par. 4519 fol. 19a ergibt.

Für die Bezeichnung des Codex als 'Constitutiones' vermag Fitting ein Beispiel aus den Glossen des Irnerius nicht namhaft zu machen. Ich habe ein solches in der Summa de var. actt. (2, 20) des Placentinus gefunden. Es heisst hier:

'Et quia in libro responsorum constitutionum-  
que prius agitur de mandato .....

Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 56 Anm. 1.

Beachtet man nun ferner, dass auch im Brachylogus, wie Fitting selber (S. LXXXIII Anm. b) ausführt, jener angeblich Irnerische Sprachgebrauch wenigstens zu einem Theile wiederkehrt, und verbindet man mit dem Vorstehenden noch die weiteren Nachweisungen bei Patetta (a. a. O. S. 119 fg.), der u. A. auf folgende Stelle des von Conrat herausgegebenen florentinischen Rechtsbuches verweist (IV, 35 § 1):

'quia neque in inperialibus constitutionibus de  
ea est mentio, sed in responsis prudentum,<sup>1)</sup>  
so ergibt sich m. E. als zweifellos, dass hier von einem besonderen Sprachgebrauche des Irnerius gar nicht die Rede sein kann. Im Gegentheile würde bei der Annahme Fitting's, dass Irnerius die Questiones und die Summa Codicis verfasst habe, sein Sprachgebrauch merkwürdige Schwankungen aufweisen. Irnerius würde in den Questiones zur Bezeichnung des ganzen Rechtsbuches nur den

---

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Vorrede der Summa des Stephanus Tornacensis zum Dekret bei v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kan. R. I. S. 251 fg.

Ausdruck 'Digesta' und niemals den Ausdruck 'Responsa prudentium' gebrauchen (Quest. S. 17), umgekehrt aber würde er in der Summa Codicis regelmässig den letzteren Ausdruck, den ersteren dagegen nur ein einziges Mal verwenden (Summa S. XLVI Anm. a), um dann endlich in seinen Glossen wieder zu dem Sprachgebrauche der Questiones zurückzukehren, d. h. regelmässig „in dig.“ und nur ausnahmsweise „in responsis prudentium“ zu schreiben.<sup>1)</sup>

Einen weiteren und sehr gewichtigen Beweis, dass Irnerius der Verfasser der Summa sei, findet Fitting in dem Umstande, dass die Ansichten des Irnerius über streitige Fragen, wo immer sie uns zuverlässig überliefert seien, auch in der Summa auftraten. Der Nachweis, dass diese Annahme nicht zutrifft, wird demnächst im Einzelnen erbracht werden. Vgl. Abschnitt VII und VIII.

Endlich fünftens glaubt Fitting Stellen gefunden zu haben, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit als Citate unserer Summa zu betrachten, in Einem Falle ganz offenbar aus ihr entnommen seien, und welche den Irnerius ausdrücklich nennten.

Fitting verweist hier zunächst auf die bereits oben bei Gelegenheit der Frage nach dem Verfasser

---

<sup>1)</sup> Ms. Par. 4536 liefert, namentlich in den Glossen zum neunten Buche des Codex, eine Reihe von Beispielen. Ein solches (Gl. ad Rubr. C. de precario et de Saluiano interdicto 8, 9) findet sich unten in Abschnitt IX abgedruckt.

der *Questiones* besprochene Stelle aus der *Summa Codicis* des Rogerius. Wie nun schon dort ausgeführt, handelt es sich lediglich um eine sachliche Übereinstimmung, welche sich ebensowohl zwischen der *Summa* und einer Irnerischen Glosse, als auch zahlreichen weiteren der älteren Glossatorenzeit angehörigcn Äusserungen nachweisenlässt. Um nichts Anderes handelt es sich auch bei der von Fitting als weiterer Hinweis auf die *Summa* angesehenen Glosse ad L. 1 D. de furtis 47, 2, welche Savigny (IV. S. 464 fg.) aus einer Leipziger Handschrift mitgetheilt hat.<sup>1)</sup>

Endlich verweist Fitting darauf, dass eine uns in Ms. Berol. 408 fol. 73b erhaltene, mit der Sigle y. versehene Glosse ad Rubr. C. de permutat. 4, 64 mit der Darstellung der *Summa* (IV, 54 § 1) wörtlich und buchstäblich übereinstimme, und deshalb einfach aus ihr entnommen sein müsse. Für die einfache Herübernahme seien namentlich entscheidend

---

<sup>1)</sup> Dieselbe Glosse findet sich auch Ms. Bambg. D. I. 7 fol. 137b; D. I. 8 fol. 118b; Met. 67 fol. 136b. — Die letztgenannte Handschrift ist dieselbe, welche von Savigny konsequent, aber irrthümlich als Ms. Met. 7. bezeichnet wird, vgl. IV. S. 33, 39, 101, 136, 159, 213, 258, 288, 462, 463, 464, 475, 484, 498. Dass Ms. Met. 67 die von Savigny benutzte Handschrift ist, unterliegt nach dem von ihm aus derselben Mitgetheilten gar keinem Zweifel, zudem hat es nach Auskunft der Metzger Bibliotheksverwaltung dort ein *Digestum nouum* Nr. 7 niemals gegeben.

In erweiterter Fassung findet sich die oben erwähnte Glosse in Ms. Bambg. D. I. 8 fol. 118a und D. I. 9 fol. 145a.

die Ausdrücke 'rationabiliter' und 'adnectendum est', welche in den *Continuationes titulorum* — um eine solche handelt es sich hier — der *Summa* ganz stetig wiederkehrten, während sie in den zahlreichen ihm bekannten Glossen des Irnerius, abgesehen von unserem Falle, ihm nicht ein einziges Mal begegnet seien. Die Wendung 'adnectendum est' passe nun vortrefflich für ein systematisches Werk wie die *Summa*, sehr wenig aber für eine bloss zur Erklärung des Systems des Gesetzbuches bestimmte Glosse. Deshalb könne gar kein Zweifel bestehen, dass die obige Glosse nicht von Irnerius als eine selbstständige Glosse in den Codex eingetragen, sondern von einem Anderen aus unserer *Summa* entnommen sei. Habe nun dieser ihr die Sigle des Irnerius beigelegt, so habe er damit zugleich die *Summa* ausdrücklich für ein Werk des Irnerius erklärt.

Ich vermag mich diesen Ausführungen Fitting's nicht anzuschliessen. M. E. handelt es sich zunächst bei den *Continuationes titulorum*, mögen sie nun als Glossen oder als Bestandtheile einer *Summa* gedacht sein, um ganz dasselbe, nämlich um eine Erklärung und eventuell eine Rechtfertigung des Systems, ob des Systems des Gesetzbuches oder einer sich diesem anschliessenden *Summa*, erscheint als gleichgültig.<sup>1)</sup> Auch der Verfasser hierher

---

<sup>1)</sup> Der Ausdruck 'Continuationes titulorum' ist deshalb genau genommen zu enge. Der Hauptzweck dieser Glossenart besteht allerdings darin, die Verbindung

gehöriger Glossen begleitet in Gedanken den Leser oder Hörer auf seinem Wege durch das ganze Werk. Man vergleiche folgende Glossen:

---

unter den einzelnen Titeln der Gesetzeswerke herzustellen. In anderen Fällen handelt es sich aber darum, die Reihenfolge der Materien in einem und demselben Titel — Vgl. z. B. Gl. ad L. 2 C. de uet. iur. enucl. 1, 17 Ms. Berol. 275 fol. 16a :

¶ *Supra de libro digestorum componendo. Nunc de iam composito.* (anonym.) —

oder darum, die Aufnahme einer Stelle in einen bestimmten Titel zu rechtfertigen.

Vgl. z. B. Gl. ad L. 47 D. de usurp. et usuc. 41, 3 Ms. Met. 67 fol. 56a; Bambg. D. I. 9 fol. 61a:

¶ *hanc legem hoc in titulo ideo posuit, quia siue exceptione siue ex causis ex quibus solutum hoc titulo usucapitur, si procuratori solvatur domino solutum intelligitur, et postquam scientia interuenerit usucapio currit.* (anonym.)

Ein weiteres interessantes Beispiel findet sich Ms. Met. 67 fol. 63a; Bambg. D. I. 9 fol. 69b; Par. 4458A fol. 210a: Gl. ad L. 15 D. quibus ex causis 42, 4:

¶ *Cum de causis in possessionem missis proposuerit, mittantur autem in possessionem creditores, de creditoribus aliquid dicere sub hoc titulo non fuit incongruum. hac itaque ratione legem istam sub hoc titulo non immerito propositam defendit paganus.*

Ms. Met. 67 liest: 'paganus'; Ms. Bambg. D. I. 9: 'p.'; in Ms. Par. 4458A lautet der Schluss: 'non immerito defenditur proposita'. Name und Sigle fehlen.

Gl. ad Rubr. de iudiciis 3, 1:

¶ *Cum superius de preparatorum iuditorum annexis quibusdam aliis tractasset, de arbitris quoque que magnam cum iudicibus habent similitudinem in proximo disputasset, de iudicibus*

---

Wer ist nun dieser Paganus? Denkbar ist es, dass es sich lediglich um eine verkehrte Auflösung der Sigle .p. handelt. Denkbar ist es, dass unser Paganus derselbe ist, welcher auch in einigen jüngeren Glossen der Turiner Institutionenhandschrift erwähnt wird. Vgl. Savigny II. S. 429 fgg. unter Nr. 262, 274, 283, 295. 304 und dazu Krüger, Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII. S. 50 unter g.

Fitting (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abth. VII, 2 S. 59) hält den Paganus der Turiner Institutionenglosse für identisch mit dem in Urkunden von 1029 und 1032 erwähnten iudex Paganus. Vgl. Ficker, Forschungen IV. Nr. 50 und 52.

Conrat (Zeitschrift der Savigny-Stift. Rom. Abth. VIII. S. 263) will in dem Paganus der Turiner Glosse lediglich einen „Tölpel“, einen „Ungelehrten“ erblicken.

Dass der Paganus des Ms. Met. 67 ein solcher nicht ist, liegt auf der Hand. Einen Grund, weshalb derselbe mit dem Paganus der Turiner Glosse nicht identisch sein könnte, vermag ich nicht aufzufinden. Dagegen sehe ich andererseits aber auch nichts, was für die Identität unseres Paganus mit dem in den Urkunden von 1029 und 1032 erwähnten spräche. Unser Paganus, wie der der Turiner Glosse, kann sehr wohl ein Zeitgenosse des Irnerius, bez. der Vier Doktoren gewesen sein. Dieser Annahme würde auch die Angabe des Alters der Schrift der g-Glossen bei Krüger a. a. O. S. 49 nicht im Wege stehen.

nouam positurus materiam nouum orditur li-  
brum. quod iuuentibus studiosis tam in hoc  
opere quam in aliis auctorum libris perutile  
comprobat. animus enim lectoris longo la-  
bore fatigatus hic quasi in quodam competenti  
fine requiescit et recreatur, ut resumpto spiritu  
et uiribus ad cetera que sequuntur audienda  
sit promptior et paratior et ad eorum intelli-  
gentiam sit perspicacior. (anonym.)

Ms. Par. 4536 fol. 44b. — Vgl. Summa Ro-  
gerii III, 1 (Gaudenzi, Bibl. iur. med. æui S. 39.)

Gl. ad Rubr. C. de sponsalibus 5, 1:

¶ Hucusque de rebus creditis ut de difficil-  
lima re laboriose actum est, et ideo animum  
lectoris forsitan in maximis fatigatum, cuiusdam  
finis reque recreatum, facilis rei gratissima  
uicissitudine resurgere inuitat, transiens de ac-  
tionibus pecuniariis ad contractus nuptiarum,  
in quibus ..... (anonym.)

Mss. Par. 4534 fol. 80b; Par. 4536 fol. 86a.

Dementsprechend weisen dann auch die in den  
Summen sich vorfindenden Continuationes titulorum  
mit den uns als Glossen handschriftlich erhaltenen,  
von denen mir eine ziemlich reichhaltige Sammlung  
zu Gebote steht, die weitgehendsten Übereinstim-  
mungen auf.

Dem eben erwähnten 'adnectendum est' entspre-  
chen in den Glossen Wendungen wie:

„tractandum est, uidendum est, dicendum fuit,  
ideo dicendum est, designande sunt cause, se-  
quitur uideamus, sequens est, sequens est

disputare, consequens est loqui, consequens est  
tractare, superest ut dicatur, queritur quare  
tractetur, ideo statim ponitur, nunc queritur,  
nunc intelligatis, nunc audietis, nunc per spe-  
ciem audietis, nunc audite, nunc audies, nunc  
audi, nunc qualiter, nunc generaliter, nunc  
in quadam specie, nunc in contrarium,  
nunc ad,“

besonders häufig aber: „nunc de.“

In zahlreichen Fällen finden sich aber auch, und  
zwar ebenso wie in der Summa Codicis, Redewen-  
dungen, bei denen als Subjekt Iustinianus hinzuzu-  
denken ist, so:

„consequenter tractat, consequenter loquitur,  
consequenter subicit, consequenter exponit, con-  
sequenter quoque differunt, competenter adnectit,  
competenter adicit, competenter adiecit, com-  
petenter subicit, competenter ingreditur, com-  
petenter exponit, competenter supponit, com-  
mode ergo supponit, congruenter nunc de his  
exponit, ideo in congruenti loco loquitur,  
quedam congrue interserit quo conuenientius  
transitum faciat, merito generalem titulum seu  
tractatum annectit, generaliter subiecit, idcirco  
sumpta occasione de ea subiecit, tractat nunc,  
uenit nunc, nunc addit, nunc exponit, nunc  
opponit, nunc intendit, nunc tractabit, nunc  
tractaturus, nunc generaliter ponit titulum,  
nunc generalem titulum ponit, ponit de, trac-  
tare ingreditur, tractat dicens, tractare intendit,  
ad eas exponendas accedit, ideo tractat, ideo

ea occasione assumpta generaliter tractat, ideo titulum ponit, ideo de his ponit, ideo apponit, ideo de ea proponit, ideo statim de eis obicit, supponit, ideo supponit, unde supponit, itaque premittit &c.“

Aufgefallen ist mir, dass in dem umfangreichen von mir durchgesehenen Glossenmateriale das in der Summa stereotyp gebrauchte 'rationabiliter' überaus selten vorkommt. Ausser in der schon oben erwähnten Glosse habe ich dasselbe nur noch ein einziges Mal in einer anonymen Glosse ad Rubr. C. de resc. uend. 4, 44 des Ms. Par. 4536 fol. 79a („rationabiliter apponit“) gefunden, also gerade an einer Stelle, wo der entsprechende Passus der Summa (IV, 41) diesen Ausdruck nicht aufweist.

Dieses so seltene Vorkommen jenes Ausdruckes in den Glossen müsste unerklärlich erscheinen, wenn derselbe in der That dem konstanten Sprachgebrauche des Irnerius oder sonst Jemandes, der einen namhaften Einfluss auf die Entwicklung der Glossatorenschule ausgeübt hat, entspräche, m. a. W. wenn die Summa Codicis in der That von Irnerius oder sonst einem Haupte der Glossatorenschule herrührte. In der Sache selbst deckt sich das 'rationabiliter' doch vollkommen mit den in den Glossen — insbesondere auch denen des Irnerius — vorherrschenden Ausdrücken: „consequenter, competenter, congruenter, commode, merito &c.“

Auch noch nach einer anderen Richtung hin bin ich genöthigt, gegen die Beweisführung Fitting's Widerspruch zu erheben. In Ms. Berol. 408 kehrt

ein Stück unserer Summa als Glosse mit der Sigle y. wieder. Fitting glaubt um deswillen annehmen zu müssen, dass der Schreiber dieser Glosse damit unsere Summa ausdrücklich für ein Werk des Irnerius erklärt habe. Wie nun schon früher (S. 7) bemerkt war, findet sich der ganze Titel De interesse (VII, 31) unserer Summa in der d' Ablaing'schen Handschrift und ebenso in einer Handschrift der Bibliothek Chigi zu Rom mit der Sigle  $\Omega$ . wieder, und ausserdem steht in der Bologneser Handschrift unserer Summa — welche nach Fitting (S. XC) sich als eine von Irnerius selbst herrührende, nach dem Jahre 1115 gearbeitete Recension darstellt — am Ende des Titels De permutationibus (IV, 54) die gleiche Sigle.

Ist nun damit unsere Summa nicht ebenso ausdrücklich für ein Werk des Martinus erklärt worden? Freilich nimmt Fitting (S. XXXII) mit d' Ablaing an, dass Martinus der Verfasser unserer Summa nicht sein könne, weil er die *condictio furtiva* als eine *actio ex maleficio* betrachte, während die Summa (IV, 6) dieser Auffassung auf das entschiedenste entgegenrete. Da es nun für Fitting einerseits als ausgemacht gilt, dass unsere Summa von Irnerius herrühre, und er andererseits wohl dem Martinus Plagiate gegenüber dem Irnerius zutraut, nicht aber solche des letzteren gegenüber dem ersteren für möglich hält, so musste er nothwendig zu der Annahme gelangen, dass Martinus sich Stücke der Summa angeeignet habe, und nicht dass umgekehrt von ihm Herrührendes in dieselbe hineingerathen sein könne.

Weiter möchte ich noch auf die zwischen der Summa Codicis VI, 1 § 1 und einer uns in Ms. Par. 4523 fol. 108b erhaltenen Glosse ad Rubr. C. de fugitiuis seruis 6, 1 bestehende sachliche Übereinstimmung hinweisen. Die Glosse lautet:

¶ De tutoribus et curatoribus satis dictum est. quorum acerbitate uel negligentia serui quandoque fugiunt, quare competenter de fugitiuis, tam de his qui acerbitate uel negligentia tutorum uel curatorum fugiunt, quam de aliis subicit. ut enim post rei uendicationem de lege aquista legitur, ideo scilicet quia in rei uendicatione de dampno sepe fit questio uel mentio, similiter et hic post tutelae et cure tractatum subicitur de seruis fugitiuis. et cum supra de tutelis quarum nomine prodita est actio quasi ex contractu tractant, competenter subicit de successione, ubi heredes quidem obligatur quasi ex contractu, et in medio interferit quedam aliqua ductu[r]i ratione iusta. vbal.

Die Glosse findet sich ausserdem anonym in Ms. Par. 4534 fol. 118b und 4536 fol. 114b. Sodann finden sich in den Handschriften zahlreiche weitere, nur geringfügige Abweichungen aufweisende anonyme Recensionen derselben. Die zuerst genannte Handschrift (Par. 4523) enthält allein deren nicht weniger als drei. Ausserdem kehrt unsere Continuatio in der Summa Codicis des Placentinus wieder.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von Azo und Accursius ist sie nicht mehr aufgenommen worden. Azo l. c.: '... refutata omni

Alle äusseren Umstände sprechen nun dafür, dass wir es hier mit einer aus der ältesten Glossatorenzeit herstammenden Glosse zu thun haben, es liegt daher m. E. kein Grund vor, weshalb der als Verfasser genannte vbal. mit dem Ubaldus iudex, welcher in Urkunden vom Jahre 1113, vom 6. März 1116, vom 12. Mai 1116 und vom Jahre 1117 (Savigny IV. S. 12 fg.) neben Irnerius genannt wird, nicht identisch sein könnte. Kann man nun nicht diesen Ubaldus mit ebendenselben Rechte als den Verfasser der Summa ansehen wie den Irnerius?

Endlich kehrt der ganze Titel III, 1 De iudiciis unserer Summa mit alleiniger Ausnahme des kurzen, auf das Folgende überleitenden § 14 wörtlich wieder als Glosse in einer dem Domkapitel zu Verona gehörigen Codexhandschrift (Nr. 180 fol. 46a). Das Stück ist hier mit der Sigle Ge. unterzeichnet.

Wer nun, wie Fitting und Chiappelli, die Sigle Ge. auf den Geminianus bezieht, wird wohl erst recht kein Bedenken tragen, die Sigle Ge. von ebendenselben Juristen zu verstehen. Sollen wir nun um deswillen annehmen, dass unsere Summa ein Werk des Geminianus sei?

Nach Fitting's neuester Annahme (Quest. S. 46 fg.) ist Geminianus der Lehrer des Irnerius gewesen, und der letztere hat sich sehr häufig seinen Ansichten und Erklärungen einfach angeschlossen. Die vielfachen Übereinstimmungen unserer Summa mit den uns sonst überlieferten Äusserungen des

alia tediosa continuatione'. — Accursius l. c.: '... remota omni alia continuatione'.

Irnerius würden dann als Zeugnisse für ebenso viele Plagiate erscheinen, die er seinem Lehrer Geminianus gegenüber begangen hat.

Namentlich würde mit Rücksicht auf die zahlreichen Übereinstimmungen, welche Fitting (Summa S. XLII fgg.) zwischen der Summa und den Authentiken zum Codex nachgewiesen hat, dem Irnerius auch nicht mehr der Ruhm verbleiben können, Verfasser dieser letzteren zu sein. Dieselben würden vielmehr fortan dem Geminianus zugeschrieben werden müssen.

Dafür würde dann auch, um im Sinne Fitting's und Chiappelli's weiter zu argumentiren, auf Ms. Berol. 272 fol. 11b verwiesen werden können, wo zur Auth. 'Qui res iam dictas' C. de sacros. eccl. 1, 2 bemerkt wird:

uerba  $\text{G}$ . non legif.

sowie auf Ms. Par. 4523 fol. 5a, wo sich ein ähnlicher Eintrag findet:

$\text{¶}$  hoc non est in corpore aut., sed additur a  $\text{G}$ .

Im letzteren Falle war es mir leider nicht möglich zu eruiren, auf welche der mehreren, auf der fraglichen Seite stehenden Authentiken sich diese Bemerkung beziehen soll.

Um es kurz zu machen, Irnerius, der so eben erst in Fitting einen begeisterten Lobredner gefunden hat, würde jetzt im Wesentlichen als ein ebenso „armseliger Plagiator“ erscheinen, wie nach Fitting's Ausführungen (Summa S. XXIV) der bisher als der vermeintlich früheste Verfasser eines

grösseren systematischen Lehrbuches im Mittelalter hochgeschätzte und den ersten Grössen der Glossatorenschule zugezählte Rogerius einer gewesen sein soll. Als „Vater der modernen Jurisprudenz“ würde dann auch nicht mehr Irnerius, den man bisher irrthümlich dafür gehalten, sondern Geminianus zu verehren sein, — derselbe Geminianus, den Flach (Études critiques sur l'histoire du droit romain au moyen âge S. 35) zu einem „obscur professeur du XII<sup>e</sup> ou du XIII<sup>e</sup> siècle hatte degradiren wollen!

Nicht viel anders würde sich die Sache aber auch für Irnerius gestalten, wenn wir die Annahme, dass Geminianus der Verfasser unserer Summa sei, zurückweisen und daran festhalten wollen, dass dieselbe von Irnerius herrühre. Ihn würde dann der Vorwurf treffen, sich einen ganzen Titel zu Unrecht angeeignet zu haben, und man würde ihm Plagiate auch da zutrauen dürfen, wo wir ihn wegen mangelnden Beweismaterials dessen z. Z. nicht überführen können.

Es bleiben noch zwei weitere Möglichkeiten übrig. Einmal die, die Sigle  $\text{G}$  mit Gernerius<sup>1)</sup> aufzulösen, dann würde sich die Sache hier ebenso, wie mit der vorhin aus Ms. Berol. 408 mitgetheilten Glosse verhalten, oder aber die, jene Sigle auf einen uns

---

<sup>1)</sup> Die Form „Gernerius“ findet sich in einer Urkunde vom 21. Juni 1118, vgl. Savigny IV. S. 13. Über die verwandten Formen „Gwernerius“ und „Guernerius“ vgl. ebendas. S. 14 Anm. a.

unbekannten Juristen zu beziehen, dann würden wir auf dasselbe herauskommen, wie bei der vorhin mitgetheilten Continuatio des vba.

### VII. Irnerius ist weder der Verfasser der Questiones, noch der der Summa Codicis.

Wir wenden uns nunmehr dem Nachweise zu, dass weder die Questiones, noch die Summa Codicis den Irnerius zum Verfasser haben können.

Bereits oben (S. 41 fgg.) war erwähnt worden, dass das Bild, welches uns Fitting von der menschlichen Persönlichkeit des Irnerius entwirft, kein besonders günstiges sei. Von brennendem Ehrgeize getrieben, strebt der grosse Gelehrte unverkennbar auf alle Weise nach äusserem Erfolge und wechselt, wo es ihm zur Erreichung seiner Ziele nöthig oder nützlich erscheint, in der vorurtheilslosesten Weise seine Überzeugung.

Mit Recht haben sich bereits Schupfer (a. a. O. S. 363) und Patetta (a. a. O. S. 47) höchst energisch gegen diese Verunglimpfung der Persönlichkeit des Irnerius ausgesprochen, für welche in der That kein anderer Grund vorliegt als das Bestreben, ihm Werke zuzuschreiben, die er nicht verfasst hat.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den hier hauptsächlich in Betracht kommenden Fall. Nach Fitting spricht sich Irnerius zunächst (Summa VII, 27 § 3 in f.) auf das schärfste gegen die irrige,

allem menschlichen und göttlichen Rechte widerstrebende Meinung aus, dass der Kaiser beliebig Sachen dem Eigenthümer wegnehmen und einen Anderen zum Eigenthümer machen könne. Später, in der Bologneser Recension desselben Werkes, tritt er ebenso energisch für die gegentheilige Ansicht ein mit der Begründung, dass die kaiserliche Machtvollkommenheit Alles decke und das, was sonst unbillig sein würde, in Recht und Billigkeit verkehre. Man vergleiche damit die einzige mir bis jetzt in den Glossen aufgestossene, hierher gehörige Äusserung des Irnerius:

Gl. ad L. 3 C. de quadriennii præscr. 7, 37 Ms. Monac. 22 fol. 163a:

¶ Superiori lege loquitur tantum de uenditione et dñ (leg.: donatione), hic de omni alienatione et hoc addit quod statim securus erit, etiam [ab] imperatore quasi ex suo patrimonio distrahente. γ.

und man wird dem Irnerius das Zeugniß nicht versagen können, dass er sine ira et studio über die L. 3 cit. referire. Es heisst in § 1a l. c.:

Quod satis irrationabile est. quæ enim differentia introducitur, cum omnia principis esse intellegantur, siue a sua substantia siue ex fiscali fuerit aliquid alienatum?

Sollten die Verfasser der in erregtem Tone gehaltenen Ausführungen pro und contra in den verschiedenen Recensionen der Summa nicht andere Leute gewesen sein, als Irnerius, der Verfasser der obigen Glosse?

Bekannt ist uns (Savigny IV. S. 180 fgg.), dass über die vorliegende Frage eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Glossatoren Bulgarus und Martinus bestand. Beide kommen nun zwar als mögliche Verfasser der Summa ebenso wenig in Betracht, wie Irnerius, aber der Widerstreit der verschiedenen Recensionen der Summa verweist uns doch in gar nicht zu verkennender Weise auf die Zeit der Vier Doktoren.

Wollte ich im Sinne Fitting's weiter argumentiren, so könnte ich das Charakterbild des Vaters der modernen Jurisprudenz noch durch einen weiteren wenig sympathischen Zug vervollständigen. Ich muss aber zu diesem Ende, um zugleich einen anderen damit zusammenhängenden Punkt erledigen zu können, etwas weiter ausholen.

Fitting (Quest. S. 13 fgg. und Summa S. LXXI) hebt hervor, dass Irnerius in seinen Questiones und seiner Summa Codicis, ebenso wie Petrus in seinen Exceptiones legum Romanorum und der Verfasser des Brachylogus unter dem sichtbaren Einflusse der damals herrschenden naturrechtlichen Schule gestanden habe. Lese man in dem Prologe zu den Exceptiones legum Romanorum:

'si quid inutile, ruptum equitativae contrarium in legibus reperitur, nostris pedibus subcalcamus', so heisse es entsprechend im Prologe zu den Questiones:

'Parietem uero supra memoratum (sc. templi Iustitiae) frequentabant honorabiles uiri, non quidem pauci, sedulo dantes operam, ut si que ex

litteris illis (sc. aureis quibus isti parieti inscriptus est totus librorum legalium textus) ab Equitatis examine dissonarent, haberentur pro cancellatis',

und in der Summa (I, 14 §§ 6, 7) werde gelehrt: 'Condite leges intelligende sunt benignius, ut mens earum seruetur et ne ab equitate discrepent: legitima enim precepta tunc demum a iudice admittuntur, cum ad equitatis rationem accomodantur,'

und:

'omnis ..... interpretatio ita facienda est, ne ab equitate discrepet.'

In Übereinstimmung damit stehe die oben erwähnte, allein in der Bologneser Recension ausgemerkte Bemerkung, dass alles menschliche und göttliche Recht sich dagegen auflehne, dass der Kaiser beliebig dem Eigenthümer Sachen wegnehmen und einem Anderen verleihen könne. Endlich harmonire damit die Thatsache, dass die Rechtssätze stets aus der Equitas abgeleitet und gerechtfertigt würden, und dass z. B. die Begründung der bindenden Wirkung der Verträge (Summa II, 3 § 3) eine ganz naturrechtliche sei.

Allerdings, meint Fitting, folge Irnerius dieser Richtung nicht ebenso frei wie Petrus und der Brachylogus, aber er suche doch stets dem Buchstaben der Gesetze eine Deutung abzugewinnen, welche der Billigkeit entspreche. Insbesondere halte er nicht mehr strenge an der harten Vorschrift fest, dass nach Versäumung der Frist für

die Erhebung der querela non numeratæ pecuniæ der Aussteller unbedingt zahlen müsse, sondern er gestatte ihm in den Questiones (XX, 2) unter Hinweis auf L. 1 C. de cond. ob turp. caus. 4, 7 wenigstens noch den Beweis, dass der Schein nicht wegen einer Zahlung, sondern aus einem anderen Grunde ausgestellt gewesen sei. Noch weiter sei Irnerius in seiner Summa Codicis (IV, 32 §§ 3, 4) gegangen, indem er hier nach Ablauf der genannten Frist dem Aussteller sogar den Beweis nicht empfangener Zahlung offen lasse.

Den hier von Fitting angeführten angeblichen Meinungen des Irnerius widerspricht direkt die Glossa 'Compelletur' ad L. 8 § 2 C. de non num. pec. 4, 30 Ms. Monac. 22 fol. 76a:

**¶ Ex quo perpendi potest, quod trans-  
acto biennio non audietur qui scrip-  
sit se recepisse uel eius heres, si uelit  
probare sibi non esse numeratam, nam  
soluere cogitur. ¶.**

Nehmen wir an, dass Irnerius wirklich ein mauvais sujet gewesen sei, und argumentiren wir nach Analogie dessen, was wir bei Fitting über die eben berührte, zwischen der Bologneser Recension und den sonstigen Überlieferungen der Summa Codicis im Tit. De prescriptione quadriennii (VII, 27 § 3) vorhandene Divergenz gesagt finden, so kann auch die Erklärung des obigen Widerspruches kaum Schwierigkeiten bereiten.

Irnerius lebt in jüngeren Jahren in bescheidenen Verhältnissen. Er ist genöthigt, sich durch

Ertheilen von Privatunterricht seinen Lebensunterhalt kümmerlich zu erwerben. (Vgl. oben S. 43: angebliche Lehrthätigkeit an der Hochschule der liberales artes zu Bologna.) — Erst durch ein ihm von der Markgräfin Mathilde bewilligtes Stipendium und durch deren Empfehlung an den Papst Gregor VII. wird ihm die Möglichkeit gegeben, an der Universität Rom Jurisprudenz zu studieren. Trotz dieser Unterstützung kommt er mehrfach in Verlegenheit und wird von hartherzigen Gläubigern arg bedrängt, er fühlt sich deshalb solidarisch mit den Schuldnern und vertritt die diesen günstigere Meinung. Später gelangt er als Rechtsgelehrter zu höchstem Ansehen und damit zu Reichthum, er erachtet es nunmehr für vortheilhafter, sich auf die Seite der Gläubiger zu stellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dann auch schon er einer von jenen 'miserrimi professores' gewesen, 'qui pecuniis datis scholares emunt', d. h. einer von den Rechtslehrern, welche durch Geldverleihen an Scholaren Zuhörer zu werben suchten, und von einem Manne, der durch wucherisches Kreditgeben die Studierenden anlockt, werden wir dann auch wohl ohne Weiteres annehmen dürfen, dass er es verstanden habe, durch gewisse Mittelpersonen ('caupo, barbitonsor, meretrix') für seine Vorlesungen die erforderliche Reklame machen zu lassen. (Vgl. Savigny II. S. 258 fg. Anm. b und f.) Und auf diese geschickt inscenirte Reklame dürfte dann in erster Linie auch der Ruhm des Irnerius zurückzuführen sein.

Bedenken könnte allerdings der Umstand erregen, dass die Bologneser Recension der Summa Codicis, welche von Irnerius, wie Fitting annimmt, erst nach dem Jahre 1115 in Angriff genommen wurde, hier noch auf dem gleichen Standpunkte steht, wie die sonstigen Überlieferungen. Auch in ihr wird noch die Ansicht, welche nach Ablauf der zweijährigen Frist den Schuldner schlechthin haften lassen will, auf das lebhafteste bekämpft und geradezu für absurd erklärt. Da nun Fitting den Beginn der Lehrthätigkeit des Irnerius in Bologna noch vor das Jahr 1090 verlegt, so müsste man annehmen, dass Irnerius die alte Lehre hier zunächst noch über fünf und zwanzig Jahre vorgelesen habe, m. a. W. dass er die oben mitgetheilte Glosse erst gegen Ende seines Lebens, also zu einer Zeit geschrieben habe, wo mit einem Meinungswechsel nicht mehr viel zu verdienen gewesen sei. Aber warum sollten Habsucht und Geiz nicht auch erst im höheren Lebensalter zur Entwicklung gelangen können?

Dass die vorstehende Argumentation irgend einen ernstlichen Verfechter finden werde, glaube ich nicht befürchten zu müssen, und damit wäre dann m. E. allein schon der Beweis erbracht, dass die Questiones und die Summa Codicis nicht von Irnerius verfasst sein können. Nimmt doch auch Fitting die eben erwähnte Divergenz als ausschlaggebend dafür an, dass weder Bulgarus, noch Albericus (Summa S. XXXII), noch Rogerius (das. S. XVIII), noch Placentinus (das. S. XVI) die Verfasser

der Summa Codicis sein könnten, und ebenso benutzt er die von den Questiones und der Summa abweichende Stellungnahme des Brachylogus in unserer Frage, um damit, trotz des im Übrigen zwischen diesem und der Summa angenommenen nahen Abhängigkeitsverhältnisses, die Annahme, dass Irnerius auch der Verfasser des Brachylogus sein könne, zurückzuweisen (das. S. LXXXV).

Jedenfalls steht nunmehr fest, dass in den beiden erwähnten Fällen, d. h. sowohl bezüglich der Frage, ob der Kaiser beliebig fremdes Eigenthum auf Dritte übertragen könne, als auch der Frage nach den Folgen der Versäumung der Frist für die querela non numeratæ pecuniæ Irnerius rein quellenmäßig vorgeht, und dass ein Anderer als er jenen „stärksten Beweis seiner Selbstständigkeit und wissenschaftlichen Kühnheit,“ in Fällen, „wo es ohne Zweifel galt, gegen eine ganz allgemeine, noch niemals angefochtene Meinung in Kampf zu treten,“ geliefert haben müsse. Vgl. Summa S. LXXI.

Auch in dem letzteren Falle werden wir wiederum auf das Zeitalter der Vier Doktoren hingewiesen; denn, wie Fitting selbst (Summa S. XXXV) hervorhebt, ist nach der einstimmigen Angabe der Glossatoren Iacobus der Vater der in der Summa bezüglich unserer Frage vertretenen Theorie, während andererseits die Questiones sich hier der Meinung des Martinus anschließen. Vgl. die Anm. zu Quest. XX, 2 auf S. 72.

Wie steht es nun aber mit der angeblich von Irnerius vertretenen naturrechtlichen Richtung?

M. E. ist eine solche dem Irnerius und mit ihm sämtlichen übrigen Glossatoren durchaus fremd. Eine als höhere Instanz über dem Corpus iuris schwebende Equitas, welche die ihr nicht konvenirenden Rechtssätze einfach unter die Füße tritt oder als ausgeilgt betrachtet, ist ihnen schlechthin unbekannt. Allerdings soll nach ihrer Lehre der Richter die Equitas dem ius strictum vorziehen (L. 8 C. de iudiciis 3, 1), aber, was der Equitas in concreto entspricht, ist aus dem Corpus iuris zu entnehmen, darüber entscheidet nicht das vage Billigkeitsgefühl des Einzelnen. So sagt z. B. Azo (Summa Codicis III, 1 § 22):

‘Loquor autem de equitate uel iustitia scripta, non de ea quam quis ex corde suo inueniat. Soli enim principi licet equitatem inuestigare, ut supra de leg. et const. l. i. ....’

und bei Placentinus (Summula ‘Placuit’, vgl. meine Beiträge II. S. 10) heisst es:

‘..... secundum hec nichil aliud est preferre equitatem iuri stricto quam preferre ius non scriptum iuri scripto, ius pretorium iuri priori, ius benignitatem et equitatem continens iuri rigido et austero .....’

Um diesen Satz richtig zu verstehen, muss man wissen, dass Placentinus mit ‘ius non scriptum’ hier weder ein ‘ius celeste’ im Sinne unserer Summa Codicis, noch Gewohnheitsrecht meint, sondern darunter, wie die von ihm mitgetheilten Beispiele beweisen, die Rechtssätze versteht, welche, ohne im Corpus iuris einen direkten Ausdruck gefunden

zu haben, aus demselben durch Analogieschlüsse hergeleitet werden können.

Dass die im Vorstehenden näher charakterisirte Grundauffassung der Glossatoren auch von Irnerius getheilt wird, ergiebt sich aus der nachstehenden Glosse zur L. 1 C. de legib. 1, 14:

¶ ¶ Cum equitas et ius in hisdem rebus uer-  
sentur, differunt tamen. Equitatis enim pro-  
prum est id quod iustum est simpliciter pro-  
ponere. Iuris autem idem proponere uolendo  
scilicet aliquantum auctoritate subnecti. Quod  
propter hominum lapsus multum ab ea dista-  
re contingit, partim minus quam equitas dic-  
tauerit continendo, partim plus quam oporteat  
proponendo. Multis quoque aliis modis equi-  
tas et ius inter se differunt, cuius dissensus  
interpretatio, ut lex fiat, solis principibus  
destinatur. ¶

Vgl. Ms. Par. 4536 fol. 16b. — In Mss. Par. 4523 fol. 15b: 4534 fol. 7a; Berol. 236 fol. 21a fehlt die Sigle am Anfange, in Ms. Par. 4519 fol. 18a auch die Sigle am Ende.

Dass es nach der Meinung des Irnerius ins-  
besondere dem Unterthan nicht zukommt, sich aus  
vermeintlichen Billigkeitsgründen über die bestehen-  
den Gesetze hinwegzusetzen, sie ‘pro cancellatis’  
zu erachten, dürfte aus folgender Glosse ad L. 3 C.  
de legib. 1, 14 erhellen:

¶ precipientis est legem ponere et positam  
aperire, auditoris est intelligere et intellecta  
obseruare. ¶

Mss. Mon. 22 fol. 17a; Berol. 236 fol. 21b; Par. 4536 fol. 17a. — In Ms. Par. 4534 fol. 7a kehrt die Glosse anonym, in Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 18a mit der Sigle: a3. wieder.<sup>1)</sup>

Die zahlreichen<sup>2)</sup> weiteren, uns in den Handschriften erhaltenen Glossen zu L. 1 C. de legib. und L. 8 C. de iud. citt. stehen durchaus auf dem gleichen Standpunkte. Dies gilt namentlich auch von einer Glosse des Martinus in Ms. Par. 4534 fol. 15a. Dieselbe beweist somit, dass auch dieser Jurist, dem die Späteren vielfach den Vorwurf der 'bursalis equitas' gemacht haben, d. h. einer equitas, welche sich nicht um die leges kümmert, sondern die Entscheidung aus eigenem Gutdünken, aus der bursa der eigenen Gedanken herholt (Savigny IV. S. 130 Anm. g und h), im Principe vollständig mit den übrigen Glossatoren übereinstimmt.

Es lag sonach für Fitting gar kein Grund vor, die in seiner Schrift über die Anfänge der Rechts-

<sup>1)</sup> 'Precipiens' bezeichnet hier den Gesetzgeber, 'auditor' den Unterthan. Vgl. Gl. anon. Ms. Par. 4534 fol. 7a:

**H**ic multiplex uertitur inspectio, loquitur enim secundum precipientis personam et secundum obedientis personam. Secundum personam precipientis de legibus loquitur, siue de eis condendis, siue de eis interpretandis. Secundum auditoris uero personam loquitur de eis intelligendis et obseruandis .....

<sup>2)</sup> In Ms. Par. 4534 fol. 37a allein finden sich zur L. 8 C. de iud. cit. nicht weniger als sechs Glossen, welche das Verhältniss der Equitas zum Ius strictum erörtern.

schule zu Bologna (1888) S. 124 vertretene Auffassung, dass die Richtung des Irnerius von vornherein zu jener älteren naturrechtlichen Richtung in scharfem Gegensatze gestanden habe, zu verlassen.<sup>1)</sup>

Weiter spricht gegen die Autorschaft des Irnerius, wie schon früher angedeutet war, der Umstand, dass zwischen den Questiones und der Summa einerseits und auf der anderen Seite den mit Sicherheit auf den Irnerius zurückzuführenden Äusserungen sich weit weniger Berührungspunkte finden, als man bei wirklich vorhandener Identität der Verfasser erwarten müsste.

Zwischen den Glossen und den Questiones habe ich überhaupt keine Übereinstimmungen zu entdecken vermocht, welche der Annahme Fitting's zur Stütze dienen könnten, obwohl mir zweifellos ein viel reicheres Vergleichungsmaterial vorliegt, als es ihm zu Gebote gestanden hat.

In den Anmerkungen zu der Ausgabe der Questiones citirt Fitting zweimal von mir in meinen Glossen des Irnerius edirte Stücke. Das erste Mal handelt es sich um das bereits oben (Abschnitt V) in anderem Zusammenhange erörterte Verhältniss einer Glosse des Irnerius (ad L. 5 C. de legib. 1, 14) zu Quest. III, 5, 6.

Das zweite Mal stehen die zwischen Quest. VI. und einer von mir a. a. O. S. 76 abgedruckten Irnerischen Glosse ad L. 5 C. de contr. et comm.

<sup>1)</sup> Vgl. übrigens Conrat, Geschichte der Quellen und Litteratur des R. R. im früheren MA. I. S. 548 Anm. 2 und 558 Anm. 2.

stip. 8, 37 obwaltenden Beziehungen in Frage. Beide Fälle liegen durchaus gleich. Auch in dem letzteren lässt sich eine gewisse Ähnlichkeit der Ausführungen gar nicht in Abrede stellen, nur findet dieselbe auch hier nicht bloss statt bezüglich der erwähnten Irnerischen Glosse, sondern in derselben Masse auch bezüglich einer Anzahl weiterer Glossen zu der genannten Codexstelle und ebenso zur L. 14 C. de pactis 2, 3. Man vergleiche beispielsweise:

1. Gl.: „*Incipiens a si sumit stipulatio utref.....*“ In 16 Hexametern abgefasste Glosse, anonym, Ms. Par. 4519 fol. 195b.

2. Gl.: „*Stipulatio que incipit a conditione.....* *Q.*“ (Martinus.) Mss. Berol. 274 fol. 28a und Par. 4536 fol. 27b.

3. Gl.: „*Ex hac stipulatione due proficiscuntur acciones.....*“ Anonym, Mss. Par. 4534 fol. 19b und 4536 fol. 28a.

4. Gl.: „*Stipulatio alia pura, alia conditionalis. Conditionalis alia pendet.....*“ Anonym, Mss. Par. 4534 fol. 21a und 4536 fol. 28a.

5. Gl.: „*Stipulatio penalisi uel incipit a conditione.....*“ Schluss unleserlich, Ms. Berol. 275 fol. 26b.

6. Gl.: „*Stipulatio alia simplex, alia composita.....*“ Anonym, Ms. Monac. 22 fol. 32a.

7. Gl.: „*In stipulatione que fit sub conditione.....*“ Anonym, Ms. Monac. 22 fol. 32b.

8. Gl.: „*Cum stipulatio est conditionalis, quandoque conditio pendet ex facto promissoris.....*“

Anonym, Ms. Berol. 272 fol. 193b.

9. Gl.: „*Conditionalis stipulatio quandoque pendet sub conditione.....*“ Anonym, Ms. Berol. 236 fol. 218b.

Dazu käme dann noch:

10. die Distinktion: „*Stipulatio alia pura, alia conditionalis. pura ut hec: domum hediticare spondet?.....*“ in den Distinktionensammlungen. Vgl. ausser den Nachweisungen in meinen Beiträgen II. S. 102 fgg. auch Gaudenzi, *Bibl. iur. med. ævi II. S. 142* und Flach, *Études critiques sur l'histoire du droit romain au moyen âge S. 312.*

Derartige Beziehungen zur Wissenschaft der Glossatoren überhaupt lassen sich noch in grösserer Anzahl nachweisen, dagegen findet sich in den *Questiones* nichts, was irgendwie direkt für deren Abfassung durch Irnerius bewiese. Im Gegentheil spricht ausser der oben erwähnten Stellungnahme zu der Frage nach den Folgen der Fristversäumung bei der *querela non numeratæ pecuniæ* direkt gegen die Abfassung durch den Genannten, wie auch schon Schupfer (a. a. O. S. 361) hervorgehoben hat, folgende Stelle der *Questiones* (IX):

‘*Id ipsum quod causa metus geritur irritum est. set cum solutio sponte fiat, non sufficit principalis cause qualitas, inmo confirmatur posteriori consensu quod ab initio ratum non erat.*’

Nach der Auffassung der *Questiones* heilt sonach hier die freiwillige Zahlung den Fehler des

Geschäftes, Irnerius dagegen stellt zwar die Vermuthung auf, dass derjenige, der freiwillig zahle, zur querela de ui nicht befugt gewesen sei, ohne aber den Gegenbeweis gegen dieselbe auszuschliessen. Vgl. die von Savigny IV. S. 466 aus Ms.

Par. 4536 fol. 37b mitgetheilte Glosse des Irnerius:

γ ¶ Presumitur enim qui soluit querelam de ui non habuisse. Qui ergo soluit aut omnino non repetet, aut eatenus prepedietur, donec probet contrarium. ¶ hanc clausulam guar. improbat bulg. per legem de condit. ob tur. c. Ex ea sup. et l. Ob turpem causam .....

Die Glosse kehrt in Ms. Par. 4534 fol. 30a mit abweichendem Schlusse wieder:

Item hoc .b. (Bulgaro) falsum uidetur, quia habebat exceptionem illius odio introductam, quam si omisit, postea repetere non potuit.

Auf einen weiteren Widerspruch hat gleichfalls schon Schupfer a. a. O. aufmerksam gemacht. Während Irnerius lehrt, dass verneinende Behauptungen niemals bewiesen zu werden brauchen, findet sich in den Questiones (XX, 1, 2) und ebenso in der Summa (IV, 32 § 3) das Gegentheil ausgeführt.

Fitting (Quest. S. 34 Anm. o) versucht nun allerdings die Ansicht, dass Irnerius die oben erwähnte Auffassung vertreten habe, als eine irrig hinzustellen. Irnerius, meint er, leugne nur die unmittelbare Beweisbarkeit einer reinen Negative aus logischen Gründen, die mittelbare Beweisbarkeit derselben gebe er aber ausdrücklich zu, und auf demselben Standpunkte ständen auch die Questiones.

Dieser Ausführung Fitting's liegt nun aber ein offensichtliches Missverständniss der Gl. Acc. 'Cum per rerum naturam' ad L. 23 C. de probat. 4, 19 zu Grunde. Es heisst hier:

'..... Alii, ut Ir., dicunt per rerum naturam, ut affirmatum: quia quod affirmatur est: et ita potest probari per differentias et species, sed illud quod negatur non est: et sic non potest probari, cum non habeat species uel differentias. Sed certe, licet sit verum, quod illud quod non est non probatur per species uel differentias: tamen probatur per alia, ut per medium, ut patet .....

Fitting übersieht, dass die Worte: 'Sed certe etc.' nicht mehr zu der Äusserung des Irnerius gehören, dass mit denselben vielmehr die gegentheilige Meinung des Accursius eingeführt wird.

Sollten die bisher bekannten Materialien — (ausser der citirten Glosse noch Gl. Acc. 'Nulla est' ad L. 10 C. de non num. pec. 4, 30 und eine uns von Odofredus überlieferte kurze Glosse des Irnerius, vgl. Savigny IV. S. 462) — über die Ansicht des Irnerius noch irgend einem Zweifel Raum lassen, so wird ein solcher jedenfalls ausgeschlossen durch die folgenden beiden Irnerischen Glossen:

Gl. ad L. 23 C. de probat. 4, 19.

¶ γ. Qui affirmat aliquid esse dicit quod probari potest per affirmata, id est per genus et differentias et similia, sed qui simpliciter negat nihil ponit. Rerum autem natura talis est, ut id quod non est neque genus habeat, neque

differencias, nec aliquid simile, unde argumen-  
tum possit afferri. γ

Ms. Par. 4536 fol. 67a. — In Ms. Par. 4534  
fol. 60a fehlen die Siglen.

Gl. ad L. 2 C. si aduersus rem iudicatam 2, 26.

¶ Aliud est negare factum, aliud negare ius,  
nam negantis factum nulla est probatio per  
naturam rerum. Qui negat ius hoc debet pro-  
bare, nam si negaret [emancipationem] recte  
esse factam probare debet, ut *Ḍ. de probat. et  
presumpt. l. ab ea* (D. 22, 3 l. 5 § 1). γ

Mss. Monac. 22 fol. 42a; Bamberg. D. I. 2 fol. 41a.

### VIII. Fortsetzung. — Die Summa Codicis im Besonderen.

Was nun speciell die Summa Codicis angeht, so  
lassen schon die voraufgehenden Ausführungen an  
der Unhaltbarkeit der Annahme Fitting's, dass die  
Ansichten des Irnerius über streitige Fragen, wo  
immer uns dieselben zuverlässig überliefert seien,  
auch in der Summa aufträten, gar keinen Zweifel  
aufkommen. Die bisher erwähnten Widersprüche  
sind nun aber keineswegs die einzigen. Auf wei-  
tere solche hat schon Schupfer a. a. O. S. 359 fgg.  
hingewiesen, so u. a. namentlich auf den Wider-  
spruch zwischen Summa I, 14 § 3 und VIII, 48  
§§ 2 — 4 einerseits und andererseits der von Sa-  
vigny IV. S. 459 aus Ms. Par. 4451 mitgetheilten  
Glosse des Irnerius zu L. 32 D. de legib. 1, 3.

In der Summa lesen wir:

'is quidem auctoritatem legis condende habet  
qui potestatem precipiendi habet. ergo popu-  
lus Romanus, ille immo cui a populo hoc per-  
missum est: principes enim hanc facultatem  
habent,'

und:

'Quem ad modum ius scriptum auctoritate po-  
puli Romani nititur, imo eius cui a populo  
hoc permissum est, ita ius non scriptum  
rebus ipsis et factis eodem iudicio declaratur:  
nichil enim interest, populus suffragio uolunta-  
tem suam declaret, an ipsis negotiis .....  
nec non per consuetudinem quoque leges ipse  
abrogantur.'

In direktem Widerspruche damit sagt die Glosse  
des Irnerius:

'Loquitur hec lex secundum sua tempora, qui-  
bus populus habebat potestatem condendi le-  
ges, ideo tacito consensu omnium per consue-  
tudinem abrogabantur. Sed quia hodie pote-  
stas translata est in imperatorem, nichil faceret  
desuetudo populi. γ

Übrigens sind die Schupfer'schen Ausführungen  
hier keineswegs erschöpfend. Wer sich die Mühe  
nicht verdriessen lässt, in dem uns erhaltenen hand-  
schriftlichen Materiale nach weiteren solchen Wider-  
sprüchen zu suchen, wird sie finden.

So lehrt beispielsweise die Summa (III, 9 § 14)  
in Bezug auf die Haftung für Früchte und die Im-  
pensenansprüche:

‘..... inter quos (sc. predones) et bone fidei possessor post litem contestatam computatur: lite enim contestata omnes possessores pares fiunt. hoc ita demum, si a contestatione ceperit habere scientiam aliene rei: alias autem non est culpandus bone fidei possessor, cur ius suum indefensum non reliquit.’

Dem widerspricht folgende Glosse des Irnerius ad L. 2 C. de fruct. 7, 51:

**¶** *Judex in diffinitiva sententia iudicare de fructibus debet nec non de impensis. Si enim in rem agitur, post litem contestatam et qui re (!) incumbit aliene, siue bona fide siue mala fide possideat, in omnibus fructibus perceptis et percipiendis condemnari debet, quoniam post litem motam omnes honore predonis uersantur, nec quod dicitur prodest eis non tenent, si scientiam aliene rei habere non potuerunt. hoc enim ad fatalitatem pertinet, siue de uniuersitate siue de re spectata agatur; ¶*

Ms. Par. 4536 fol. 162b.

Ferner heisst es in der Summa Codicis IV, 36 § 4: ‘si autem salarium promissum est, non hac actione (sc. mandati contraria) petitur, set extra ordinem, si certum fuerit: alioquin, si incertum, nullo modo petitur.’

Dem widerspricht die Irnerische Gl. ‘De salario’ ad L. 1 C. mandati 4, 35:

**¶** *Salarium peti contraria. ¶ et hoc secundum Job. (Ioannem Bassianum), scilicet si*

facto mandato in continentia facta est salarii promissio, alioquin petetur extra ordinem, si stipulatio non intercessit, et certe rei facta est promissio, alioquin contra, ut J. e. salarium. 03. (Azo.)

Ms. Par. 4536 fol. 76a. — Vgl. auch Gl. Acc. ‘Præbebitur’ ad l. cit.

Die Summa Codicis (IV, 45 § 4) lässt den Verkäufer eines Sklaven dafür einstehen ‘furem non esse’. Fitting (S. LXI) bemerkt dazu: „Wenn auch nicht unbedingt falsch, ist das im Hinblick auf L. 13 § 1 D. de act. empti uend. 19, 1 mindestens ungenau.“ Die im Folgenden wegen ihres bedeutenderen Umfanges nur im Auszuge mitgetheilte Glosse des Irnerius ad Rubr. C. de ædilic. act. 4, 58 hält sich von diesem Fehler frei:

**¶** *Redhibetur mancipium et omne pecus per interpretationem et animalia cetera quelibet nec non et fundus. In fundo enim pestilentia. In animalibus duo uitia animi, fugitiuus et erro, corporis quorum aliqua et si ad animum transeunt uitia inesse solent ..... Item dicit promittique commodi quid adesse uel incommodi abesse solet, non ut tactetur, sed ut prestetur, licet quedam omnino prestanda sunt, si dicantur, ut furem non esse .....*

Ms. Par. 4536 fol. 82b. — In Ms. Par. 4534 fol. 77a fehlt die Sigle.

Endlich lehrt die Summa Codicis (VII, 22 § 6): ‘error tamen false cause usucapionem non parit,

dummodo si procuratori mandatum est, ut aliquid emeret, et ex ea causa tradat quam dominus putat ueram esse cum non sit, traditio ex ea causa facta sufficit, ut pro suo usucapere possit, cum iustissima causa erroris interueniat: quod et in aliis optinet, ut in pro legato .....

Damit stimmt die Lehre des Irnerius nicht überein, welcher einen Putativtitel pro donato nicht zulässt. Vgl. Gl. ad L. 4 D. pro legato 41, 8:

**¶** Hoc enim commune est omnibus titulis quod false cause error ad usucapionem non prodest. Si uero iustissimus error sit, prodest excepto donationis titulo secundum γ. **¶** Nicht autem uidetur et in eo idem dici posse. **R.** (Rogerius.)

Ms. Bamg. D. I. 9 fol. 63b. — In Ms. Met. 67 fol. 58a steht anstatt der Sigle γ. die Sigle ḡ., die Sigle **R.** am Ende fehlt. In Ms. Bamg. D. I. 8 fol. 50b findet sich die Glosse zweimal, einmal mit der Sigle γ. und der Sigle **R.** am Schlusse, das andere Mal mit der Sigle ḡ., während die Sigle am Ende fehlt.

Vgl. auch Gl. 'Usucapere non posse' ad L. 2 § 2 D. pro herede uel pro poss. 41, 5:

**¶** Set queri potest, utrum in donatione idem sit quod in dote, id est ut iustus error prodest. dicit autem γ. non, cui non consentit **R.**

Ms. Bamg. D. I. 8 fol. 50a.

und ferner Gl. 'Oportet' ad L. 1 D. pro donato 41, 6:  
γ **¶** An hic iustissima oppinto usucapionem

pariat, ut in emptione? et certe non puto, quia non est hec iustissima causa ut emptio. Ms. Met. 67 fol. 57b.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zweifelhaft bleibt folgender Fall:

Bei der Kodicillarklausel hat der Bedachte die Wahl, ob er sich auf das Testament oder auf die Kodicillarklausel berufen will, aber die einmal getroffene Wahl ist unabänderlich. Im Anschlusse daran heisst es nun in der Summa Codicis (VI, 21 § 3):

'in parentibus tamen et liberis usque ad quartum gradum item in agnatis et cognatis usque ad tertium hoc permissum est, ut postea uariare seu eligere possint. . . .'

Soll damit nun lediglich der entsprechende Passus der L. 8 § 2 C. de codicillis 6, 36:

'Si quis uero ex parentibus utriusque sexus ac liberis usque ad gradum quartum agnationis uinculis adligatus uel cognationis nexu constrictus ad tertium scriptus heres fuerit uel nuncupatus,'

reproducirt werden, oder ist die Summa so zu verstehen, dass den Eltern und Kindern das Variationsrecht bis zum vierten Grade, den Agnaten und Kognaten, d. h. den Seitenverwandten, dagegen dieses Recht nur bis zum dritten Grade zustehen soll? Im ersteren Fall würden wir zu einem Widerspruche, im anderen zu einer gewissen Übereinstimmung mit der Lehre des Irnerius kommen, welcher zu der L. 8 § 2 cit. bemerkt:

**¶** Merito descendentes uel ascendentes uel ex latere uententes possunt uoluntatem mutare, quia de debito, extranei uero de lucro certant. γ Ms. Monac. 22 fol. 137a.

Azo, Summa Codicis VI, 36 Nr. 12:

'In collateralibus autem defuncti non reperitur tale beneficium . . . . licet Placen. scripsit contra.'

Was beweisen nun diesen Widersprüchen gegenüber die zahlreichen von Fitting (S. XXXVII fgg.) namhaft gemachten Übereinstimmungen zwischen der Summa und den von Irnerius herrührenden Glossen und Authentiken? Zunächst wird man nicht daran zweifeln können, dass der Verfasser der Summa die Authentiken gekannt und benutzt hat oder — man kann gegenüber mittelalterlichen

---

und Accursius Glossa 'Agnationis' ad l. c.:

'. . . . non autem de collateralibus dicit: sed P. etiam de collateralibus dicit argu. infra proxi. 'non enim &c.' sed licet differant hic agnati a cognatis, hodie non differunt: vt in authen. de hære. ab intest. §. nullam. coll. IX. . . .'

schreiben die in Rede stehende Meinung dem Placentinus zu, und in der That heisst es bei diesem (Summa Codicis VI, 36):

'. . . . inter ascendentes usque ad quartum gradum et inter collaterales usque ad tertium quis poterit uariare. . . .'

Jedenfalls aber hat die erwähnte Meinung unter den Glossatoren auch sonst noch Vertreter gezählt. Vgl. Ms. Berol. 408 fol. 111a:

¶ Merito descendentes uel ascendentes uel ex latere uententes possunt uoluntatem mutare. quia [de] debito, extranei uero de lucro certant. uel aliter: merito [descendentes et] ascendentes usque ad gradum quartum, ex latere uero uententes solummodo usque ad initium possunt mutare, nam ascendentibus et descendentibus est debitum, ex latere uententibus est lucrum. ꝑr. (Henricus de Baila.)

Schriftstellern nicht vorsichtig genug sein — einen Anderen ausgeschrieben hat, bei dem das der Fall war. Im Übrigen dürfte wiederum direkt gegen die Abfassung der Summa durch Irnerius die auch von Fitting (S. LXII) für befremdend erklärte Thatsache sprechen, dass in der Summa eine ganze Anzahl von Novellen nicht berücksichtigt und offenbar übersehen ist.

Was die Übereinstimmung mit den Glossen des Irnerius angeht, so reducirt sich dieselbe darauf, dass sich einmal eine Irnerische Glosse wörtlich in der Summa wiederfindet (Gl. ad Rubr. C. de permut. 4, 64 Ms. Berol. 408 fol. 73b = Summa IV, 54 § 1), und dass sich in einigen anderen Fällen eine nahezu wörtliche Übereinstimmung mit solchen nachweisen lässt, so z. B. zwischen Gl. ad Rubr. C. de reb. cred. 4, 1 Ms. Berol. 408 fol. 52a und Summa IV, 1 § 1.

Dass sich solche Einverleibungen nun nicht bloss bei Stücken finden, welche von Irnerius herrühren, war bereits oben (S. 77 fgg.) erwähnt worden. Fitting kommt von seinem vorgefassten Standpunkte aus allerdings hier zu der Annahme, dass die Glossen aus der Summa entnommen worden seien, und nicht umgekehrt diese aus den Glossen geschöpft habe (S. XXXVIII und LIV). In dem zuletzt erwähnten Falle (Summa IV, 1 § 1) beruft sich Fitting für seine Auffassung noch darauf, dass die Glosse, namentlich in der Bemerkung: „in confinito actionis in rem et in personam“ erst durch Heranziehung der Summa ausreichend verständlich

werde. Sollte sich das nicht vielmehr dadurch erklären, dass die in Betracht kommende Glosse erst etwa ein Jahrhundert nach dem Tode des Irnerius, und zwar von einem wenig befähigten Schreiber, dem noch dazu keine besonders gute Vorlage zur Verfügung gestanden zu haben scheint, in die gedachte Handschrift eingetragen worden ist?

Unzweifelhaft dürfte in folgendem Falle eine Glosse des Irnerius die Quelle der Ausführungen der Summa sein. Am Schlusse des Titels *De ordine cognitionum* (VII, 17 § 5) heisst es in der Summa:

‘*Queri quidem hic solet, quare ‘de ordine cognitionum’ hic apposuit, cum superius ‘de iudiciorum ordine’ dixit. solutio: hic quantum ad liberalem causam adtinet, ibi uero quantum ad omnia iudicia tam ciuilia quam criminalia pertinet generaliter ordinem exposuit, inter que et liberalia comprehensa fuerunt.*’

Die entsprechende Glosse des Irnerius ad Rubr. C. de ordine cognitionum 7, 19 lautet:

¶ *Cum de ordine iudiciorum tractatum sit, queritur de ordine cognitionum quare tractetur, cum idem continere uideatur. Respondeo: licet de ordine iudiciorum tractatum sit, de ordine tamen cognitionum tractandum fuit. Differunt enim cognitio et iudicium in generalitate et in modo. In generalitate, quia latius patet cognitio, ueluti cum cognoscitur an minor annus .xx. manumittere possit, quod est concilium non iudicium. In modo, quia iudicium totum continet et personam pulsantis*

*et eius qui pulsatur et eius qui inter pulsantem et pulsatum decernit, cum cognitio solummodo cognoscentis, id est iudicis personam contineat. ¶*

Ms. Par. 4536 fol. 154a. — In Ms. Par. 4534 fol. 160a fehlt die Sigle.<sup>1)</sup>

Abgesehen von den wenigen, eben erwähnten Einverleibungen, kommt das von Fitting Angeführte im günstigsten Falle darauf hinaus, dass sich zwischen der Summa Codicis und den Äusserungen des Irnerius sachliche Übereinstimmungen finden, welche sich aber schon nach dem von Fitting Mitgetheilten in einer Anzahl von Fällen nicht auf Irnerius beschränken.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der obige Fall erinnert mich an das durchaus gleiche Verhältniss zwischen Placentini Summa de uar. act. I, 1: ‘*Ad hec non absurde queri potest, que res sit actio . . . .*’ und dem von Conrat herausgegebenen Florentiner Rechtsbuche (IV, 12 § 7): ‘*Queritur etiam Bononiæ quid sit actio. . . .*’

<sup>2)</sup> Wenn Fitting (S. XXXIX) insbesondere darauf hinweist, dass die meisten der von mir (Glossen des Irnerius S. 62 fgg.) abgedruckten Continuationes titulorum in der Summa mehr oder minder wortgetreu wiederkehrten, so muss ich meinerseits daran erinnern, dass ich schon in der genannten Schrift (S. 22 fgg.) an einem Beispiele dargelegt habe, in welchem Masse diese Continuationes titulorum, bez. die ihnen zu Grunde liegenden Gedanken als Gemeingut Aller angesehen und behandelt worden sind. Ausserdem würden von den a. a. O. S. 62 abgedruckten Continuationes die sechs mit der Sigle I. bezeichneten nach meinen früheren Ausführungen (vgl. S. 65) dem Iacobus zuzuweisen sein, der sie aber seinerseits wohl kaum selbst ersonnen, sondern von Irnerius oder sonst Jemand übernommen haben wird.

Man vergleiche von den S. XLVIII fg. aufgeführten Fällen die Nummern 2 — 4. Nr. 2: die Meinung des Irnerius theilt Bulgarus; Nr. 3: neben Irnerius werden genannt Bulgarus und Ioannes Bassianus; Nr. 4: ausser Irnerius werden aufgeführt Ioannes Bassianus und Azo.

In anderen Fällen endlich, beispielsweise den unter Nr. 5 und 7 a. a. O. aufgeführten, ergibt eine genauere Betrachtung eher ein Argument gegen als für die Annahme Fitting's.

Unter Nr. 5 bemerkt Fitting:

„Summa VI, 13 § 2 zum Nachtheile der Mutter wird keine tacita oder compendiosa substitutio zugelassen, ausser 'ex uoluntate priuilegiate persone, ut militis'. Die Gl. Acc. 'Peti posunt' ad L. 8 C. de impub. et de aliis subst. 6, 26 bezeichnet das als Ansicht des Irnerius.“

Die erwähnte Glosse lautet:

'..... Item notant hic quidam, ut yr., quod tacita substitutio scilicet pupillaris contra matrem admittitur, et hoc favore militis .....

Damit stimmt überein Azo Gl. 'Vel compendio' ad L. 8 C. cit.

¶ Hoc favore militis, ut tacita substitutio contra matrem admittitur. γ. immo non admittitur .....

Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 124a.

Ich habe Azo und Accursius in dem dringenden Verdachte, dass sie hier ungenau referiren. Die Irnerische Glosse 'Partem uxori' ad L. 10 C. de inst. et subst. 6, 25 lautet:

¶ Scilicet in hoc casu uulgaris substitutio non porrigitur ad pupillarem, et hoc propter matrem que cum filio instituta fuerat. γ

Ms. Monac. 22 fol. 130b. Ms. Berol. 408 fol. 106b wiederholt die obigen Worte ohne die Sigle und fährt sodann fort:

uel est uerum generaliter. et bulgarus dicit quod uulgaris nunquam trahitur ad pupillarem, quando mater est in medio, nisi in testamento militis. nec etiam in testamento eius trahitur semper ad pupillarem, sed tunc solum, quando aperte eius uoluntatem talem fuisse appareat, nam tunc excluditur mater.

Jac. (Iacobus.)

Man vergleiche hierzu die in meinen Glossen des Irnerius S. 75 fg. abgedruckte Distinktion des Irnerius:

„..... que contra matrem non admittitur, nisi in casu, scilicet duobus impuberibus inuicem substitutis .....

welche sich, ausser an den dort angegebenen Stellen auch in Mss. Berol. 272 fol. 140b; Par. 4523 fol. 119a; Par. 4534 fol. 130a findet, ferner die Distinktion des Bulgarus über den gleichen Gegenstand in Mss. Berol. 272 fol. 141b; Par. 4523 fol. 118a; Par. 4534 fol. 129b, die Glosse des Martinus in Ms. Berol. 272 fol. 141a, die ausführliche Distinktion des Placentinus in Ms. Par. 4523 fol. 119a, eine Anzahl von anonymen Glossen, welche in den genannten Handschriften enthalten sind, endlich die verschiedenen Umarbeitungen der

Irnerischen Distinktion, welche sich in den Distinktionensammlungen finden, — und man wird zu der Überzeugung gelangen, dass es sich hier nicht um etwas spezifisch Irnerisches, sondern um Gemeingut der älteren Glossatoren handelt. Jedenfalls aber stehen die Äusserungen des Bulgarus und Iacobus in der oben aus Ms. Berol. 408 mitgetheilten Glosse der Summa Codicis näher als die des Irnerius.

Unter Nr. 7 a. a. O. führt Fitting aus:

„Zu der manumissio per epistulam und inter amicos bemerkt unsere Summa (VII, 4 § 4): ‘quibus in casibus contemplatione quodam modo ultime uoluntatis dari libertas quasi ex codicillis uidetur.’ Das war aber, wie Azo's Lectura ad L. 1 C. de lat. lib. toll. 7, 6 Nr. 1 lehrt, der eigenthümliche Standpunkt des Irnerius.“

Man vergleiche nun dazu Gl. ‘Per epistulam’ ad L. 1 § 1c C. de lat. lib. tol. 7, 6:

¶ Uoluntatis ultime. γ. immo inter uiuof habite, ut in fine huus §. Respondeo: et inter absentes consequitur tamen libertatem quasi ex ultima uoluntate, ut statim infra ponitur ..... α3.

Mss. Bambg. D. I. 2 fol. 146a; Par. 4519 fol. 162a; Par. 4536 fol. 148a.

Azo macht hier dem Irnerius geradezu den Vorwurf, glossirt zu haben, ohne den § zu Ende zu lesen. Im Übrigen entspricht auch hier die Darstellung der Summa weniger der Äusserung des Irnerius als der des Azo.

### IX. Fortsetzung. — Die Summa beruht nicht einmal im Wesentlichen auf von Irnerius herrührenden Materialien.

Einverleibungen von Stücken, welche den Irnerius zum Verfasser haben, finden sich, wie bereits erwähnt, in der Summa so unverhältnissmässig selten, dass auch die Annahme, die Summa sei von ihrem Verfasser wesentlich auf Grund Irnerischer Materialien zusammengeschrieben worden, als ausgeschlossen erscheint.

Wie die späteren Glossatoren auf Grund des von Irnerius Geleisteten weiter gebaut haben, dafür stehen mir zahlreiche Beispiele zu Gebote. Als ein besonders instruktives wähle ich die unten abgedruckte Glosse des Karolus de Tocco.

Selbst wenn nun der Verfasser der Summa den Ausführungen des Irnerius gegenüber weit mehr Diskretion beobachtet hätte, so würde ich doch fast in jedem Titel der Summa auf mir bekannte Anklänge haben stossen müssen. Statt dessen sind die von mir konstatirten Übereinstimmungen durchaus minimale.

Die Glosse des Karolus ist nun aber auch noch nach einer anderen Richtung hin interessant. Sie zeigt, dass Autorschaftsbeweise auf Grund partieller Übereinstimmungen — von blosser inhaltlicher Verwandtschaft ganz zu schweigen — auf dem hier fraglichen Gebiete gar nicht zu führen sind, wenn man sich nicht ebenso täuschen will, wie Fitting, als er die Questiones und die Summa

Codicis dem Irnerius zuschrieb, und Pescatore, als er dem Irnerius die Sigle J. vindicirte. Vgl. Glossen des Irnerius S. 45 und oben S. 65 fg.!

Im Abdrucke stelle ich die Glosse des Irnerius der Überarbeitung durch Karolus de Tocco gegenüber.

Gl. 'Ad nouum capitulum' ad L. 4 C. de temp. et reparat. appell. 7, 63:

**Irnerius.**

¶ Id est de nouo et postea emergens, vt puta si aliquid exquisitum uellet litigator allegare quod non competebat tempore primi iudicii. Ceterum, si iura primo competencia allegaret, audiri deberet,

**Karolus de Tocco.**

¶ Id est ad capitulum postea emergens, ut puta si aliquid exquisitum uel fauorem uellet litigator allegare quod non competebat tempore primi iudicii. Ceterum, si iura primo competencia allegaret, audiri debet, hec enim sunt que oriuntur ex illis, id est cum illis. hec quidem secundum quosdam. uel aliter: actor in iudicio appellatorio potest uti nouis assertionibus, id est nouis actionibus nascentibus ex eodem facto, ut puta si egit lege acquilia, post in iudicio appellacionis utetur actione arborum iurtim cesarum. Idem ex parte

(Irnerius.)

(Karolus de Tocco.)

ret in exceptionibus. 25 hec quidem secundum Ot. pap.<sup>1)</sup> Michi autem nec prima nec secunda placet opinio, sed talia

puta: aliquis ad tutelam uocatus excusationem opponens dixit se duas habere tutelas, deinde non approbata excusatione uictus appellauit. postea iste in iudicio appellacionis allegabit nouas excusationes que pendeant ex primis capitulis, id est poterit dicere unam ex his esse negotiosissimam uel multatis (leg.: ambas), et ita

placent exempla: aliquis ad tutelam uocatus excusationem opponens dicit se duas habere tutelas deinde non approbata excusatione uictus appellauit. iste postea in iudicio appellacionis allegabit nouas assertiones que pendeant ex primis capitulis, id est poterit dicere unam ex his sufficere uel ambas, et ita

<sup>1)</sup> 'Secundum Ottonem Papiensem', vgl. Savigny IV. S. 377 fg. Anm. d. — Vgl. auch Gl. 'Capitulum' ad l. c.:

¶ Id est ad nouum factum, ueluti si de incisione arborum primo egit ac racione legis acquilite, deinde in causa secunda agit interdicto quod uis aut clam ex eodem facto. uel primo opposuit exceptionem de metu et postea excipit de dolo ex eodem facto. alias uero minime, quia iudici appellacionis tantum licet pronunciare iustam uel iniustam. Ot.

Ms. Par. 4536 fol. 167a.

(Irnerius.)

consequetur excusatio/  
nem.

vel si quis rei uendica/  
tione conuentus opposuit  
exceptionem rei uendite  
et tradite, sed obiecta  
replicatione, quasi uen/  
ditione sine decreto in  
minori etate facta, con/  
dempnatus est reus et ap/  
pellauit. poterit postea  
nouum allegare captu/  
lum, id est poterit di/  
cere minorem uendito/  
rem filuisse per quin/  
quentium post maiorem  
etatem, et sic confirma/  
tam esse uenditionem.  
Item si quis ex constitu/  
ta pecunia condempna/  
tus sit, poterit in iu/  
dicio appellatioms dicere  
constituisse se ex causa  
donatioms uel dotis, et  
ita minorabitur con/  
dempnatio. hec omnia,

(Karolus de Tocco.)

consequetur excusatio/  
nem. hoc quidem no/  
uum est, sed ex priori  
pendet et ei iunctum est.  
vel si quis rei uendica/  
tione conuentus opposuit  
exceptionem rei uendite  
et tradite, sed obiecta  
replicatione, quasi uen/  
ditione in minori etate  
facta sine decreto, con/  
dempnandus est reus et  
appellauit. poterit postea  
nouum allegare captu/  
lum quod priori con/  
iunctum sit, exceptionem  
priori coniunctam, id  
est poterit dicere mino/  
rem filuisse per quingen/  
tium post maiorem eta/  
tem, et sic confirmatam  
esse uenditionem.

Vgl. Karolus Zeile 97 fgg.

(Irnerius.)

licet sint noua, priori/  
bus tamen coniuncta  
sunt. poterit etiam actor  
nouis uti assertiombus,  
ut ecce: titius mutuanf  
pecuniam pignora ac/  
cepit. deinde eadem  
pignora semprompto sunt  
obligata. postea tercio  
loco facta nouatione  
[ticius] eadem pignora  
accepit. egit ticius cum  
semprompto intendens ex  
ultima obligatione, et  
obiecta est et exceptio  
rei ante sibi pignorate,  
absolutus est. appellatio/  
ne secuta poterit ticius  
allegare obligationem  
ultimam fuisse natam ex  
prima, quod licet no/  
uum sit, choeret tamen  
priori et ita obtinebit,  
ut D. qui pot. in pi. l. iii.  
(D. 20, 4 l. 3 pr.) ¶

Vgl. Irnerius  
Zeile 65 fgg.

(Karolus de Tocco.)

75 similiter et actor poterit  
poterit nouis assertiomi/  
bus uti, ut ecce: titius mu/  
tuanf pecuniam accepit  
pignora. deinde post ea/  
dem pignora sunt obli/  
gata semprompto. deinde  
tercio loco ticius eadem  
pignora facta nouatione  
accepit. egit ticius cum  
semprompto intendens ex  
ultima obligatione, et  
obiecta et exceptione  
rei ante sibi pignorate,  
absolutus est. appellatio/  
ne secuta poterit ticius  
allegare obligationem  
ultimam fuisse nouatam  
ex prima, quod nouum  
licet sit, choeret tamen  
priori et ita obtinebit,  
ut D. qui pot. in pi. l. iii.  
l. iii. in principio. Item  
si quis ex constituta pec/  
cunia in solidum damp/  
natus fuerit, poterit in  
iudicio appellatioms di/  
cere constituisse se ex

(Irnerius.)

(Karolus de Tocco.)  
 causa donationis uel  
 dotis, et ita minorabitur  
 105 condempnatio. hec om-  
 nia, licet sint noua pro-  
 ribus tamen sunt con-  
 iuncta. Ka.

Ms. Par. 4523 fol. 154b. Ms. Par. 4536 fol. 167a.

Die Glosse des Karolus de Tocco kehrt anonym wieder in Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 164b. Es wäre sonach nicht undenkbar, dass Azo dieselbe seinem Apparate einverleibt hätte.

Ich müsste nun bogenlang Glossen des Irnerius abdrucken, wenn ich dem Leser Gelegenheit geben wollte, sich selber davon zu überzeugen, dass die Summa nicht auf diesen beruhen könne. Ich beschränke mich deshalb auf wenige Beispiele.

Man vergleiche mit dem Titel VIII, 2 der Summa Codicis die Irnerische Glosse ad Rubr. C. quorum bonorum 9, 2:

¶ Interdictum quorum bonorum hoc habet commune cum hereditatis petitione, quia hoc propositum est de uniuersitate ut eam (!) aduersus eos qui pro herede aut pro possessore possident et non redditur amplius quam semel de eadem re ut ea petitione hereditatis. diuersitas autem eorum hec est, quia hoc interdictum est proditum ad adipiscendam possessionem, hereditatis autem petitio est probata (leg.: prolata) ad petendam proprietatem, et hoc interdictum datur directo bonorum pos-

sefforibus, uti liter uero heredibus, petitio autem hereditatis directo heredibus competit, uti liter bonorum possessoribus. γ.

Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 168a.

Der Titel der Summa kann unmöglich aus der Glosse abgeschrieben sein, und umgekehrt sehe ich keinen Grund, warum Irnerius, wenn er früher schon die Darstellung verfasst hätte, welche uns die Summa bietet, nachträglich noch die Glosse geschrieben haben sollte.

Ebenso wenig ist es möglich, dasjenige, was die Summa im Titel VIII, 9 De Saluiano interdicto giebt, aus der nachstehenden Irnerischen Glosse zu entnehmen. Gl. ad Rubr. C. de precario et Saluiano interdicto 8, 9.

¶ Saluiano interdicto tantum conductor debitorie, id est si cuius res obligata est tenetur. Cum enim interdictum ipsa ut personale sit, eam demum personam teneri equum est que pacta est de pignore, ut pro suo facto obstrin-gatur. Quod enim dicitur in dig. aduersus extraneum hoc interdicto experuendum esse, potest accipi in debitore, quia cum de duobus creditoribus loquatur, ad eorum differentiam extranei nomen ponit. γ.

Mss. Par. 4519 fol. 187a; 4536 fol. 171b. Die Glosse kehrt anonym wieder in Mss. Par. 4523 fol. 159b und 4534 fol. 177b. Vgl. dazu ferner die Irnerischen Glossen ad L. 1 § 1 D. de Saluiano interdicto 43, 23 in Mss. Bambg. D. I. 8 fol. 78b und D. I. 9 fol. 97a.

Vgl. endlich auch die in meinen Glossen des Irnerius S. 57 aus Mss. Berol. 275 und Monac. 22 abgedruckte Glosse ad L. un. C. de caducis tollendis 6, 51 mit der Summa VI, 35.

Anstatt nun durch Aufzählung weiterer Beispiele den Leser zu ermüden, möchte ich lieber an dieser Stelle noch auf zwei allgemeine Punkte aufmerksam machen, welche mir gleich bei der allerersten Vergleichung der Summa mit den Irnerischen Glossen aufgefallen waren. Erstens schweigt die Summa vollständig von einer Reihe von Auseinandersetzungen, welche Irnerius in seinen Glossen mit einer gewissen Vorliebe und Ausführlichkeit behandelt. Sodann bekundet da, wo die Glossen und die Summa dieselben Gegenstände behandeln, Irnerius die ganz besondere Neigung, auf Einzelheiten einzugehen, welche der Verfasser der Summa nicht berücksichtigt.

So schweigt die Summa zunächst vollständig von den vorhin mitgetheilten, an die L. 4 C. de temp. et reparat. appellat. sich anschliessenden Erörterungen. Der genannte Kodextitel ist in der Summa überhaupt nicht berücksichtigt, und die gesammte Lehre von der Appellation nur äusserst dürftig behandelt worden.

Ferner beschäftigt sich Irnerius in seinen Glossen eingehend mit der Lex Anastasiana (L. 22 C. mandati 4, 35). Er stellt hier die eigenthümliche Ansicht auf, dass dieselbe nur da Platz greife, wo der Cessionar „non proposito emendi, sed animo uerandi debitorum personarum“ sich die Forderung habe cediren lassen.

Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 41. Die dort abgedruckte Glosse findet sich ferner Mss. Par. 4536 fol. 77a und 4534 fol. 70b. In der zuletzt genannten Handschrift fehlt die Sigle. Vgl. auch Gl. ad L. cit. Ms. Monac. 22 fol. 80a:

¶ Si titulus sit uerus et non simulatus, ut si animo uerandi debitor es. γ

Die Summa erwähnt die Lex Anastasiana überhaupt nicht.

Der Verfasser der Summa behandelt, wie Fitting (S. LXIV) ausführt, wesentlich nur solche Lehren, denen er für seine Zeit noch praktischen Werth zuschreibt. Zu diesen zählt er merkwürdiger Weise nicht die Lehre von der Berufung zur Vormundschaft und ebenso nicht den grössten Theil des Inhaltes vom neunten Buche des Codex. Nun finden wir zwar auch, dass Irnerius gelegentlich einzelne Materien des justinianischen Rechtes bei Seite setzt, so bemerkt er beispielsweise zu L. 3 C. de nat. lib. 5, 27:

γ ¶ hec constitutio de naturalibus curie dandis loquitur, ideoque pretermittenda ;  
und zu L. 4 eod.:

γ ¶ hec constitutio loquitur de superiori materia, sed non in speciem (leg.: sed in specie, vgl. Gl. Acc. ad l. c.). Zu den weiteren LL. finden sich anonyme, aber wohl gleichfalls von Irnerius herrührende Glossen:

¶ Similis est hec lex superiori.

¶ hec lex loquitur secundum sua tempora.

¶ hec superiorem legem determinat.

¶ *Ex hac legere non debet.*

Ms. Par. 4536 fol. 102a und b. Vgl. auch

Ms. Par. 4523 fol. 96a.

Dafür aber, dass Irnerius die Römische Lehre von der Berufung zur Vormundschaft für unpraktisch erachtet hätte, habe ich in seinen Glossen keinen Anhalt gefunden. Die einschlägigen Titel sind ebenso von ihm glossirt, wie die übrigen, und ausserdem nimmt er bei anderen Erörterungen seine Beispiele öfters gerade aus dieser Lehre. So in der vorhin mitgetheilten Glosse ad L. 4 C. de temp. et reparat. app. 7, 63. Vgl. auch die in meinen Glossen des Irnerius S. 79 fg. aus Mss. Monac. 22 und Berol. 408 mitgetheilte Glosse ad L. 2 C. quando prouocare necesse non est 7, 64.

Was sodann das neunte Buch des Codex angeht, so hat sich Irnerius gerade mit diesem — und zwar von der Rubrik des Titels 9, 1 Qui accusare non possunt an bis zum letzten § der letzten Stelle (L. 13 § 3 C. de sent. pass. et rest. 7, 51) — besonders angelegentlich beschäftigt. Ms. Par. 4536 enthält zu dem genannten Buche einen von Einer Hand geschriebenen Apparat von 1236 Glossen, von denen nicht weniger als 253 die Sigle  $\gamma$ . aufweisen, während drei die Sigle  $\mathfrak{b}$ . (Bulgarus) führen. Der Procentsatz der mit Siglen versehenen Glossen ist somit im Verhältniss zu den anonymen hier ein ganz aussergewöhnlich hoher. Sonstige Siglen finden sich in dem von der erwähnten Hand Geschriebenen nicht, indessen hat ein späterer Schreiber hier und da den Glossen unbedeutende Ergän-

zungen angefügt, eine derselben mit  $\mathfrak{R}$ . unterzeichnet und ausserdem den bereits vorhandenen Glossen je einmal die Sigle  $\mathfrak{R}$ . und  $\mathfrak{P}$ . beigefügt. Wir werden nun annehmen dürfen, dass auch die anonymen Glossen der überwiegenden Mehrzahl nach von Irnerius herrühren, eine Annahme, welche dadurch, dass eine Anzahl derselben in anderen Handschriften sich mit der Sigle  $\gamma$ . wiederfindet, bestätigt wird. Man vergleiche beispielsweise Ms. Par. 4519, wo sich zum neunten Buche des Codex 75 Glossen mit der Sigle  $\gamma$ . finden.

Als Belege für meine zweite Behauptung, dass Irnerius da, wo er dieselben Gegenstände berührt, welche auch in der Summa abgehandelt werden, auf Einzelheiten einzugehen pflegt, welche in der Summa nicht berücksichtigt werden, mögen folgende Beispiele dienen:

Im Titel Quibus ad libertatem proclamare non licet VII, 16 führt die Summa auch den Fall an, dass ein 'maior XX annis ad pretium participandum se uenire passus est et pretium participauit.' Sie fasst lediglich den Fall des Verkaufes in's Auge, Irnerius dagegen führt in der einzigen Codexglosse, die ich bisher von ihm über die vorliegende Frage gefunden habe, die ausserdem sonst noch möglicher Weise in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte auf. Gl. ad 6 C. de ingenuis manumissis 7, 14:

$\gamma$  ¶ *Ex quo liberti constituuntur ferui, scilicet uendi uel dari (leg.: donari) uel in dotem dari uel pignori uel quo alto titulo quo domina transire solent ignorant eum liberum*

tradi se passi fuerint precio quoquo modo participando, vt *D. de liberali causa l. Si usum fructum tibi uendidero* (40, 12 l. 23 § 1).  $\gamma$  Ms. Par. 4536 fol. 151b.

In der Summa (VII, 22 § 6 in fine) heisst es: '..... item pro derelicto et pro suo causam usucapionis inducunt, ut in partu ancille furtiue bona fide empte seu ex alio titulo possesse: ex qua enim causa usucaperem matrem si furtiua non esset, ex eadem causa partum conceptum et editum apud me usucapere possum.'

Die Irnerische Glosse ad L. 3 C. de usuc. pro emptore 7, 26 behandelt die in Rede stehende Frage eingehender:

$\gamma$  ¶ Hoc absolute uerum est, si intra usucapionis constitutum tempus matrem furtiuam ignorasti, uel etiam tibi cognito dominum cerciorare potuisti, uel si potuisti fecisti, his namque casibus procedit usucapio. Si uero, cum scires et posses, non feceris cerciorem, cessat usucapio, vt *D. t. pro suo l. Si ancillam.* (41, 10 l. 4)  $\gamma$

Ms. Par. 4536 fol. 155a. In Ms. Monac. 22 fol. 160b fehlt die Sigle am Anfange.

Die Summa (VI, 1) geht auf die Bestrafung des seruus fugitiuus nicht ein, dagegen bemerkt Irnerius ad L. 3 C. de fugitiuis seruis 6, 1 voc: 'qualibet alia poena':

¶ Scilicet arbitrio iudicis infligenda, dum tamen nichil in facte eorum scribatur que facta est ad similitudinem celestis pulcritudinis, cum

possit in manibus et in furtis scribi, vt *Infra de penus l. Si quis in metallum.* (C. 9, 47 l. 17)  $\gamma$  Ms. Monac. 22 fol. 119b.

Endlich vergleiche man mit der Summa (V, 6) die nachstehende Irnerische Glosse ad Rubr. C. de secundis nuptiis 5, 9:

$\gamma$  ¶ In nimia festinatione prodest mulieri partus et persona, vt *D. ex quibus causis infra. l. Liberorum* (L. 11 D. de his qui not. inf. 3, 2), et datum [et] indultum, vt *Infra ad tertul. l. Si qua* (C. 6, 56 l. 4). In non seruata affectone releuat mulierem, si non est uel esse defuit, sine esse, vt in aut. de nupt. § quoniam (Nov. 22 cap. 26) et hoc t. l. iii. § ult. (C. 5, 9 l. 3 § 2).  $\gamma$

Ms. Par. 4536 fol. 91b. In Ms. Monac. 22 fol. 95b fehlt die Sigle am Ende.

## X. Die litterärgeschichtliche Bedeutung der *Questiones de iuris subtilitatibus* und der *Summa Trecensis*, ihre Verfasser und ihre Entstehungszeit.

Davon, dass Irnerius der Verfasser der *Questiones* und der *Summa Trecensis* — zu dieser Bezeichnung müssen wir nunmehr zurückkehren — sei, kann nach dem Vorstehenden gar keine Rede mehr sein.

Damit erlischt dann aber auch das helle Licht, welches Fitting durch seine Ausführungen über

eine dunkle Periode der mittelalterlichen Rechtsgeschichte verbreitet zu haben glaubte. Hat Irnerius die *Questiones* überhaupt nicht geschrieben, so sind sie auch nicht sein Erstlingswerk, nicht diejenige Schrift, mit welcher die durch seinen Anstoss bewirkte neue Epoche der Rechtswissenschaft beginnt. Ebenso kann uns auch nicht erst in dieser Schrift und in der *Summa Codicis* die Genialität des Irnerius anschaulich und in fast blendendem Glanze entgegenreten. Ferner ergibt sich, dass die systematischen Lehrbücher nicht von dem genialen Haupte der Glossatorenschule ihren Ausgang genommen haben, und ebenso erweist sich die überraschende Entdeckung Fitting's, dass der Schwerpunkt der Leistungen des Irnerius gar nicht da liege, wo man ihn bisher gesucht habe — in seinen Glossen nämlich — als eine widerlegte Hypothese. Hat aber Irnerius die gedachten beiden Werke nicht verfasst, so fehlt es auch an jeglichem Grunde, die weiteren, ihm von Fitting zugeschriebenen Werke als von ihm herrührend anzusehen.

Die oben (S. 32) erwähnte *Summa* des longobardischen Rechts war ihm von Fitting doch nur um deswillen zugetheilt worden, weil die *Summa Trecensis* da abbricht, wo die *Summa* des longobardischen Rechtes einsetzt, und weil ausserdem in der Handschrift von Troyes auf diese letztere *Summa* die *Questiones de iuris subtilitatibus* unmittelbar und ohne äusseren Absatz folgen, und somit nach Fitting's Meinung die longobardistische *Summa* hier von zwei Werken des Irnerius eingeschlossen wird.

Ebenso entfällt die Autorschaft des Irnerius für die oben (S. 33) erwähnte Schrift über die *Aktionen* (§§ 1 — 20 des von Fitting, *Juristische Schriften* des früheren Mittelalters S. 134 fgg., veröffentlichten *Compendium iuris*), zu welcher Fitting auf Grund nachstehender Äusserung in der *Summa Codicis* (IV, 10 § 9) gelangt war:

‘nos uero naturam (sc. actionum) et earum causam alio in loco annuente Deo latius atque utilius, prout res exigit, enodabimus.’

Ebenso fällt auch alles das in sich zusammen, was Fitting über das Leben und die Persönlichkeit des Irnerius Neues ausgeführt hat. Es liegt auch nicht mehr die geringste Veranlassung vor, den Irnerius in Rom studieren und dort als Rechtslehrer auftreten zu lassen.<sup>1)</sup> Es fällt weiter die Verknüpfung der mit antiken Traditionen ausgerüsteten

<sup>1)</sup> War der Verfasser Lehrer an einer Rechtsschule zu Rom? Fitting und mit ihm seine Recensenten nehmen das allerdings an. Mir scheint aus den *Questiones* nur hervorzugehen, dass der Verfasser derselben sich als Römer fühlt und in Rom schreibt. Dass zu jener Zeit aber dort eine Rechtsschule bestanden habe, vermag ich aus der gedachten Schrift nicht zu entnehmen. Im Gegentheile spricht gegen eine solche Annahme *Quest. Exord. § 1*:

‘Si te ludis contigit interesse theatralibus, alibi narrabis ludorum uel celebritatem uel iocunditatem: non his qui una tecum aderant, minus enim urbanum hoc esset, set magis illis qui, cum abessent, nondum ea didicere. nos quoque, ne uel peritis inoportuni uel indoctis existamus inuidi, illis demum, si quibus legitime questiones

Römischen Rechtsschule mit der von Bologna durch die Person des Irnerius, und ebenso wenig kann derselbe durch seine im Anschlusse an jene beiden Schriften zu Bologna gehaltenen Vorlesungen den Ruin der Rechtsschule von Ravenna herbeigeführt haben.

---

*non sunt exaudite, nemini preiudicantes pro posse referimus, cuius modi super isdem questionibus audita est nobis disceptatio in uenerabili scilicet Iustitie templo.'*

Rechtsunterricht in einer Rechtsschule war sonach etwas, was man damals in Rom aus eigener Anschauung nicht kennen lernen konnte. Wollte man das, so musste man sich zum 'templum Iustitie' begeben, dieses steht aber nicht in Rom, sondern 'in quodam montis editi cacumine' (§ 2 l. c.).

Ich lege auf die vorstehende Argumentation nicht den mindesten Werth, sie soll nur zeigen, das man aus einer allegorischen Einleitung, wie die vorliegende, herauslesen kann, was man aus ihr herauslesen will.

Übrigens fällt der Interpres Quest. I, 11 aus seiner Rolle:

*'nosti plane rerum summam, mundi principatum, singulare in in omnes gentes imperium procul dubio hic constitisse.'*

Wo? Gemeint ist mit dem 'hic' doch zweifellos 'zu Rom' und nicht 'in quodam montis editi cacumine'!

Der Verfasser der Questiones endlich spielt ein doppeltes Spiel. Einmal sitzt er da 'deuote nec minus attente quid disserent auditorus', zum anderen lässt er den Interpres, den 'uir ipso uenerandus habitu, cuius in uultu cerneret quoddam seueritatis et claritatis medium', und den Auditor als Marionetten auftreten. Da diese letzteren nun aber nur das sprechen, was der Verfasser sie sagen lässt, so kann ich dem Einwande, den Patetta

Endlich fallen mit Irnerius als Verfasser jener beiden Schriften auch die von Fitting gegebenen Altersbestimmungen. Es liegt gar kein zwingender Grund mehr vor, die Abfassung der Questiones in die Jahre 1081/82 oder die Bologneser Recension der Summa Codicis in die Zeit nach 1115 zu setzen.

Könnten nun aber nicht doch die Questiones der „Schwanengesang jener mit antiken Traditionen ausgerüsteten Schule“ gewesen sein? (Landsberg a. a. O. S. 339) Ich glaube diese Frage schlechthin verneinen zu müssen. Beide Schriften, die Questiones und die Summa Codicis, gehören dem XII. Jahrhundert an, und zwar einer Zeit, zu welcher die Vier Doktoren bereits aufgetreten waren. Dafür, dass insbesondere die Summa erst nach dem Auftreten des Irnerius verfasst ist, sprechen m. E. hinlänglich schon die von Fitting (Summa S. XXXVII fgg.) aufgeführten Anklänge derselben an die von Irnerius herrührenden Glossen und Authentiken. Für das Zeitalter der Vier Doktoren fällt in's Gewicht die Stellungnahme der verschiedenen Recensionen der Summa Codicis zu der Frage, ob

---

a. a. O. S. 149 fg. gegen die Fitting'sche Erklärung der Namensform Irnerius aus der Sigle I. (Interpres) erhebt, kein grosses Gewicht beilegen. Patetta meint:

*'Questa ipotesi non mi persuaderebbe nemmeno se potessi ammettere che Irnerius sia autore delle Questiones. Infatti lo scrittore di questa operetta pone sè stesso fra gli auditors, mentre l'interprete è puramente una persona fantastica.'*

Die Fittingsche Hypothese fällt aus anderen Gründen. Vgl. unten Abschnitt XIII.

der Kaiser beliebig dem Eigenthümer Sachen wegnehmen und einen Anderen zum Eigenthümer machen könne, sowie der Standpunkt, den sowohl die Summa, wie auch die Questiones zu der Frage nach den Folgen der Versäumung der Frist zur Erhebung der querela non numeratæ pecuniæ einnehmen (vgl. oben S. 86)<sup>1)</sup>, sowie weiter alle die vielen Beziehungen zu der Glossatorenwissenschaft des XII. Jahrhunderts, deren in den vorstehenden Ausführungen Erwähnung gethan ist.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bezüglich der in den Questiones hier vertretenen Auffassung vgl. die Ansicht des Martinus in den Dissens. dom. Vet. Coll. § 13; Rogerius § 62; Hugolinus § 200.

<sup>2)</sup> Kein Bedenken gegen diese meine Annahme darf daraus hergenommen werden, dass nach Fitting's Angabe die Questiones und die Summa Codicis durchweg die Citirformen des XI. Jahrhunderts aufweisen. Auch das erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts verfasste Florentiner Rechtsbuch (Herausgegeben von Conrat, Berlin 1882) weist Quellencitate auf, welche im Vergleiche mit der regelmässigen Gestalt des Glossatorenitates als „kavaliermässige“ erscheinen.

Sodann finden sich aber auch in den Handschriften mit vorakkursischen Glossen, und zwar gar nicht selten, Citate, welche von der regelmässigen Form abweichen. So wird beispielsweise in den oben (S. 120 fg.) erwähnten Glossen des Ms. Par. 4536 zum neunten Buche des Codex citirt:

vt in  $\mathfrak{D}$  sub eodem .t. in fin cap̄. — vt in  $\mathfrak{D}$ . sub eodē t. 7 eodem cap̄. — vt  $\mathfrak{D}$ . e. t. i. cap̄. — vt  $\mathfrak{D}$ . t. ad .f. cō fpi. i. cap̄. — quo[d] legit̄ in p[ri]mo lib̄ .t. d' offō p̄toīſ orrientis in lege que sic incipit Si quos iudices.

— u. s. w.

Die genannten Schriften in eine noch spätere Zeit zu setzen, verbietet die für mich allerdings

Damit dürfte die Behauptung Fitting's (Anfänge der Rechtsschule zu Bologna S. 87) widerlegt sein, dass der Bologneser Schule der Ausdruck 'capitulum' als Bezeichnung für Codex- und Pandektenstellen von Anfang an fremd sei, dass man hier immer nur dem Ausdrücke 'lex' begegne. Vgl. auch unten S. 154 unter Nr. 4.

In Ms. Berol. 272 (Codex) finden sich zwischen Glossen des Irnerius, Bulgarus und Martinus von einer Hand des XII. Jahrhunderts eine Anzahl anonymer Glossen eingetragen, in denen citirt wird, wie folgt:

ut in  $\mathfrak{d}\bar{\mathfrak{g}}$ . — ut  $\mathfrak{l}\mathfrak{g}$  in  $\mathfrak{d}\bar{\mathfrak{g}}$ . — In  $\mathfrak{d}\bar{\mathfrak{g}}$   $\mathfrak{l}\mathfrak{g}$  —  
quia in  $\mathfrak{d}\bar{\mathfrak{g}}$   $\mathfrak{l}\mathfrak{g}$ . — ex lib̄ .d.  $\mathfrak{r}\mathfrak{x}$ .ii. t. de in  
lite iurando. — ut  $\mathfrak{l}\mathfrak{g}$  in  $\mathfrak{d}\bar{\mathfrak{g}}$ . in  $\mathfrak{r}$ . i. t. ad  
exhibendū. — ut inuent̄ in  $\mathfrak{r}\mathfrak{u}\mathfrak{i}$  i. d. t. de  
c. o. t. c. — papiman<sup>o</sup> .i. t. (leg.: u.) re/  
spōsoz. (= L. 48 D. de rei uind. 6, 1) —  
modestū<sup>o</sup> libro v. iii. regul̄. (= L. 2 D. de  
testibus 22, 5) — Vlpian<sup>o</sup> .i.  $\mathfrak{r}\mathfrak{x}\mathfrak{x}$ . iii (leg.:  
 $\mathfrak{r}\mathfrak{x}\mathfrak{x}$ . vii.) ad edictū. (= L. 12 D. de test. 22, 5).

In einer anonymen Glosse des Ms. Par. 4458A (Digestum nouum) fol. 227a wird citirt:

ut in primo lib̄<sup>o</sup> codicif. leonif. (= L. 14 C.  
de sacros. eccl. 1, 2)

Irnerius selbst citirt in einer Glosse des Ms. Monac. 22 fol. 44a:

per legem iustitiam sancimus (= L. 5 C. in  
quib. causis in integr. rest. necess. non est 2, 40)

Ein Beispiel, in welchem derselbe kurzweg in  $\mathfrak{d}\bar{\mathfrak{g}}$ . citirt, war bereits auf S. 117 gegeben.

Vgl. zum Vorstehenden auch meine Glossen des Irnerius S. 56 Anm. 1 und S. 59 fg. Anm. 3 a. E.

z. Z. noch nicht kontrollirbare Angabe Fitting's (Summa S. XXX), dass unsere Summa als Grundlage für die provençalische Summa gedient habe, an welcher ihr Verfasser bereits im Jahre 1149 gearbeitet haben soll, sowie seine, gleichfalls von mir bisher noch nicht kontrollirte, Altersangabe bezüglich der Handschrift von Troyes.

Die litterär-geschichtliche Bedeutung beider Werke ist sonach von Fitting bedeutend überschätzt worden. Beide sind nicht, wie er annimmt, bahnbrechende Erscheinungen, Erscheinungen, welche eine neue Epoche der Geschichte der Rechtswissenschaft einleiten, sondern Schriften, welche von uns unbekanntem Verfassern, von Leuten, deren Namen zu verzeichnen, die Geschichte sich nicht gemüssigt gefunden hat, in Anlehnung an das von Anderen vor ihnen Geleistete verfasst worden sind.

Von uns unbekanntem Verfassern; denn bei den Questiones ist, nachdem Irnerius nicht mehr als solcher in Betracht kommt, jeder der übrigen namhafteren Glossatoren der älteren Zeit bereits durch den sicher feststehenden Entstehungsort Rom ausgeschlossen. Was die Summa Codicis angeht, so hatte bereits d'Abbing den Nachweis geliefert, dass als möglicher Verfasser einzig und allein der Glossator Ugo übrig bliebe, und Fitting hat nunmehr voll bewiesen, dass dieselbe auch von diesem nicht verfasst sein könne.

Unter den Häuptern der Glossatorenschule haben wir sonach die Verfasser nicht zu suchen, dass dieselben aber mit der Wissenschaft der Glossatoren

Führung hatten, die Resultate derselben kannten und benutzten, ergeben die vielfachen Übereinstimmungen mit denselben und die Entlehnungen aus denselben.

Ich sagte: „von uns unbekanntem Verfassern“; denn auch den Nachweis, dass die Questiones und die Summa Trecensis von einem und demselben Verfasser herrührten, halte ich nicht für erbracht. Dass beide Schriften dem nämlichen Litteraturkreise angehören, liegt auf der Hand. Weiter reichen aber auch die zwischen beiden Werken bestehenden Beziehungen nicht. Weder der Umstand, dass in beiden Schriften die Erlaubtheit der Arbeit mit Rücksicht auf L. 1 § 12; L. 2 §§ 15. 21 C. de uet. iur. enucl. 1, 17 gerechtfertigt wird (Fitting, Summa S. LVI Anm. a), noch der, dass in den Questiones und der Summa die verschiedenen Quellen des Römischen Rechtes ganz in der gleichen Weise auseinandergehalten werden (Fitting, Summa S. LXIX; Questiones S. 14 und 31)<sup>1)</sup>, noch der, dass beide — wie das XII. Jahrhundert überhaupt — eine besondere Vorliebe für die Aktionenlehre bekunden, noch der, dass die „verschrobene“ Ableitung 'condictio triticaria a trititando' sich in

<sup>1)</sup> Fitting findet darin ein Zeugnis für den historischen Sinn des Irnerius. Sollte sich die Erscheinung nicht viel einfacher dadurch erklären, dass einmal in der justinianischen Kodifikation die Verschmelzung der verschiedenen Rechtsmassen nicht durchgeführt ist, und andererseits das XII. Jahrhundert das Römische Recht im unmittelbarsten Anschlusse an das Corpus iuris darstellt?

beiden Werken gleichmässig findet (Eck a. a. O. Kol. 118), hat mich vom Gegentheile überzeugen können. Fitting (Questiones S. 33) meint allerdings, dass diese Ableitung sonst noch nirgends beobachtet worden sei, indessen kehrt sie auch in dem Florentiner Rechtsbuche (IV, 35 § 2) wieder, und trotzdem wird Niemand den Verfasser dieses Rechtsbuches in dem Verdachte haben, dass er auch die Summa Trecensis und die Questiones geschrieben hätte.

Gegen die Identität der Verfasser beweist, abgesehen von der Verschiedenheit des Styls beider Werke (Quest. S. 34 fg.) und der Verschiedenheit im Gebrauche der Ausdrücke 'Digesta' und 'Responsa prudentium' (Quest. S. 17), insbesondere der Umstand, dass die Questiones bei der Frage nach den Folgen der Versäumung der Frist zur Erhebung der querela non numeratæ pecuniæ sich der Meinung des Martinus anschliessen, während die Summa hier der des Iacobus folgt. Vgl. oben S. 89.

Zu demselben Litteraturkreise wie die erwähnten beiden Werke gehört dann zweifellos auch das Stück 'De æquitate'. Ob dasselbe mit einem der beiden anderen Werke den Verfasser gemein hat oder nicht, will ich dahin gestellt sein lassen. M. E. liegt nicht einmal ein zwingender Grund vor, weshalb die einzelnen Bestandtheile dieses Stückes von einem und demselben Verfasser herühren sollten. Es kann sich hier ebenso gut auch um eine Anzahl von Glossen handeln, welche von verschiedenen Autoren zu den betreffenden

Titelrubriken verfasst und nachher von einem Anderen gesammelt und hinter einander geschrieben worden sind. Ein Verfahren, für welches im XII. und XIII. Jahrhundert sich zahlreiche Analogien aufweisen lassen.

Mit der von mir vertretenen Auffassung dürften dann auch eine Reihe von Thatsachen ihre einfache und natürliche Erklärung finden, welche von dem Fitting'schen Standpunkte aus schlechthin unbegreiflich bleiben müssen, so namentlich das schnelle in Vergessenheit Gerathen der Summa Codicis, der Umstand, dass keiner der späteren Glossatoren etwas von einer Summa Codicis des Irnerius zu berichten weiss, und ebenso die Nichtberücksichtigung und das offenbare Übersehen einer Anzahl von Novellen in der Summa, sowie das Vorkommen einer Reihe von handgreiflichen Unrichtigkeiten in derselben. Vgl. Summa S. LXI fg.

Von dem hier vertretenen Standpunkte aus muss nun aber auch das Verhältniss der Summa des Rogerius zu der Summa Trecensis in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen. Ich vermag es nicht über mich zu gewinnen, den Rogerius als einen so „armseligen Plagiator“ zu betrachten, wie ihn Fitting uns vorführt.

Für die grosse Beliebtheit des Rogerius spricht die kolossale Verbreitung, welche seine Glossen im XII. und früheren XIII. Jahrhundert gefunden haben. In den zahlreichen von mir bis jetzt durchgearbeiteten Handschriften mit vorakkursischen Glossen sind sie mir ungleich häufiger begegnet als z. B.

solche des Irnerius, Bulgarus, Iacobus und Hugo, zum mindesten ebenso häufig als solche des Martinus. Sodann legt Rogerius in seinen Glossen unverkennbar eine gewisse Selbstständigkeit an den Tag, insbesondere bekämpft er in zahlreichen derselben Meinungen des Irnerius. Beispiele finden sich in Abschnitt XI.

Für Fitting, welcher die Summa Trecensis dem Irnerius zuschreibt, blieb allerdings kaum eine andere Möglichkeit übrig als die, die Übereinstimmungen zwischen der Summa des Rogerius und der ersteren Summa auf Plagiate des letzteren zurückzuführen. Lassen sich dieselben aber nicht ebenso gut dadurch erklären, dass beide dasselbe tralaticische Material benutzen?

Dass endlich Rogerius von dem Titel *De ediliis actionibus* ab die Summa Trecensis einfach in sein Werk herübergenommen und unter Hinzufügung einiger von ihm selbst herrührenden Titel seine Summa so „zusammengeleimt“ habe, wie das Fitting (Summa S. XXVIII, vgl. oben S. 26) ausführt, erscheint mir als schlechthin ungläublich. Dem widerspricht direkt die Bemerkung des Placentinus, welche aus seiner früheren, nur auf Ergänzung der Summa des Rogerius gerichteten Arbeit in seiner Codexsumma stehen geblieben ist, und mit welcher er hier den Titel *De ediliis actionibus* IV, 58 einleitet:

‘Pertractate sunt in superioribus a Rogerio bone memorie actiones empti uenditi .....?’  
Placentinus bekundet hiermit ausdrücklich, dass das

Werk des Rogerius nur bis zu der bezeichneten Stelle reichte. Für mich liegt somit die Annahme am nächsten, dass irgend ein Amanuensis sich in seiner Weise an dieselbe Aufgabe gemacht habe, welche sich zunächst auch Placentinus gestellt hatte, nämlich die, das unvollständige Werk des Rogerius zu ergänzen. Die Hauptmasse für seine Ergänzungen entnahm der gedachte Schreiber einfach der Summa Trecensis, und so entstand das Werk, welches jetzt als s. g. Summa des Rogerius in der Tübinger Handschrift M. c. 14 vorliegt und aus dieser von Palmieri in Gaudenzi's *Bibl. iur. med. ævi* I. S. 7 fgg. edirt worden ist.

Wie die Titel, welche die Tübinger Summa mehr aufweist als die Summa Trecensis, sowie die, in denen sie von dieser abweicht, in sie hineingerathen sein mögen, dafür fehlt es mir z. Z. an der erforderlichen Urtheilsgrundlage.

Nur was den Titel *De pluribus prescriptionibus* VII, 31 der Tübinger Summa angeht, möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Die Übereinstimmung mit dem *Catalogus prescriptionum* des Rogerius, wie er sich in der *Ed. princ.* von Placentin's Summa *de iur. act. Mogvnt.* 1530 S. 178 fgg. findet, erscheint als unzweifelhaft. Diesen *Catalogus* habe ich nun auch, und zwar mit der Überschrift: „*De prescriptonibus in iure latius diffusis*“ in Ms. Par. 4523 fol. 187b (anonym) wiedergefunden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ein viel reichhaltigerer *Catalogus præscriptionum* als der des Rogerius findet sich anonym in Ms. Met. 67 fol. 85b.

Aufgefallen ist mir, dass in der Ed. Mogynt. und in der erwähnten Handschrift bei jeder einzelnen Verjährungsfrist die massgebende Quellenstelle sorgfältigst citirt wird, während in dem fraglichen Titel der Summa die Citate bis auf ein einziges verschwunden sind. Sollte nicht schon dieses rücksichtslose Beiseitelassen der Citate dafür sprechen, dass ein Anderer als Rogerius die Tübinger Summa mit diesem Titel bereichert habe?

Übrigens dürften künftige Untersuchungen über das Verhältniss der verschiedenen Recensionen der Summa Trecensis zu der s. g. Rogeriussumma dadurch erschwert werden, dass auch die erstere nicht, wie Fitting annimmt, das Werk Eines Verfassers ist. Schon die Handschrift von Troyes enthält als Titel VII, 31 eingefügt eine Distinktion des Martinus, welche sich schon durch ihre besondere Einleitung, ihren Styl, sowie die Form und die Häufigkeit der Citate als ein fremdes, in die Summa hineingerathenes Stück offensichtlich ausweist.

Fitting (Summa S. LXXIII) meint nun allerdings, es trage auch dieses Stück seine Echtheit — im Sinne Fitting's: seinen Irnerischen Ursprung — unverkennbar darin zur Schau, dass es im Ganzen nur Sätze anderer Titel wörtlich wiedergebe. Fitting selbst (S. LIX) charakterisirt nun die Summa treffend als ein „musivisches Gebilde“, als „ein aus einer Unzahl kleiner Bruchstücke von Quellenstellen mühsam zusammengesetztes Mosaik.“ Sein obiges Argument läuft deshalb für mich darauf hinaus, dass auch Martinus hier so gearbeitet hat, wie man im

früheren XII. Jahrhundert eben zu arbeiten gewohnt war, im unmittelbarsten Anschlusse an die Quellen nämlich.

Ebenso weist nun aber auch der Titel De acquirenda et retinenda possessione VII, 23 schon durch seine besondere Einleitung darauf hin, dass es sich hier um ein ursprünglich selbstständiges Stück handelt, und dass sich in der Summa auch sonst noch Entlehnungen finden, war bereits früher (S. 77 fgg.) erwähnt. In wie weit der Verfasser der Summa nun aber wirklich Schriftsteller, in wie weit er bloss Sammler gewesen ist, wird sich mit den uns z. Z. zu Gebote stehenden Hilfsmitteln wohl schwerlich im Einzelnen feststellen lassen.

Kann ich nach dem bisher Ausgeführten nun auch weder den Questiones, noch der Summa Codicis die ihnen von Fitting beigelegte litterargeschichtliche Bedeutung beimessen, so stehe ich auf der anderen Seite nicht an, die Herausgabe derselben für eine wesentliche Bereicherung der uns zugänglichen Litteratur des XII. Jahrhunderts zu erachten.

Von Irnerius aber, und damit müssen wir uns bescheiden, besitzen wir z. Z. nichts als die uns in ziemlicher Anzahl erhaltenen Glossen (einschliesslich der Authentiken); denn auch die ihm von Palmieri zugeschriebenen Werke (Formularium tabellionum; Institutionensumma) rühren nicht von ihm her.

Zum Schlusse in diesem Abschnitte sei noch in Kürze der Ansichten Esmein's, Schupfer's und Patetta's gedacht. Esmein (a. a. O. S. 29) giebt die

Autorschaft des Irnerius für die Summa Codicis zu:

‘Pour cette dernière (la Summa Codicis) la démonstration de M. Fitting me paraît véritablement probante et presque inattaquable.’

Bezüglich der Questiones verwirft Esmein (a. a. O. S. 35) die Ansicht Fitting’s:

‘Je formerais plutôt une autre hypothèse, quelque téméraire qu’ elle puisse paraître. Invoquant le témoignage même de Rogerius, naturellement interprété, je croirais que le sigle gar., qui figure dans ce passage, nous cache le vrai nom de l’ auteur des Questiones et ne désigne pas Irnerius.’

Esmein beruft sich im Weiteren auf Fitting, der ‘avec une critique très fine et très sûre’ gezeigt habe, dass andere Glossen, welche mit der Sigle G. gezeichnet seien, und welche herkömmlich dem Irnerius zugeschrieben würden, nicht von Irnerius herrühren könnten, und:

‘Pourquoi n’ en serait-il pas de même du sigle gar.? M. Fitting attribue les gloses G. à un Geminianus assez problématique: il faudrait les attribuer, comme gloses gar., à l’ auteur des Questiones de iuris subtilitatibus, dont on retrouvera peut-être quelque jour le nom et la personne.’

Einer besonderen Widerlegung bedarf diese Hypothese m. E. nicht.

Schupfer (a. a. O. S. 349 fgg.) meint:

‘Sono libri che appartengono alle antiche scuole, propriamente quella di Roma ..... Le

stesse relazioni con le Istituzioni di Gaio accennano ad una tradizione classica, che aveva la sua sede principale in Roma; mentre l’ accenno al Volumen Digestorum, che la Somma ripete per ben due volte nello stesso titolo (I, 15), ne esclude, se non altro, la origine bolognese. Certo, l’ autore non avrebbe parlato di un Volumen se avesse conosciuta la tripartizione del Digesto venuta in voga subito a Bologna.’<sup>1)</sup>

Im Übrigen ist Schupfer geneigt, die Entstehung beider Schriften in eine sehr frühe Zeit zu setzen:

‘è onninamente escluso, che possano appartenere, non dico al secolo XII., ma neppure all’ XI., in cui lo studio di Roma contava ben poco.’

Zur Lösung der Altersfrage glaubt Schupfer mit Fitting das Verhältniss der Summa Codicis zum Brachylogus heranziehen zu dürfen, und da er dessen Abfassung bereits in den Anfang des XI. Jahrhunderts setzt, so kommt er für die Summa und die nach seiner Meinung älteren Questiones zu einer noch früheren Zeit:

‘..... la redazione della Summa, e a maggior diritto quella delle Questiones, che l’ han preceduta, devono cadere per lo meno in quel tempo, se pure non appartengono addirittura

<sup>1)</sup> Schupfer übersieht hier, dass der Ausdruck ‘Volumen digestorum’ in der L. 2 § 14 (vgl. § 12 ibid.) C. de uet. iur. enucl. 1, 17 vorkommt, und dass es den Glossatoren trotz jener Dreitheilung geläufig war, von einem ‘Liber digestorum’ zu reden. Vgl. oben S. 72.

al novecento. Sarebbero state l'ultimo guizzo di luce di una scuola, che poi sarebbe venuta via via decadendo.'

Auf die dieser Hypothese von Schupfer im Einzelnen gegebenen Begründung näher einzugehen, liegt für mich keine Veranlassung vor. Ich muss mich seiner Auffassung gegenüber durchaus ablehnend verhalten.

Das Treffendste, was bisher über die vorliegende Frage geschrieben ist, findet sich bei Patetta. In Bezug auf die *Questiones* sagt er (a. a. O. S. 104):

'Pare a me, che il periodo, al quale meglio si potrebbero attribuire le *Questiones*, senza che faccia difficoltà sia la conoscenza del diritto romano sia l'indirizzo politico, che vi domina, sia quello che corse dalla rinnovazione del senato Romano nell'anno 1144 al ristabilimento dell'autorità pontificia per opera di Innocenzo III.'

und bezüglich der *Summa* kommt er (S. 106) zu dem Resultate:

'Nulla vi ha nella *Summa*, almeno a mio avviso, che non possa essere stato scritto da un giureconsulto bolognese verso la metà del secolo duodecimo.'

## XI. Geminianus und die Sigle G.

In eine eingehendere Polemik muss ich mich mit Fitting bezüglich der Sigle G. und einiger damit

zusammenhängenden Punkte einlassen. Fitting hat mir in dieser Hinsicht einen Irrthum vorgeworfen (*Questiones* S. 45), Andere, z. B. Esmein (a. a. O. S. 35) haben sich seinen Ausführungen wenigstens in gewissem Umfange angeschlossen, und somit sehe ich mich genöthigt, meine Auffassung ausführlich zu begründen.

Savigny (IV. S. 31 und 65) und ich (Glossen des Irnerius S. 39 fg.) haben die Sigle G. auf den Irnerius (Guarnerius, Garnerius) bezogen. Fitting (*Zeitschrift der Savigny-Stift. für Rechtsgesch. Rom.* Abth. VII, 2 S. 60 fgg. — Vgl. ebendas. VII. S. 276 fg. —; *Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna* S. 66 fg.; *Questiones* S. 20 fg. und 45 fgg.) und Chiappelli (*Lo studio bolognese* S. 70 fg.) vindiciren sie dem Geminianus.

Mit diesem hat es folgende Bewandniss. Unter den Glossen der Kölner Institutionenhandschrift findet sich eine etwa um die Mitte des XII. Jahrhunderts geschriebene (Fitting, *Die Institutionenglossen des Gualcausus* S. 7 fg. 15 und 24), welche diesen früher unbekanntem Juristen erwähnt:

'Dicente Geminiano, quando mandatum certis finibus concluditur, tunc nullus mandati fines excedere debet.'

Vgl. Conrat, *Archivio giuridico* XXXIV. S. 105 fgg. Nr. 108; Fitting, *Die Institutionenglossen des Gualcausus* S. 110 Nr. 134.

Fitting findet in dieser Glosse eine ihrer Zeit viel gebrauchte Sammlung von Rechtsregeln citirt, welche uns bruchstückweise als capp. 2 und 3 des

ersten Anhangs zu den *Exceptiones legum Romanorum* des Petrus (vgl. Fitting, *Juristische Schriften der früheren MA.* S. 152) überliefert worden sei, und sieht dem entsprechend den Geminianus als den Verfasser dieser Sammlung an.

Derselbe Geminianus sollte dann weiter nach Fitting der Verfasser einer Schrift *De natura actionum* gewesen sein. (Herausgegeben von Fitting, *Juristische Schriften des früheren MA.* S. 117 fgg.)

Auf diese Schrift bezog Fitting die von Savigny (IV. S. 64) mitgetheilte Glosse zu Ioannis Bassiani *Arbor actionum*:

‘Primo tractavit de natura actionum G. Postea Henri<sup>9</sup>. Postea P. Quarto dilucide Io.’

Gegen diese Fitting'schen Annahmen haben sich erklärt: Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts im früheren MA.* I. S. 340 Anm. 2, S. 617 Anm. 3; Flach, *Études critiques sur l'histoire du droit romain au moyen âge* S. 24 fgg. und 32 fgg.; Patetta a. a. O. S. 58 fgg. und 84 fgg.; Pescatore, *Die Glossen des Irnerius* S. 26 und 112.

Endlich sieht Fitting in Geminianus auch den Verfasser einer Anzahl von Glossen, welche in den Handschriften mit der Sigle G. bezeichnet sind, und welche von Savigny und mir dem Irnerius zugeschrieben werden.

Früher nahm nun Fitting an, dass dieser Geminianus der Rechtsschule von Ravenna angehört habe. Jetzt dagegen glaubt er jene vermeintliche Regelsammlung in den von ihm dem Irnerius

zugeschriebenen *Questiones* benutzt zu finden, und dem entsprechend sieht er nunmehr in dem Geminianus einen Juristen der Römischen Rechtsschule, und zwar den Lehrer des Irnerius.

Ausserdem hat Fitting auch noch in einer anderen Beziehung seine frühere Auffassung geändert. Er erklärt den früher dem Geminianus zugeschriebenen Traktat *De natura actionum* jetzt für ein Werk des Irnerius, demnach liegt für ihn auch kein Grund mehr vor, die Sigle G. in der oben mitgetheilten Glosse zu Ioannis Bassiani *Arbor actionum* auf den Geminianus zu beziehen, und so gesteht er nunmehr wenigstens zu, dass man in den späteren Zeiten des Mittelalters diese Sigle, ebenso wie in der Gegenwart — wenn auch nur aus Missverständniss — auf den Irnerius bezogen habe. Sonach bleiben für den Geminianus nur noch jene vermeintliche Regelsammlung und die mit der Sigle G. unterzeichneten Glossen übrig.

Ich muss mich auch diesen neuesten Ausführungen Fitting's gegenüber durchaus ablehnend verhalten. Gerade die ältere Zeit — das XII. und frühere XIII. Jahrhundert — gebraucht die Sigle G., und zwar promiscue mit der Sigle γ., wenn auch seltner als diese, zur Bezeichnung des Irnerius. Erst die spätere Zeit verwendet die Sigle G. zur Bezeichnung anderer Juristen, so namentlich des Wilhelmus de Cabriano, welcher in der früheren Zeit konstant mit der Sigle W. bezeichnet wird. Vgl. oben S. 60 und meine Glossen des Irnerius S. 40 und ebendas. Anm. 3.

Savigny führt den Beweis, dass die Sigle **G**. den Irnerius bezeichne, hauptsächlich dadurch, dass in Ms. Par. 4534 fol. 194b. ad L. 31 C. de donat. 8, 53 dieselbe Glosse zweimal, das eine Mal mit der Sigle **G**., das andere Mal von einer etwas jüngeren Hand mit der Sigle  $\gamma$ . eingetragen sei. Übrigens steht in der Handschrift der jüngere Eintrag hier räumlich vor dem älteren:

$\gamma$  ¶ donatio consistit ex uoluntate cum ob<sup>h</sup>uatio<sup>o</sup>  
docum<sup>o</sup>torum.

**G**. donatio consistit ex uoluntate cum ob<sup>h</sup>ua/  
tio<sup>o</sup> docum<sup>o</sup>to<sup>o</sup>.

Dass damit der hier in Frage stehende Beweis noch nicht erbracht ist, liegt auf der Hand. Anderenfalls wäre es leicht, die Identität sämtlicher Glossatoren nachzuweisen, so beispielsweise die des Bulgarus und Iacobus. Die von mir (Glossen des Irnerius S. 65) aus Mss. Monac. 22 und Berol. 275 — vgl. auch Ms. Veron. 180 fol. 55b, anonym — mitgetheilte metrische Glosse: „In factis positis do/  
natio facta parentis &c.“, welche ich damals auf Grund der in Ms. Berol. 275 überlieferten Sigle **J**. dem Irnerius zugeschrieben hatte, kehrt in Ms. Par. 4519 fol. 59b mit der Sigle **B**. (Bulgarus) und in Ms. 4536 fol. 54b mit der Sigle **Ja**. (Iacobus) wieder.

Fitting will nun aber den oben erwähnten Thatbestand auch als ein Argument gegen die Savigny'sche Annahme verwerthen. Er wirft die Frage auf, wie man zu dem zweiten Eintrage habe kommen sollen, wenn auch die dem ersten beigesezte Sigle den Irnerius bedeute. Dagegen, meint er,

erkläre sich Alles sehr natürlich unter der Voraussetzung, dass die Sigle **G**. nicht auf den Irnerius gegangen sei; denn dann habe durch den zweiten Eintrag der Glosse mit seiner Sigle angedeutet werden sollen, dass er wörtlich dieselbe Erklärung gebe, wie der von ihm verschiedene **G**.<sup>1)</sup>

Diese Argumentation beweist für mich nur, dass Fitting bis dahin wenig in Handschriften mit vorakkursischen Glossen gearbeitet hat. Er übersieht einen wesentlichen Punkt, nämlich den, dass doppeltes, ja dreifaches Vorkommen derselben Glosse in derselben Handschrift keine Erscheinung ist, welche einer besonderen Erklärung bedarf. Fast jede von verschiedenen Händen reichhaltiger mit vorakkursischen Glossen ausgestattete Handschrift bietet zahlreiche Beispiele von mehrfach geschriebenen Glossen. Vielfach finden sich sogar durchgehende Glossenmassen eingetragen, welche zu einem bedeutenden Theile identische Glossen aufweisen. Als nach dieser Richtung hin

<sup>1)</sup> Ähnliche unhaltbare Erwägungen finden sich auch bei Chiappelli (Lo studio bolognese S. 71), welcher ausserdem noch folgendes, mir unverständliche Argument vorführt: 'Il nome Guarnerio poteva dar luogo alla sigla W. ma non mai alla sigla G.' Abgesehen davon, dass sich neben der Namensform 'Guarnerius' auch die 'Garnerius' findet, vermag ich keinen Grund einzusehen, warum man den Namen 'Guarnerius' nicht auf den Anfangsbuchstaben **G**. sollte haben abkürzen können. Ist doch auch Wilhelmus de Cabriano, der in alter Zeit konstant mit der Sigle **W**. bezeichnet wird, von den Späteren 'Guilelmus' geschrieben und auf **G**. abgekürzt worden.

besonders instruktive Beispiele möchte ich Ms. Monac. 22 (Codex) und Ms. Bambg. D. I. 9 (Digestum nouum) nennen.

Man könnte nun meinen, dass der jüngere Eintrag um deswillen gemacht sei, weil er sich von dem älteren irgend wie vortheilhaft unterscheidet, allein eine genauere Prüfung ergibt, dass diese Unterstellung schlechthin nicht zutrifft. Vielfach bietet die ältere Hand da einen brauchbaren Text, wo die jüngere sinnlose, bis zur Unkenntlichkeit entstellte Lesarten aufweist. Warum ist nun hier der zweite Eintrag geschehen? M. E. bleibt nur die eine Erklärung übrig, dass der spätere Schreiber völlig stumpfsinnig die in seiner Vorlage stehenden Glossen nachgemalt hat, ohne sich im mindesten darum zu kümmern, was sich an Glossen in der Handschrift bereits vorfand.

Dieses stumpfsinnige Vorgehen der Schreiber ist nun nach meinen Erfahrungen durchaus die Regel, namentlich hat es auch in Ms. Monac. 22 der Schreiber der Glossenmasse II. gegenüber der Glossenmasse I. beobachtet. Als seltene Ausnahme erscheint das Vorgehen eines Schreibers der Glossenmasse III. (Apparat des Azo) in dieser Handschrift. Derselbe hat, um Raum für seinen Eintrag zu gewinnen, im Allgemeinen die älteren Glossen in der rücksichtslosesten Weise wegradirt, diejenigen älteren Glossen aber, welche in dem Apparate des Azo wiederkehren, geschont und nach seiner Vorlage sorgfältig korrigirt. Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 11.

Weiter führt nun Fitting aus, habe es auch darum alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, dass Irnerius mit der Sigle **G.** gemeint sei, weil am Ende der Gl. 'Non sit' ad L. 1 C. de usuris 4, 32 die Sigle **G.**, am Anfange der folgenden Glosse 'Optimo iure' dagegen die Sigle **Ir.** stehe. Es sei doch wohl nicht anzunehmen, dass Accursius an zwei so unmittelbar benachbarten Stellen denselben Irnerius mit zwei verschiedenen Siglen bezeichnet haben sollte.

Auch dieses Argument erscheint als ein schlechthin verfehltes. Zunächst sind gedruckte Ausgaben der Glossa ordinaria kein Material von der Zuverlässigkeit, welche erforderlich ist, um Fragen der hier vorliegenden Art zum definitiven Austrage zu bringen. Für mich steht das Eine fest, dass Accursius die Siglen nicht so gesetzt hat, wie sie uns heute in den gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria entgegentreten. Vgl. Abschnitt XII.

Fitting giebt nicht an, welche Ausgabe er benutzt hat. Wie er liest in der Gl. 'Non sit' die Jenson'sche Ausgabe s. l. et a. (Venet. 1476/77), ebenso die Fradin'sche von 1519 und die Ausgabe Lugduni 1569. Die von mir eingesehenen Handschriften dagegen weisen durchweg andere Lesarten auf. Ms. Par. 4523 liest: **az.** (Azo), die Berliner Handschriften Nr. 20, 21, 236 und 409 lesen übereinstimmend **h.** (Hugolinus).

In der Gl. 'Optimo iure' andererseits scheint in der That Irnerius gemeint zu sein. Jenson, Fradin 1519, und Lugd. 1569 lesen hier **Ir.**, Mss. Par.

4523, Berol. 21, 236 und 409 lesen:  $\gamma$ . und nur Ms. Berol. 20 liest:  $\rho$ . Über die Verwechslungen von  $\rho$ . und  $\gamma$ . vgl. oben S. 56 und Abschnitt XII.

Sodann wäre Fitting gegenüber hervorzuheben, dass in den gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria — soweit nicht etwa ein Irrthum, Druckfehler u. dergl. untergelaufen ist — G. nicht den Irnerius, sondern den Guilelmus de Cabriano bedeutet.

Drittens endlich hat man, solange man die Siglen G. (Guar., Gar.) und  $\gamma$ . promiscue zur Bezeichnung des Irnerius verwendete, auch nicht den mindesten Anstoss daran genommen, eventuell beide Bezeichnungen unmittelbar neben einander in ein und derselben Glosse zu verwenden. Fitting's gegenheiliger Annahme fehlt es an jeglicher realen Grundlage, für mich läuft dieselbe deshalb darauf hinaus, dass Fitting annimmt, er würde anders gehandelt haben, wenn er im XII. Jahrhundert gelebt und Glossen geschrieben hätte. Belege für meine Behauptung finden sich unten unter Nr. 9 und 13.

Nach dem bereits Ausgeführten hat auch das weitere, von Fitting als ganz entscheidend angesehene Argument, dass in der Gl. Acc. 'Dari actionem' ad L. 13 § 5 D. de her. pet. 5, 3 die Siglen G. und Ir. neben einander auftreten (G. Ir. et M. quod non), mich nicht überzeugen können.

Wie Fitting liest im vorliegenden Falle die Fradin'sche Ausgabe von 1536. — Ms. Berol. 15 liest:  $\rho$ . z.  $\gamma$ . m., Koburger 1482: G. Ir. z. Mar.; dagegen liest Ms. Berol. 14 und Ms. Lips. Rep. II, 1: G. z. V. z. M. und Jenson (1476/77): G. U. z. M.

Mit voller Sicherheit soll sich endlich nach Fitting aus einer Glosse des Ms. Vat. 1405 zu L. 45 D. pro socio 17, 2 ergeben, dass G. die Sigle eines anderen Juristen als des Irnerius sein müsse.

Die Glosse lautet:

Set contra Infra de fur. si is cui. (D. 47, 2 l. 72 pr.)

Solutio: aliud in commodato et merito, quia quando commodatarius desiccato (rem contrectat leg.), facilius liberatur. Solutio (uel leg.): non tollet (tollitur leg.) ipso iure sed per exceptionem. [uel:] hic ignorabat rem surreptam, ibi non. uel ita intellige hoc interrogatio modo, et sic erit idem: secundum b. uel: hic de stricto iure, ibi secundum equitatem. uel alias: hic communi iure, ibi speciali uero (iure leg.), et hoc secundum G.

Die Sigle G. lasse sich, meint Fitting, hier unmöglich auf den Irnerius beziehen, weil erstens die Handschrift für diesen stets die Sigle  $\gamma$ . verwende, und weil zweitens nach der Gl. Acc. 'Dicendum' ad L. 45 cit. die Solutio des Irnerius eine ganz andere gewesen sei, nämlich folgende:

'Vel distingue, an agitur propter rem tantum actione commodati, an propter interesse: nam si propter rem, postea furti agetur, alias non: secundum Ir.

Diese beiden Argumente beweisen nichts. In zahlreichen Handschriften findet sich zur Bezeichnung des Irnerius neben der regelmässigen Sigle  $\gamma$ . die Sigle G., zwar häufiger, als man es nach Savigny

erwarten sollte,<sup>1)</sup> aber doch immer relativ selten. In allen Handschriften mit vorakkursischen Glossen ist es nun schlechthin vom Zufall abhängig gewesen, wie viele und welche Glossen in sie aufgenommen, und wie viele und welche uns in ihnen erhalten sind. Wäre der Schreiber, welcher die Glossen mit der Sigle **G**. eingetragen hat, an der Fortführung seiner Arbeit durch irgend welche Umstände gehindert worden, wäre sie anstatt unter seine, unter die Hände eines anderen Glossenschreibers gerathen, hätte die Vorlage des betreffenden Schreibers weniger solche Glossen enthalten, hätte ein Späterer alte Glossen in weiterem Umfange ausgeradirt<sup>2)</sup>, wäre dieses oder jenes Blatt aus der Handschrift verloren gegangen u. s. w., so wäre uns vielleicht auch in den Handschriften die Sigle **G**. nur einmal überliefert worden, welche dieselbe jetzt zehn, zwanzig, vielleicht auch dreissig Mal aufweisen. Dass aber

<sup>1)</sup> IV. S. 31 Anm. a. Savigny bemerkt: „Mehrals vorkommend habe ich die Sigle (sc. G.) eigentlich nirgends gefunden, als in der Metzger Handschrift Num. 7.“ Gemeint ist Ms. Met. 67, vgl. oben S. 70 Anm. 1. In grösserer Anzahl findet sich die Sigle G. ausserdem in Mss. Monac. 22, Par. 4458A, Bamg. D. I. 7, 8 und 9 u. a.

<sup>2)</sup> Der beim Zerstören der älteren Glossen an den Tag gelegte Eifer steht öfters in einem auffälligen Misverhältnisse zu der beim Schreiben der neueren Glossen bewiesenen Ausdauer. So sind beispielsweise in Ms. Par. 4519 von fol. 112a an auf 57 Seiten die alten Glossen durch Radiren getilgt, um Platz für den Eintrag der Glossa ordinaria zu schaffen. Geschrieben sind von der letzteren nur sechs Seiten (fol. 125b—128a), und zwar diese in sehr wenig sorgfältiger Ausführung.

der Umstand, ob die Sigle **G**. nur einmal oder öfter in einer solchen Handschrift vorkommt, irgend welchen Einfluss auf deren Bedeutung ausüben sollte, ist mir durchaus unverständlich.

Was das zweite Argument angeht, so läuft dasselbe darauf hinaus, dass Fitting völlig willkürlich annimmt, es habe Irnerius stets nur eine einzige *Solutio contrarii* als die allein mögliche und allein zutreffende geben können. Diese Unterstellung wurde als eine irrige bereits oben S. 55 fgg. nachgewiesen.

In den Handschriften finden sich nun aber auch Glossen, die aus irgend welchen Gründen nicht sämtliche *Solutiones* des betreffenden Juristen aufzählen. So geben beispielsweise Mss. Monac. 22 und Berol. 408 ad L. 11 C. de remiss. pign. 8, 25 nur die eine *Solutio*:

*ibi dubitabatur de consensu creditoris, hic certum erat. γ*

(vgl. meine Glossen des Irnerius S. 61), während Ms. Par. 4536 ausserdem noch die beiden weiteren Irnerischen Lösungen:

*hic stricto iure, ibi de equitate. vel aliter hoc est nouum ius, illud uetus,*

enthält. Vgl. oben S. 57.

Sonach bietet weder die Glosse des Ms. Vat. 1405, noch auch die Mittheilung des Accursius irgend etwas Auffälliges. Die genannte Handschrift giebt uns aus irgend welcher Veranlassung nur zwei von den *Solutiones* des Irnerius, während uns Accursius die dritte derselben überliefert. Alle drei Lösungen finden sich vereinigt in einer anonymen Glosse

des Ms. Bambg. D. I. 7 fol. 145a:

Solutio: Ibi de rigore iuris, hic secundum equitatem. uel aliter: speciale est in re com/modata, quia, si actum fuerit commodati, non poterit agere furti uel e conuerso, quod non euent in alijs bone fidei iuditijs. uel alias quod melius est, accio commodati quandoque datur ad interesse persequendum, quandoque ad rem ipsam persequendam. quando ad rem persequendam, accio furti non tollitur, ueluti si actum fuerit furti accione, commodati non tollitur. Set si agatur ad interesse persequen/dum, tunc tollitur accio furti, et si agatur furti, tollitur accio commodati ad interesse per/sequendum, ut hic dicit.

Die vorstehende Glosse kehrt, um einen kur-zen Satz am Schlusse vermehrt, gleichfalls a-nonym in Ms. Bambg. D. I. 9 fol. 152b wie-der. Dasselbst findet sich auch eine weitere, die erwähnten drei Lösungen aufweisende, aber in der Wortfassung abweichende Glosse des V. (Ugo), der somit hier lediglich Irnerische Wis-senschaft reproducirt. —

Dass nun in den vorakkursischen Glossen in der That die Sigle G. den Irnerius bezeichnet, dürfte sich zur Evidenz aus den nachstehenden Glossen ergeben:

1. Gl. ad L. 3 § 7 D. de acquir. poss. 41, 2:

¶ G. hec differentia est inter eum qui solo animo possidet et eum qui possidet per alium, quod is qui solo animo possidet, licet alius sit

in fundo, non tamen desinit possidere, nisi ut detectus sit, uel putat se posse repelli. Qui au-tem per alium possidet amittit possessionem simulatque qui possidebat ad alium transfert possessionem uel alius ingrediatur sine tradi-tione et domino ignorante.

Ms. Par. 4458A fol. 200a: G.

Ms. Bambg. D. I. 9 fol. 53b enthält unsere Glosse doppelt: a.: anonym; b.: mit der Sigle .g.

Ms. Met. 67 fol. 50a: γ.

2. Gl. ad L. 4 D. pro legato 41, 8:

¶ Hoc enim commune est omnibus titulis quod false cause error ad usucapionem non prodest. Si uero iustissimus error sit, prodest excepto donationis titulo secundum g. Mi-chi autem uidetur et in eo idem dici posse.

Ms. Met. 67 fol. 58a: ḡ. .... anonym.

Ms. Bambg. D. I. 8 fol. 50b:

a.: γ., am Ende: R. (Rogierius.)  
b.: G. .... anonym.

Ms. Bambg. D. I. 9 fol. 63b: γ., am Ende: R.

Vgl. dazu auch Gl. ad L. 2 § 2 D. pro herede uel pro possessore 41, 5:

¶ Set queri potest, utrum in donatione idem sit quod in dote, id est ut iustus error profit. dicit autem γ. non, cui non consentit R.

Ms. Bambg. D. I. 8 fol. 50a. — Vgl. oben S. 102.

3. Gl. ad L. 15 § 6 D. de re iud. 42, 1:

¶ Non ut possideat, sed ut in possessione sit, precio nondum soluto. uel secundum g. in-ductus est in possessionem, ut possideat.

Ms. Bamberg. D. I. 7 fol. 60: g.  
 Ms. Bamberg. D. I. 9 fol. 65b: g.  
 Ms. Par. 4458A fol. 207a: ḡ., am Ende: **Q**.  
 (Martinus.) — Vgl. Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 52a:

**¶** Non ut possideat, sed ut in possessione sit, quousque pretium soluat. uel secundum γ., ut possideat, ut supra de euctio. Si ob causam. Si plus.

4. Gl. ad L. 51 D. de re iud. 42, 1:

**¶** Secundum **G**. sententia huius capituli talis est. Creditor tuus, quia et non soluebas petuit a iudice, ut esset in possessione causa seruande rei, ac iudex concessit: cumque creditor iret in possessionem, quidam eum uetuit, et ideo creditor egit secum actione in factum, ut infra tit. iii. l. Si quis (L. 14 D. quib. ex caus. 42, 4), condemnari eum fecit quanti eius intererat, accepit, postea uero tecum agere ex priori causa uolebat: eum hoc facere posse paulus negat. **G**. uero aliud sentit eiusque sententiam defendunt interlineares glosule. **R**. (Rogerius.)

Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 53a: **G**. ..... **G**. ..... **R**.

Ms. Met. 67 fol. 60b: g. .... **G**. ..... anonym.

Ms. Bamberg. D. I. 7 fol. 61b: guar. .... Guarneri<sup>9</sup> ..... anonym.

Ms. Bamberg. D. I. 9 fol. 67a: guar. .... guarñ. .... anonym.

5. Gl. ad L. 6 § 2 D. de confessis 42, 2:

**¶** Scilicet si his actionibus conuentus quibus dies datur confessus fuerit, ueluti accione

de dote. uel aliter secundum **G**. loquitur hic de eo tempore quod datur iudicatis, id est quatuor mensium, ut supra.

Ms. Met. 67 fol. 61b: **G**.

Ms. Bamberg. D. I. 9 fol. 68a: guar.

Vgl. auch Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 54a:

**¶** Ad differentiam enim actionum ex quibus datur dies ad soluendum, ut in dotis partitione. uel aliter secundum **G**. hic de eo tempore loquitur quod datur iudicatis, id est quatuor mensium.

6. Gl. ad L. 3 D. separat. 42, 6:

Supra e. l. j. § Item sciendum contra (L. 1 § 17 eod.)

Solutio: hoc dicit hoc esse intelligendum cum iuste ignorantie causa fuerit impetrata separatim. Set **G**. [dicit] hoc ideo sic esse, quia hic principalis debitor fuit, sicut in hac lege uidetur innuere, cum dicit: „Sed in quolibet alio creditore.“

Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 58b. — Vgl. dazu:

S. e. l. j. § Item sciendum contra.

Set hic fuit iusta causa ignorantie secundum b., set γ. dicit hoc ideo esse, quia principalis debitor fuit, ut l. ista innuit, secus in alio creditore. a3.

Ms. Bamberg. D. I. 9 fol. 73b.

7. Gl. ad L. 10 § 24 D. quæ in fraud. cred. 42, 8:

**¶** Videtur ipse fraudator idemque debitor in fraudem alienasse quod obmisit, cum accipere potuit, quod superius est prohibitum. Set

in casu hoc ideo tenetur, quia dolo fecit, quo minus res illa quam ipse in fraudem alienavit ad se perveniret, id est reverteretur. et hoc totum secundum G. Michi autem videtur hanc legem loqui de eo fraudatore, qui a debitore in fraudem accepit, hic enim indifferenter tenetur et de eo quod ad eum pervenit et de eo quod eius dolo non pervenit ad eum, sed forsitan et ad alium, sed ipse alius de eo quod ad eum pervenit tenetur, licet fraudis sit innocuus. Idem dicemus de actione quod metus causa. R. (Rogerius.)

Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 60b: G. .... R.

Ms. Bamberg. D. I. 9 fol. 75b: G. .... R.

Ms. Metz. 67 fol. 67a: Guar. .... anonym.

8. Gl. 'Non ad modicum tempus' ad L. 1 § 3 D. de superficiebus 43, 17:

¶ ultra quinquennium secundum g.

Ms. Bamberg. D. I. 7 fol. 79. — Vgl. Mss. Bamberg. D. I. 8 fol. 69a; D. I. 9 fol. 86a; Par. 4458A fol. 219a und dazu Gl. ord. 'Actio' ad l. c.:

'..... sed quod erit modicum tempus? Respondent quidam .xxx. dierum ..... sed Ir. usque ad quinquennium.....'

Die Sigle lautet bei Fradin 1535: Ir.; bei Koburger 1483, in Mss. Berol. 17 und 424: γ.

9. Gl. ad L. 15 § 4 D. de precario 43, 26:

¶ Guar. hoc me movet de precario, nam de re pignori data idem dictum est, id est debitorem quantum ad unam causam possidere, creditorem vero quantum ad alias causas.

Similiter est de re precario concessa, possidet enim qui precario rogavit quantum ad alias, unde etiam interdicto uti possidetis adversus alios utitur. Si quoque qui concessit possidet, quia non discessit animo a possessione. hinc obicitur, non ergo qui concessit actione eius qui rogavit utitur, quod supra de acquir. pos. firmavit. hinc objectioni guar. non respondet.

Ms. Par. 4458A fol. 224a: Guar. .... guar.

Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 76a: Guar. .... guarneri<sup>9</sup>

Ms. Bamberg. D. I. 9 fol. 95a: Guar. .... Guar.

In Ms. Bamberg. D. I. 8 fol. 76b findet sich dieselbe Glosse noch einmal von anderer Hand mit verkürztem Anfange:

γ ¶ Id est debitorem quantum ad unam causam ..... hinc objectioni G. non respondet.

10. Gl. ad L. 4 C. de iuris et facti ignorantia 1, 18:

¶ Non potest dici hoc debitum esse naturale, ut proinde iuris ignorantia solutum repeti non possit, cum hoc tantum locum habeat, quando persona est que debeat et cui naturaliter debeatur, hic autem non est a quo debeat. vel potius dici potest hic nullam fuisse solutionem, sed tantum durationem, quia nulla personali actione conveniebatur, sicque soluta questio evitatur. sed secundum G. dominium translatum non est, nec ergo condici potest. Infra de probat. Si scriptum (C. 4, 19 l. 11).

Ms. Par. 4519 fol. 23a: G.

Ms. Par. 4536 fol. 20b: guarneriū.

Ms. Par. 4534 fol. 11b: γ.

Ms. Monac. 22: γ.

Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 23a: gra., am Ende: M.

Trotz der Sigle M. und obwohl ich die Glosse nirgends mit der Sigle α3. unterzeichnet gefunden habe, gehört dieselbe doch mit Rücksicht auf ihre Stellung in den Handschriften zweifellos zum Apparate des Azo. Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 106. Der Schreibfehler gra. statt gar. findet sich öfters, so z. B. fol. 181a derselben Handschrift.

11. Gl. ad L. 8 C. de iur. et facti ign. 1, 18:

¶ I. cum testamentum. ¶ notatum est ibi per dominum G. cum ex ignorantia deficit id, quod a sciente fieret, ut hic pactum alias delictum. quod dicit: ut hic pactum scilicet tacitum deficit per ignorantiam ..... (anonym.)

Ms. Par. 4534 fol. 11b. — Der gesperrt gedruckte Passus bildet eine bekannte Glosse des Irnerius. Vgl. Savigny IV. S. 465, meine Glossen des Irnerius S. 99 Anm. 2 und Ms. Par. 4523 fol. 19b. Die Glosse führt hier die Sigle γ.

12. Gl. ad L. 13 § 1 C. de iudiciis 3, 1:

¶ quod si uterque litigator usque ad finem triennii abfuerit secundum G. perit iudicium.

Ms. Par. 4519 fol. 49b: G.

Ms. Par. 4534 fol. 38a: γ.

Ms. Par. 4536 fol. 45a: guar. — Der Schluss lautet hier:

..... perit iudicium, set non accio. aut forte neque iudicium perit neque accio.

13. Gl. ad L. 4 § 1 C. de inst. uel subst. 6, 25:

¶ ex testamento secundum g. qui in ambiguo

uoluntatem defuncti benigne interpretatur qui uoluit eum heredem esse, si per eum non staret, quominus conditionem impleret.

Ms. Par. 4523 fol. 118a: g.

Ms. Monac. 22 fol. 130a: guar.

Ms. Berol. 408 fol. 105b: gar., am Ende: γ.

Dieselbe Glosse kehrt mit abweichendem Anfange wieder in Ms. Par. 4534 fol. 129a:

¶ Non aperit an ex testamento [an] ab intestato. Sed guar. dicit ex testamento adeundam interpretatus in ambiguo benigne ..... und in Ms. Berol. 408 fol. 105:

¶ non aperit ex testamento an ab intestato. set et dominus guar., ex testamento dicit adeundam interpretatus in ambiguo benigne .....

14. Zur Auth. 'Qui res iam dictas' C. de sacros. eccl. 1, 2 wird in Ms. Berol. 272 fol. 11b bemerkt: uerba G. non legit.

Die genannte Authentika führt in Ms. Par. 4519 fol. 5b die Sigle γ., und in Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 5a bemerkt Azo zu derselben:

¶ Hec sunt uerba .γ. nec multum reportant utilitatis ..... α3.

Weitere Zeugnisse dafür, dass die genannte Authentika von Irnerius herrührt, finden sich bei Savigny IV. S. 44.

Ein ähnlicher Eintrag wie der obige steht in Ms. Par. 4523 fol. 5a:

¶ hoc non est in corpore aut., sed additur a G.

Zweifelhaft bleibt, auf welche der mehreren auf der genannten Seite enthaltenen Authentiken sich derselbe beziehen soll. Vgl. oben S. 80.

Die vorstehend abgedruckten Glossen beweisen unwiderleglich, dass man im XII. und früheren XIII. Jahrhunderte die Siglen **G.** und **γ.** promiscue zur Bezeichnung des Irnerius verwendet hat.

Sie beweisen weiter, dass in dieser Hinsicht auch die Glossen des Rogerius keine Sonderstellung einnehmen. Vgl. Nr. 2, 4 und 7. Übrigens liegt auch bei der Glosse Nr. 9 nach ihrer Stellung in den Handschriften die Vermuthung nahe, dass sie von Rogerius herrühre. —

Sie beweisen endlich auch, dass man keinen Anstoss daran nahm, zur Bezeichnung des Irnerius verschiedene Siglen in einer und derselben Glosse zu verwenden. Vgl. Nr. 9 Ms. Bamg. D. I. 8 fol. 76b (**γ** ..... **G.**), Nr. 13 Ms. Berol. 408 fol. 105b (**gar.** ..... **γ.**) und die bereits in meinen Glossen des Irnerius S. 31 aus Ms. Berol. 408 fol. 108b abgedruckte Gl. 'Obstetricis' ad L. 3 C. de postumis 6, 29:

**γ** **¶** *ex hac lege colligitur ad testimonium admittuntur, cum alte perfone non interfunt, secundum guar. —*

Dass aber die Sigle **G.** in jener Zeit zur Bezeichnung des Irnerius verwendet worden ist, hat nach meiner Auffassung durchaus nichts Auffallendes. Man schreibt den Namen, falls man ihn ausschreibt, regelmässig „Guarneruf“ oder „Garnertuf“, und auf der anderen Seite entspricht es einer allgemeinen Gepflogenheit der mittelalterlichen Schreiber, Namen bis auf den Anfangsbuchstaben abzukürzen. Damit war die Sigle **G.**

ohne Weiteres gegeben. Die Gelehrten jener Zeit wären, selbst wenn sie es gewollt hätten, ausser Stande gewesen, diesem Schreibergebrauche zu steuern. Sie konnten das ebenso wenig, wie sie auch sonst das Korrumpiren ihrer Werke durch die Abschreiber nicht zu hindern vermochten.

Dass durch das Abkürzen bis auf den Anfangsbuchstaben die Veranlassung zu Verwechslungen und Irrthümern geboten werden konnte, war den Schreibern jener Zeit ziemlich gleichgültig. Ihr Wahlspruch lautete:

*Scriptor habet metam et gaudet fecisse dietam.*  
Ms. Par. 4603 fol. 44b.

Um nur einige wenige Beispiele anzuführen, wird in einer Reihe von Handschriften der Glossa ordinaria die Sigle **γ.** gleichmässig zur Bezeichnung des Irnerius und Isidorus, die Sigle **¶.**, **¶ar.**, **¶ar.** zur Bezeichnung des Glossators Martinus, des klassischen Juristen Marcellus und des Kaisers Marcus verwendet, ferner kann **¶** a. ebensowohl mit 'secundum Albericum' wie mit 'seruitus amittitur', **pt.** ebensowohl mit 'Pilius' wie mit 'Pisana littera' aufzulösen sein.

In dem ganzen umfangreichen, von mir bisher durchgearbeiteten Glossenmateriale habe ich nun stets an Stelle der Sigle **G.** in der einen Handschrift in den anderen Überlieferungen **γ.**, **Guarne/ruuf**, **Garnertuf** oder eine Abkürzung dieses Namens gefunden, niemals dagegen irgend eine Hindeutung auf den Fitting'schen Geminianus. Dass eine solche nicht etwa trotzdem vorkommen könnte,

ist keineswegs ausgeschlossen. Die regelmässigen Placentinus bezeichnende Sigle p. habe ich ein einziges Mal (Ms. Met. 67, vgl. oben S. 72 fg.) mit pagan<sup>9</sup> aufgelöst angetroffen. Ebenso wäre es nicht undenkbar, dass sich auch noch etwas Weiteres von Geminianus finden könnte. Zu beachten bleibt dabei, dass Erwähnungen von solchen Juristen, welche Zeitgenossen des Irnerius oder der Vier Doktoren sein oder einer noch früheren Zeit angehören können, in den vorakkursischen Glossen äusserst selten sind.<sup>1)</sup>

Von Geminianus wissen wir heute sicher nur das, was sich unmittelbar aus der oben S. 141 mitgetheilten

<sup>1)</sup> Ausser den im Vorstehenden erwähnten beiden Juristen Paganus und Ubaldo (vbal. — vgl. oben S. 78 fg.) habe ich bis jetzt nur noch zweimal einen gewissen Anselmus erwähnt gefunden. Eine Authentika desselben ist in meinen Glossen des Irnerius S. 27 aus Ms. Berol. 275 abgedruckt. Eine Glosse desselben Anselmus — für die Annahme zweier Juristen dieses Namens liegt wenigstens kein Grund vor — findet sich in Ms. Par. 4536 fol. 30a:

¶ Si incipit a dando est contractus inno-  
minatus et nascitur prescriptis uerbis accio, si  
uero incipiat a faciendo, nulla est accio, nisi  
de dolo, si dolus infuit pacto. anselm<sup>9</sup>. .....

Zu anderen Resultaten kommt Chiappelli (Lo studio bolognese S. 63 fg.). Er glaubt eine grosse Anzahl bisher nicht beachteter Namen und Siglen von Juristen der gedachten Zeit in viel jüngeren Materialien, in Drucken der Glossa ordinaria und sonstiger Glossatorenwerke gefunden zu haben. Was es damit auf sich hat, wird in Abschnitt XII. gezeigt werden.

Glosse der Kölner Institutionenhandschrift entnehmen lässt: ein uns Unbekannter, welcher etwa um die Mitte des XII. Jahrhunderts schreibt, beruft sich für den Satz: 'quando mandatum certis finibus concluditur, tunc nullus mandati fines excedere debet', auf die Autorität des Geminianus.

Die Annahme Fitting's, dass Geminianus der Verfasser einer in jener Zeit vielgebrauchten Regelsammlung gewesen sei, reducirt sich darauf, dass cap. 3 des ersten Anhanges zu den Exceptiones legum Romanorum des Petrus einen ähnlichen Satz enthält:

'Is qui exequitur mandatum non debet excedere fines mandati': in mandato certos habente fines.

Dass mit solchen sachlichen Übereinstimmungen nicht viel zu beweisen ist, ist im Verlaufe dieser Schrift schon öfters dargelegt worden. Im vorliegenden Falle erscheinen nun die Worte: 'in mandato certos habente fines' als eine sehr nahe liegende Abstraktion aus den zur Erläuterung des Satzes: 'Is qui exequitur mandatum etc.' in § 8 I. de mandato 3, 26 angeführten Beispielen.

In den Streit zwischen Conrat (a. a. O. S. 340 Anm. 2) und Fitting (Quest. S. 22 Anm. c), ob nach 'Dicente Geminiano' ein wörtliches Citat zu erwarten sei, wie der erstere annimmt, oder ob, wenn ein solches folgen sollte, es vielmehr 'Geminianus dicit' heissen müsse, einzutreten, fühle ich mich nicht veranlasst. Beide Autoren unterstellen bei einem Menschen des früheren Mittelalters eine Präcision des Ausdruckes, die man von ihm nicht

erwarten darf. Um auf einen analogen Fall hinzuweisen, könnte man meinen, dass man es da, wo bei einer Glosse die blosse Sigle stehe, mit der von dem betreffenden Juristen gezeichneten Originalglosse oder einer Abschrift derselben zu thun habe, dass aber da, wo der Sigle ein 'secundum' vorgesetzt sei, ein Anderer über dessen Meinung referire. Weit gefehlt! Man fügt den Glossen die blosse Sigle eines Juristen bei und giebt dieselben trotzdem nicht wörtlich wieder, umgekehrt fügt man der wörtlich wiedergegebenen Glosse die Sigle mit vorgeseztem 'secundum' bei, und endlich nimmt man keinen Anstoss daran, bei derselben Glosse an dem einen Ende diese, an dem anderen jene Schreibweise zur Anwendung zu bringen. Vgl. oben S. 158 fg. (secundum gar. .... γ.) und 160 (γ. .... secundum guar.).

Die Behauptung, dass Geminianus Rechtslehrer zu Ravenna gewesen sei, hat Fitting selber fallen lassen. Die, dass er der Römischen Rechtsschule angehört habe und dort Lehrer des Irnerius gewesen sei, fällt mit der Erkenntniss, dass die Sigle **G.** in der That auf den Irnerius selber bezogen worden ist, sowie mit dem Nachweise, dass die *Questiones de iuris subtilitatibus* nicht von dem Letzteren verfasst sein können. Vgl. Abschnitt VIII.

Sonach bleibt Geminianus — wenn ich auch Fitting gerne glauben will, dass seine oben S. 141 mitgetheilte Angabe über das Alter der in Betracht kommenden Glosse richtig ist, und dass Flach's Bemerkung (a. a. O. S. 35), Geminianus sei 'un

obscur professeur du XII<sup>e</sup> ou du XIII<sup>e</sup> siècle' gewesen, mit Rücksicht auf das letztgenannte Jahrhundert nicht zutrifft — doch immerhin für uns 'un obscur professeur du XI<sup>e</sup> ou du XII<sup>e</sup> siècle', von dem irgend ein Einfluss auf die Entwicklung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, insbesondere der Glossatorenschule zur Zeit nicht nachweisbar ist.

Durch den im Vorstehenden erbrachten Beweis, dass die Sigle **G.** den Irnerius bezeichne, wird auch der Erklärungsversuch Fitting's (Quest. S. 45 fg.) bezüglich der von mir (Glossen des Irnerius S. 40 fg.) in Ms. Berol. 408 fünfmal nachgewiesenen Sigle **gr.** (**G̃r.**, **G̃r̃.**, **G̃r̃.**) ausgeschlossen. Fitting nimmt an, dass es sich hier, ebenso wie in der oben S. 148 erwähnten Gl. ord. ad L. 13 § 5 D. de her. pet. 5, 3 — dort aber nur in einigen Drucken! — die Siglen **G.** und **Ir.** neben einander gestanden hätten und dann von einem späteren Abschreiber in die Form einer einzigen Sigle zusammengezogen seien. Ebenso widerspricht der Annahme Fitting's der Umstand, dass die Namensform 'Irnerius' und die Sigle 'Ir.' zu jener Zeit noch nicht gebräuchlich war. Vgl. oben S. 62 und 65 und Abschnitt XII.

Die Erklärung der gedachten Sigle durch die Annahme einer besonderen Namensform 'Girnerius' halte ich für eine Spielerei. Dagegen liegt m. E. Folgendes sehr nahe. Schon im früheren XIII. Jahrhunderte wird von einer Anzahl von Händen der erste Theil des Buchstabens **a** (**ι**) vielfach so nahe an den vorhergehenden Buchstaben gerückt,

dass er entweder für das Auge des Lesers vollständig verloren geht oder doch nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen, bei oberflächlicherer Betrachtung aber einzig und allein der zweite Theil  $\tau$  bemerkt und nun als  $\tau$  (i) gelesen wird. In einer Reihe von Fällen war es geradezu unmöglich mit Sicherheit festzustellen, ob z. B. *contingat* oder *contingit*, *agat* oder *agit* zu lesen sei. Der mittelalterliche Schreiber aber, der in vielen Fällen keine Ahnung von der Bedeutung dessen hatte, was er abschrieb, hat sich sicher nicht auf mühsame Untersuchungen über die wahre Bedeutung eines Schriftzuges eingelassen, sondern einfach das wiedergegeben, was er auf den ersten Blick gesehen zu haben glaubte. Die Sigle  $\text{G}\bar{\tau}$ . dürfte sonach nichts weiter sein als die fehlerhaft wiedergegebene Sigle  $\text{G}\bar{\alpha}$ . Dafür, dass es sich in den oben erwähnten fünf Fällen in der That um Irnerische Glossen handelt, kann ich übrigens einen weiteren Beleg beibringen. Eine dritte der mit der Sigle  $\text{G}\bar{\tau}$ . unterzeichneten Glossen:

Gl. ad L. 1 C. ne tutor uel curator 5, 41 Ms. Berol. 408 fol. 88b:

¶ hoc intelligendum est, si pupillus uuat uel adustus, atque si decesserit, licet hereditas nondum ratione reddita, contrahere cum fisco non prohibentur, ut *D.* ad I. cō. 8 fal. l. 1. § tutores et §. s. (*D.* 48, 10 l. 1 §§ 9. 10). idem uult est, si iure hereditario in fiscalem contractum incurrerunt his superstitibus, scilicet ut nullam penam sentiant.  $\text{G}\bar{\tau}$ .

kehrt in Ms. Par. 4536 fol. 108a mit der Sigle  $\nu$ . wieder.

Es bleibt in diesem Zusammenhange noch übrig, den Beweis für die bereits mehrfach aufgestellte Behauptung, dass in späterer Zeit die Sigle  $\text{G}$ . zur Bezeichnung des Wilhelmus de Cabriano gedient habe, zu erbringen. Ich beschränke mich hier zunächst auf einen Fall, in welchem es mir gelungen ist, diesen Gebrauch schon in einer vorakkurrischen Glosse zu konstatiren.

Ms. Berol. 408 fol. 31a Gl. ad L. 20 § 1 C. de neg. gest. 2, 18:

¶ quia tenetur de gestis tantum, cum accessit tanquam unum gesturus, nam si accessit tanquam omnia [gesturus], de gestis et gerendis tenetur et hoc est quod sequitur secundum *g.* ar. *D.* e. set et cum (*D.* 3, 5 l. 15) .....  $h$ . (Hugolinus.)

Dass mit der Sigle  $g$ . in der That Guilelmus de Cabriano und nicht Irnerius gemeint sei, ergibt sich sowohl aus dem Apparate des Azo ad v. 'Secundum quæ' L. 20 § 1 cit. Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 39b:

¶ bene dico ipsum in initio tantum teneri, quando quasi unum gesturus accesserit, aliud si quasi omnia gesturus uenit et ad hæc continuatur „secundum que etc.“ secundum *W.* a3. sowie auch aus der Glossa ordinaria. In den Gl. 'Propria voluntas' und 'Secundum quæ' ad l. c. wird die Theorie des Wilhelmus de Cabriano ausführlich vorgetragen. An den entscheidenden Stellen liest in der Gl. 'Propria voluntas' Ms. Par. 4523: *g.* de

cabriano und an späterer Stelle: g.; Ms. Berol. 21: G. de cabriano ..... G.; Mss. Berol. 20, 236, 409 und Jenson (1476/77) lesen übereinstimmend: G. .... G.; Fradin 1512: Uul. de cabriano ..... Uul.; Fradin 1519: Uuil. de cabriano ..... Uuil.; Lugd. 1569: Guil. de Cabriano ..... Guil.

In der Gl. 'Secundum quæ' dagegen lesen Mss. Par. 4523, Berol. 20, 21, 236 und 409, Jenson, Fradin 1512 und 1519, sowie Lugd. 1569 übereinstimmend: G. (G., G.).

Dass auch die Handschriften der akkursischen Glosse zur Bezeichnung des Wilhelmus de Cabriano regelmässig noch die in älterer Zeit allein übliche Sigle W. verwenden, und dass an deren Stelle erst in den gedruckten Ausgaben andere Bezeichnungen getreten sind, wird im folgenden Abschnitte dargethan werden.

## XII. Die Ausgaben der Glossa ordinaria als Quelle für litterärgeschichtliche Untersuchungen.

Wie oben S. 147 fgg. bemerkt wurde, versucht Fitting in litterärgeschichtlichen Fragen, welche das XII. Jahrhundert betreffen, entscheidende Beweise auf Grund gedruckter Ausgaben der Glossa ordinaria zu führen. Die Fitting dort entgegengehaltene Bemerkung, dass diese kein Material von der erforderlichen Zuverlässigkeit böten, bedarf noch der näheren Begründung.

Vgl. auch meine Glossen des Irnerius S. 16 Anm. 1.

Was dabei herauskommt, wenn man im Vertrauen auf solche Materialien historische Forschungen unternimmt, dafür liefern Chiappelli's Ausführungen (Lo studio bolognese S. 63 fgg.) für alle Zeiten ein warnendes Beispiel.

Chiappelli findet in den gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria und sonstiger Glossatorenwerke:

'un numero ragguardevole di nomi e di sigle di giureconsulti fin qui non osservate, sebbene degne di tutta l'attenzione. Non che intendiamo di riferire all'età che precedette Irnerio tutte queste sigle, e tutti questi nomi di antichi dottori da noi raccolti; alcuni indicano con ogni verosimiglianza legisti che dettero i primi impulsi alla scienza bolognese; altri si riferiscono anche a studiosi che non appartennero a Bologna, ma che esercitarono qualche influenza sulla sua scuola; altri infine, sebbene si debbano attribuire ad alcuni fra i primi glossatori dell'età irneriana, potranno ridestare nuove, ed utili ricerche.'

Dass Chiappelli hier Schreib- und Druckfehler als mittelalterliche Juristen auferstehen lässt, hat bereits d'Abiaing (Rechtsgeleerd Magazijn VII. S. 164 fg.) bemerkt und in einer Reihe von Fällen nachgewiesen. Chiappelli versichert nun allerdings (a. a. O. S. 78 Anm. 1): 'Per ottenere maggiore sicurezza in questa importante indagine, abbiamo fatto uso qui di molte edizioni della Glossa Accursiana.'

Welche Ausgaben das gewesen sind, giebt er nicht an, und ich habe keinen Grund, an der Richtigkeit seiner Angabe zu zweifeln, aber er muss das besondere Unglück gehabt haben, auf eine Reihe von Ausgaben zu stossen, die auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, und die sich demgemäss nur durch ihren verschiedenen Gehalt an Druckfehlern und neueren Zusätzen unterscheiden. M. a. W. Chiappelli ist bei der Auswahl der Ausgaben nicht mit der erforderlichen Umsicht zu Werke gegangen.

Ich beabsichtige hier nicht die Chiappelli'schen Ausführungen im Einzelnen zu verfolgen. Ein Beispiel möge zunächst genügen.

Auf S. 77 a. a. O. schreibt Chiappelli die Sigle *Fride.*, welche er in Gl. Acc. 'Qui transigit' ad L. 1 D. de transact. 2, 15 gefunden hat, einem *legista antichissimo* zu. Wer ist nun dieser *Fride.*? Die in Betracht kommende Stelle der citirten Glosse lautet in der Fradin'schen Ausgabe von 1536:

'..... dummodo qui agit vel defendit, credat iustam causam se fouere: non alias: vt infra de condi. inde. l. in summa in prin. secundum *Fride.* .....

An Stelle von 'secundum *Fride.*' liest Jenson (1476/77): '§. finali', Mss. Berol. 15 und Lips. Rep. II, 1: '§ f.' — ein offensichtlich verkehrtes Citat! — Koburger 1482 liest 'secundum fra.'

Aufschluss giebt die Gl. ord. 'Calumnia' zu der in der oben genannten Glosse citirten L. In summa (65 § 1) D. de cond. ind. 12, 6:

Calumnia scilicet in insistente, hoc est actore. secus in resistente, id est reo: quia nihil ualet transactio: vt C. de transact. l. sub pretexto, sed Rog. idem dixit utrobique per legem istam.

Wie angegeben, liest Fradin 1536. Jenson und Koburger lesen: *Ro.* Ms. Berol. 14: *frand.*, darüber ist von einer anderen Hand: *a.* gesetzt. Ms. Lips. Rep. II, 1: *frägt.* Ms. Berol. 15: *frog'tuf.* (= *Frogerius*). Der 'legista antichissimo *Fride.*' ist sonach der allbekannte Glossator Rogerius, dessen Name von Schreibern und Druckern hier in der unglaublichsten Weise entstellt ist.

Einige weitere Bemerkungen über die von Chiappelli angeblich neu entdeckten Juristen werden in anderem Zusammenhange gebracht werden.

Um nun nach dieser Abschweifung zur Glossa ordinaria zurückzukehren, so haben hier nicht nur im Laufe der Zeit die mannigfachsten Entstellungen der ursprünglich gesetzten Siglen stattgefunden, sondern es hat auch im Gebrauche derselben die Mode gewechselt.

Untersuchungen nach dieser Richtung fehlen z. Z. noch vollständig. Regelmässig geht man bei der Frage nach der Bedeutung der Siglen von Savigny's höchst mangelhaften und unzuverlässigen<sup>1)</sup> Bemerkungen aus, um, wo diese im Stiche lassen,

<sup>1)</sup> Unzuverlässig sind die Angaben Savigny's auch da, wo er dieselben mit der grössten Bestimmtheit vorträgt. Vgl. z. B. IV. S. 157: „Die Glossen des Hugo sind in der Regel mit der Sigle U., zuweilen mit Ug.

rathlos dazustehen und eventuell auf die unmotivtesten Hypothesen zu verfallen.

So bemerkt beispielsweise Landsberg (Die Glosse des Accursius S. 215 Anm. 1): „Gui. ist eine unbe-

oder Ugo unterschrieben. . . . . Dagegen darf die Sigle h., sowohl als Unterschrift von Glossen, als in Citaten anderer Schriftsteller, nicht auf ihn, sondern nur auf den späteren Hugolinus bezogen werden.“

Dass eine solche Unterscheidung von Schreibern, welche promiscue ‘onus’ und ‘honus’, ‘edificare’ und ‘hedificare’, ‘is’ und ‘his’, ‘hactenus’ und ‘actenus’, ‘hypotheca’ und ‘ypotheca’ u. s. w. schreiben, consequent durchgeführt sein sollte, erscheint von vornherein als wenig wahrscheinlich. Sodann habe ich die Namensform ‘Hugo’ in den Handschriften, und zwar bereits in solchen mit vorakkursischen Glossen, konstatirt. Vgl. z. B. Ms. Bambg: D. I. 2 fol. 34a:

¶ *marime .f. hugonē. quia ..... a3.*

Endlich ist, wie demnächst dargelegt werden wird, in den Ausgaben der Glossa ordinaria nach dieser Richtung hin eine geradezu unentwirrbare Konfusion eingetreten.

Ein weiteres Beispiel einer unzuverlässigen Angabe Savigny's findet sich V. S. 195, vgl. IV. S. 195 fg. Anm. c und S. 358 fg. Anm. f. R. ist die Sigle des Rogorius. Savigny glaubt nun aber eine einzige Glosse gefunden zu haben (Gl. ad L. 25 C. de locato 4, 65), in welcher die Sigle R. auf Roffredus bezogen werden müsse, weil der mit R. bezeichnete Verfasser den Cyprianus als seinen Lehrer anführe. Savigny druckt nun (V. S. 635) diese ihm so merkwürdig erscheinende Glosse aus Ms. Par. 4536 ab — aber unvollständig!

Der in Betracht kommende Passus, soweit er ihn mittheilt, lautet:

..... *set ut a cypriano audiu, ley illa dicta non obest. quamuis enim non restituatur et*

kannte Sigle. Wilhelmus de Cabriano, an welchen man zunächst denkt, kann sie nicht bezeichnen, denn dieser hat stets die Sigle W. (s. Savigny IV, 237); Guarnerius aber ist eine Namensform, welche sich für Irnerius häufig findet; ein Übergang zwischen Guarnerius und Irnerius wäre Guirnerius, Darnach

*possessio, quia tamen presumptio fit pro eo, quia qui contradixit hucusque colonus eius fuit, tamen necesse habet colonus probare dominum se esse uel alium et non eum quem hucusque habuit pro domino. R.*

An dieses R., welches von Savigny als Sigle des Roffredus angesehen worden ist, schliesst sich nun aber sowohl in Ms. Par. 4536 fol. 85a, als auch in Ms. Bambg. D. I. 2 fol. 84b noch Folgendes an:

*vel melius, non est contra, quia hic constabat tempus locationis finitum esse, licet dubium esset de domino, et ideo restituatur possessio locatori poscenti. set ibi locator non poscebat possessionem, set redditus, et predium (Ms. Bbg.: pretium) uolebat esse penes colonum, unde sequestrantur fructus, ut ibi. a3.*

Es handelt sich sonach hier um ein Stück von Azo's Apparat zum Codex. Azo ist der Redende, er giebt an, die erwähnte Auslegung von Cyprianus gehört zu haben. Davon, dass Cyprianus der „Lehrer“ des Redenden gewesen ist, steht kein Wort in der Stelle. Das in Frage stehende R. ist nicht mit ‘Roffredus’, sondern mit ‘Respondeo’ aufzulösen.

Übrigens sind Fälle, in denen sich Savigny irrt, weil er sich die Mühe nicht genommen hat, die ihm vorliegenden Materialien bis zu Ende zu lesen, gar nicht so selten, vgl. z. B. meine Beiträge Heft II. S. 43 Anm. 3, 4.

glaube ich, dass die Sigle Gui., welche ich sonst gar nicht zu deuten wüsste, hier Irnerius bezeichnet.“

Chiappelli (Lo studio bolognese S. 69) verwirft diese Vermuthung Landsberg's und kommt zu dem Resultate, dass die Sigle Gui. (Guil., Guilelmus) „appartiene a Guglielmo figlio di Martino Gosia, pure esso famoso giureconsulto, ma quasi dimenticato dai moderni.“

Dass die in einigen Drucken sich in der fraglichen Glossa 'Meam potestatem' ad L. 55 D. 41, 1 findende Sigle Gui. (alias: Uin.) in der That den Guilelmus de Cabriano bezeichnet, unterliegt keinem Zweifel. Vgl. unten unter Nr. 25.

Um nun in diesen Fragen zur Klarheit zu kommen, habe ich die ebenso mühsame, wie zeitraubende Arbeit nicht gescheut, eine Anzahl von Ausgaben und Handschriften Sigle für Sigle zu kollationiren.

Für das Digestum uetus habe ich verglichen Mss. Berol. 14; Lips. Rep. II, 1; Berol. 15; die Ausgaben von Nicolaus Jenson s. l. et a. (1476/77); die Koburger'sche von 1482; die Fradin'sche von 1536. Die Handschriften und Ausgaben sind nach dem Alter geordnet.

Für das Digestum nouum habe ich bis jetzt verglichen Mss. Berol. 17 und 424; die Ausgabe von Koburger von 1483 und die Fradin'sche von 1535.

Für den Codex habe ich verglichen Ms. Par. 4523, und die Ausgaben von Jenson s. l. et a. (1476/77), Fradin 1512 und 1519 und die Ausgabe Lugduni 1569. Zur Zeit bin ich mit der Kollation von Mss. Berol. 20, 21, 236 und 409 beschäftigt.

Dass meine Vergleichung als ein erster Versuch, nach dieser Richtung hin vorzugehen, eine Reihe von Mängeln aufweisen muss, ist selbstverständlich. Schon die Frage, welche Handschriften verglichen werden sollten, bot Schwierigkeiten. Da ich zu einem Urtheil über die Handschriften erst durch die Vergleichung selber kommen konnte, so blieb zunächst nur übrig, darauf zu sehen, dass dieselben aus verschiedenen Jahrhunderten herstammten. Abgesehen davon habe ich mich an das mir am leichtesten zugängliche Material halten müssen.

Sodann konnte ich die Vergleichung nur in der Weise in Angriff nehmen, dass ich eine gedruckte Ausgabe, — und zwar ein möglichst breitrandiges Exemplar (Fradin), — zu Grunde legte und die hier vorhandenen Siglen mit denen der übrigen Drucke und Handschriften verglich. Während dieser Arbeit kamen nun zahlreiche Siglen an früher ungeahnten Stellen zum Vorschein. Es hätte nun mit Rücksicht auf jede neuaufgefundene Sigle das bisher durchgearbeitete handschriftliche Material noch einmal revidirt werden müssen, um festzustellen, ob die fragliche Sigle nicht früher einmal übersehen worden sei. Zu dieser Kontrolle bin ich mehrfach nicht in der Lage gewesen, weil die betreffende Handschrift bereits zurückgeliefert worden war.

Ferner finden sich in den von mir durchgesehenen Materialien Stellen, welche in dem Masse von einander abweichen, bezw. korrumpirt sind, dass nicht mit Sicherheit festzustellen ist, welche Sigle

in der einen Überlieferung, einer bestimmten Sigle in der anderen entspricht.

Endlich sind bei einem so wüsten Vergleichungsmateriale Irrthümer und Versehen keineswegs ausgeschlossen. Namentlich ist es nicht unmöglich, dass ein späterer Benutzer in den Handschriften Siglen da auffindet, wo mir dies nicht gelungen ist. In den älteren Handschriften, insbesondere den ursprünglich mit vorakkursischen Glossen ausgestatteten, nicht von vornherein für die Aufnahme der Glossa ordinaria bestimmten, haben die Glossen vielfach nicht auf demselben Blatte wie die durch sie erklärte Textesstelle Platz gefunden, sondern sie sind auf einem der drei folgenden oder vorhergehenden Blätter, wo gerade Platz war, untergebracht worden. Auch abgesehen hiervon, ist die Reihenfolge der Glossen in den Handschriften oftmals in arge Verwirrung gerathen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass ich gelegentlich das weitere Suchen nach einer Glosse als hoffnungslos aufgegeben habe, während sich dieselbe trotzdem an irgend einer unbeachtet gebliebenen Stelle vorfindet.

In den nachfolgenden Tabellen sind von mir vermisste Siglen durch: — angedeutet. Dabei ist nicht unterschieden worden, ob die betreffenden Blätter der Handschrift fehlen — solche Lücken weist namentlich Ms. Berol. 14 auf, — oder ob nur die betreffende Glosse vermisst wird, oder ob zwar die Glosse, nicht aber die Sigle vorhanden oder wegen Korruption der betreffenden Stelle nicht zu identificiren ist.

Bei der Vergleichung fanden sich zunächst in zahlreichen Fällen bis zur Unkenntlichkeit entstellte Siglen. So beispielsweise für:

Irnerius: v.,  $\dot{v}$ ., vt, vr., u., ur., ut.,  $\bar{u}$ .,  $\dot{p}$ .,  $\dot{p}$ .,  $\bar{p}$ ., pater, ht., r., §., ay., a. y., et.,  $\dot{z}$ ., statt secundum yr.:  $\mathcal{f}m \mathcal{f}r.$  u. s. w. —

Die Vertauschung von v und  $\dot{v}$  liegt nahe. Vielfach unterscheidet sich das letztere vom ersten nur durch eine überaus feine Verlängerung nach unten ( $\dot{y}$ ), welche sehr leicht übersehen werden kann. Über die Verwechslung von  $\dot{v}$  und p ( $\dot{v}$  und  $\dot{p}$ ) vgl. oben S. 56. Die Vertauschung von  $\dot{v}$  mit r findet sich besonders häufig in Ms. Berol. 424. Sie erklärt sich daraus, dass bei gewissen Händen  $\dot{v}$  und r aus den gleichen Bestandtheilen t und f zusammengesetzt sind. Schneidet nun der zweite Strich den ersten in der Mitte, so soll das Ganze ein r, trifft er dagegen den Fuss, so soll es ein  $\dot{v}$  sein. Bei nachlässiger Schrift geht Beides in einander über.

Bulgarus: l. (= lex), bub., ba., **Bal.**, **Bar.**, **Bart.**, buf.,  $\bar{b}u$ ., vol'. — Über die Verwechslungen von Bulgarus (bul., bul $\bar{g}$ .) mit Burgundio (bur., bur $\bar{g}$ .) vgl. schon Savigny IV. S. 405.

Martinus, eventuell Azo: uy., uu., iii., inde. (= indebiti), uudi., au., ar., in ar., tamen.,  $\bar{c}o$ ., o $\bar{r}$ ., o $\bar{z}$ ., ot. —

Gosianis: ego ft  $\dot{q}s$ .

Hugo, eventuell Hugolinus: h (= hoc), h (= hic), ha., hac, ht, h $\bar{c}$ , hof, hunc, l $\bar{z}$  (= licet).

Rogerus: ray., Ray., Rom., fra., frāgt., frang.,  
freg., Eride., fruḡ., frugt<sup>9</sup>., et (= z = 1  
= r), ø (= quia), statt secundum Rogerium:  
§. finali, §. f., ꝥ oig.

Vgl. auch Savigny IV. S. 196 Anm. e.

In Ms. Berol. 15 habe ich an einer Stelle, an  
welcher die anderen Überlieferungen sämtlich  
R. lesen, am Ende der einen Zeile ein  
f gefunden, während am Anfange der fol-  
genden Zeile der volle Name froḡuuf steht.  
Sollte der von Patetta a. a. O. S. 109 aus  
Odofredus mitgetheilten Stelle: 'd. Mar. Pla.  
Rog. et Fregerii' nicht lediglich eine falsche  
Auflösung eines ähnlichen Schreibfehlers zu  
Grunde liegen?

Albericus, eventuell Aldricus: ab., ad., ala., alij,  
alraf, alrud, altert, Alex.

Guilielmus de Cabriano: ḡ (= ergo), hy., Uin.

Placentinus: p, p, pt., pprie, plura, placet.

Pillius: px., p̄.

Ioannes Bassianus: J. o., i. o., eo, Je. ita, idō,  
ido, po., fo., statt secundum Io.: ꝥario (=

secundario).

Otto: oc., et, z, te, toc, hoc, of., octa., Octauenus,  
statt secundum Ottonem: ꝥm ordinē.

Azo, eventuell Martinus: am., an., arg., ait, ago.,  
aco., ongo., atz, atq; (= atque), haq., hat,  
hč (= hac), statt secundum Azonem: ꝥdam,  
ꝥa<sup>s</sup> (= secundam, secundas), ꝥuat (= ser-  
uat) u. s. w.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen finden sich

sinnlose Entstellungen von Siglen in den Handschrif-  
ten ungleich häufiger als in den Drucken. In den  
ersteren treten uns die Verschreibungen meist  
in ihrem urwüchsigen Zustande entgegen, sie sind  
deshalb auch verhältnissmässig leicht zu erkennen,  
andererseits bieten die Ausgaben zwar einen glat-  
teren, aber oftmals auf den unmotivirtesten Kon-  
jekturen beruhenden Text.

Die Ergebnisse der Vergleichung sind zum Theil  
geradezu überraschende. Beispielsweise ergab sich  
bezüglich der vorhin erwähnten Sigle Guil. Folgendes:

Digestum uetus:

Reihenfolge der Siglen: Mss. Berol. 14; Lips.  
Rep. II, 1; Berol. 15; Edd. Jenson; Koburger;  
Fradin.

1. Gl. 'Mistum est' ad l. Imperium 2, 1, 3:

Ɀ. Ɀ. v. γ. quil. Guil.

2. Ibid.: Ɀ. Ɀ. Ɀ. quil'. quil. Guil.

3. Gl. 'Qui errant' ad l. Si per errorem 2, 1, 15:

Ɀ. Ɀ. Ɀ. Guil'. Guil'. Guil.

4. Gl. 'Detegit' ibid.

Ɀ. Ɀ. Ɀ. u. quil'. Guil.

5. Gl. 'Adiretur' ad l. Si conuenerit 2, 1, 18:

Ɀ. Ɀ. Ɀ. u. Guil. Guil.

6. Gl. 'Alium esse pretorem' ad l. Consensisse 5,  
1; 2: G. G. ḡ g. g. G.

Gl. cit.: 'et facit hec lex pro opi. nostra quam  
diximus contra G. supra de iurisd. om. iudi. si  
per errorem.' Durch diese Verweisung auf Nr.  
3 wird ausser Zweifel gesetzt, dass mit G. hier  
Wilhelmus de Cabriano gemeint sei.

7. Gl. 'Dari actionem' ad l. Etiam si putauit = L.  
13 §§ 3 sqq. 5, 3:  $\mathfrak{G}$ .  $\mathfrak{G}$ . g.  $\mathfrak{G}$ .  $\mathfrak{G}$ .  $\mathfrak{G}$ .
8. Gl. 'Omnes' ad l. Item ueniunt 5, 3, 20:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ . v.  $\mathfrak{U}$ .  $\mathfrak{U}$ .  $\mathfrak{U}$ .
9. Gl. 'Percepti' ad l. Heres 5, 3, 51:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{U}$ uil.  $\mathfrak{v}$ uil.  $\mathfrak{J}$ r.
10. Ibid.:  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{U}$ uil.  $\mathfrak{v}$ uil.  $\mathfrak{J}$ r.
11. Gl. 'Moram' ad l. Item si uerberatum 6, 1, 15:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{U}$ uil.  $\mathfrak{v}$ uil.  $\mathfrak{G}$ uil.
12. Gl. 'Reuert' ad l. Omnium 7, 1, 3:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{J}$ r.
13. Gl. 'Non potest' ad l. Ut pomum 8, 1, 8:  
— t. t.  $\mathfrak{B}$ . g.  $\mathfrak{G}$ .
14. Gl. 'Calumnia' ad l. In summa 12, 6, 65:  
b. z  $\mathfrak{A}$ . b. z  $\mathfrak{A}$ . h. z vol'.  $\mathfrak{B}$ ul. z  $\mathfrak{H}$ .  
 $\mathfrak{B}$ ul. z  $\mathfrak{H}$ .  $\mathfrak{B}$ ul. z  $\mathfrak{H}$ .
15. Gl. 'Commodati' ad l. Ita ut uel fur 13, 6, 16:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ . v.  $\mathfrak{i}$ v.  $\mathfrak{J}$ r.
16. Gl. 'Dicendum est' ad l. Rei communis 17,  
2, 45: —  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ . v. v.  $\mathfrak{U}$ .
17. Gl. 'Facere cogitur' ad l. Ex empto 19, 1, 11:  
— —  $\mathfrak{A}$ . v. v.  $\mathfrak{H}$ .
18. Gl. 'Quod si faciam' ad l. Naturalis 19, 5, 5:  
 $\mathfrak{A}$ . v. b.  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{J}$ r.
19. Gl. 'Tradidit' ad l. Ex mille 21, 2, 64:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{U}$ .  $\mathfrak{U}$ .  $\mathfrak{J}$ r.
20. Gl. 'Ratio autem' ad l. Videmus 22, 1, 38:  
—  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{J}$ r.

Digestum nouum:

Reihenfolge der Siglen: Mss. Berol. 17; 424;  
Edd. Koburger; Fradin.

21. Gl. 'Subicitur' ad l. Stipulatio 39, 1, 21:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{J}$ .  $\mathfrak{G}$ uil.
22. Gl. 'Non contineri' ad l. Hoc amplius 39, 2, 9:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ . —  $\mathfrak{U}$ .
23. Gl. 'Debent' ad l. Qui uias' 39, 2, 31:  
 $\mathfrak{R}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{H}$ .  $\mathfrak{H}$ .
24. Gl. 'Abstulisse' ad l. In laqueum 41, 1, 55:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{U}$ .  $\mathfrak{U}$ .
25. Gl. 'Meam potestatem' ibid.:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{h}$ y.  $\mathfrak{U}$ .  $\mathfrak{U}$ in.
26. Gl. 'Hec actio' ad l. Ait pretor 42, 8, 10:  
 $\mathfrak{A}$ . — v.  $\mathfrak{r}$ .
27. Gl. 'Fraudator' ibid.:  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{r}$ .  $\mathfrak{J}$ r.
28. Gl. 'Donari' ad l. Donari 50, 17, 85:  
 $\mathfrak{A}$ .  $\mathfrak{h}$ .  $\mathfrak{b}$ ul.  $\mathfrak{B}$ ul.
29. Gl. 'Non est nouum' ad l. In ambiguis 50,  
17, 85:  $\mathfrak{A}$ . v.  $\mathfrak{U}$ ber.  $\mathfrak{U}$ ber.
- Die vorstehende Übersicht ergiebt, dass die Siglen  $\mathfrak{G}$ uil.,  $\mathfrak{g}$ uil.,  $\mathfrak{U}$ uil.  $\mathfrak{v}$ uil.,  $\mathfrak{U}$ in. der Ausgaben an die Stelle der Sigle  $\mathfrak{A}$ . der Handschriften getreten sind. Die letztere ist in den oben erwähnten Drucken bereits vollständig verschwunden.
- Sodann ergiebt sich, dass schon in den Handschriften das  $\mathfrak{A}$  gelegentlich durch v ersetzt, und dass dann weiter an die Stelle dieses letzteren  $\mathfrak{U}$  und  $\mathfrak{H}$  getreten, m. a. W., dass Wilhelmus, Ugo und Hugolinus mit einander konfundirt worden sind. Ferner sind v und  $\mathfrak{v}$  ( $\mathfrak{v}$ ),  $\mathfrak{v}$  und b ( $\mathfrak{v}$  b b), sowie b und  $\mathfrak{h}$  ( $\mathfrak{h}$ ) vertauscht, und endlich ist  $\mathfrak{A}$  ( $\mathfrak{W}$ ) irrthümlich als VB. (Ubertus de Bobbio) gelesen worden.

Endlich dürfte das Mitgetheilte für sich allein schon beweisen, dass die gedruckten Ausgaben die Siglen nicht so wiedergeben, wie Accursius sie seiner Zeit gesetzt hat.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass die Verwendung der Siglen der Mode unterworfen gewesen ist, bieten die zur Bezeichnung des Irnerius dienenden Siglen. Die nachstehende Tabelle ergibt die Häufigkeit des Vorkommens der verschiedenen Siglen in den einzelnen Handschriften und Drucken.

Digestum vetus:

	y.	Y.	yr.	Yr.	yrne.	Ir.	ir.	Irn.	Irne.
Berol. 14.	72	—	19	—	—	—	—	—	—
Lips.	94	—	33	—	—	—	—	—	—
Berol. 15.	87	—	44	—	—	1	1	—	—
Jenson.	85	—	46	—	—	1	1	—	—
Koburger.	67	2	56	8	—	—	2	—	—
Fradin.	—	—	—	2	—	141	—	—	6

Digestum nouum:

Berol. 17.	26	—	20	—	—	—	—	—	—
Berol. 424.	27	—	23	—	—	—	—	—	—
Koburger.	21	—	38	2	1	—	5	—	—
Fradin.	—	—	—	7	—	68	—	1	—

Während die älteren Handschriften (Berol. 14 und Lips.) noch vorwiegend die ursprüngliche Sigle  $\gamma$ . verwenden, daneben in weniger häufigen Fällen  $\gamma r$ . schreiben, die etwas jüngeren (Berol. 17 und 424) beide Formen annähernd gleich häufig benutzen, tritt bereits in der jüngsten Handschrift (Berol. 15), allerdings noch ganz vereinzelt, die Form  $\text{Ir}$ . ( $\text{tr}$ .) auf. Die älteren Ausgaben von Jenson und Koburger stimmen mit der Schreibweise der jüngsten Handschrift im Grossen und Ganzen

überein. In den Fradin'schen Drucken dagegen hat die Sigle  $\text{Ir}$ . die anderen Formen fast vollständig verdrängt, die Sigle  $\text{Nr}$ . findet sich nur noch spärlich, die ursprüngliche Sigle  $\gamma$ . ist verschwunden.

Für den Codex erhalte ich ähnliche Resultate, nur prävalirt hier bereits bei Jenson die Sigle  $\text{Ir}$ .

Wie verhält sich nun zu dem bisher Ausgeführten die Bemerkung Savigny's (IV. S. 244 fg.), dass die Sigle  $\text{Ir}$ . und  $\text{Nr}$ . in Citaten Anderer den Irnerius bezeichneten? Die Erklärung ist höchst einfach. Savigny hat in jüngeren Jahren eifrig handschriftlichen Studien obgelegen, später aber ausschliesslich nach Excerpten und Drucken gearbeitet. Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 1 fg. und 38 fg. So kam es, dass Savigny sich die Verschiedenheit im Gebrauche der fraglichen Siglen, die ihm keineswegs entgangen war, in unzutreffender Weise zurecht legte. In den gedruckten Glossatorenwerken begegneten ihm ja die Siglen  $\text{Ir}$ . und  $\text{Nr}$ . stets in Referaten Anderer über die Meinungen des Irnerius, während er andererseits von seinen früheren handschriftlichen Studien her wusste, dass die Glossen desselben anders unterzeichnet sind.

Belege dafür, dass im XII. und früheren XIII. Jahrhunderte auch da, wo Andere den Irnerius citiren, dieselben Siglen verwendet werden wie auch sonst in jener Zeit, finden sich oben S. 153 fgg.

In der That glaubt Savigny (IV. S. 15 Anm. c.) allen Ernstes, dass Ioannes Bassianus, Pillius, Karolus de Tocco, Hugolinus, Azo und Odofredus die

Namensformen und Siglen Irnerius, Yrnerius, Irn., Yrn. u. s. w. so gesetzt hätten, wie wir sie heute in den Ausgaben ihrer Schriften gedruckt finden, und Fitting (Quest. S. 36) folgt ihm darin. Er nimmt an, dass die Namensformen Irnerius und Yrnerius bis um die Mitte des XIII. Jahrhunderts nur bei Schriftstellern vorkämen, welche der Bologneser Schule als Lehrer angehörten oder, wie Karolus de Tocco, dort studiert hätten, und will daraus sogar erklären, dass Rogerius — der zwar aller Vermuthung nach nicht in Bologna sondern in Südfrankreich gelebt habe, der aber doch in Bologna den Unterricht des Bulgarus genossen hatte — „Garnerius“ als Namensform des grossen Bolognesers gar nicht gekannt habe!

Ich beschränke mich im Folgenden darauf, aus den Resultaten meiner Vergleichen einige allgemeiner interessirende Punkte herauszugreifen:

Zunächst sind **Albericus** und **Aldricus** in zahlreichen Fällen mit einander verwechselt worden.

Reihenfolge der Siglen im Nachstehenden, wie oben S. 179/80 angegeben.

- Beispiele: Digestum uetus:
30. Gl. 'Intelligendum' ad l. Si procuratorem 3, 3, 65:  
al. al. al. aliaf Ala. Aldri.
31. Gl. 'Restitutionis' ad l. Ab hostibus 4, 6, 15:  
abb'. alb'. alb. Al. al. Ald.
32. Gl. 'Differt' Ibid.:  
— — al. Al. al. Ald.
33. Gl. 'Domicilium' ad l. Si fideicommissum 5, 1,  
50: al'. al'. alij alias Aldri. Al.

34. Gl. 'Cepit' ad l. Sed et si lege 5, 3, 25:  
ald'. — aliud aliud al. Al.
35. Gl. 'Eligere' ad l. Quod in herede 14, 4, 9:  
al. adri. aldri. Al. Al. Al.
36. Gl. 'Furtium' ad l. Si in emptione 18, 1, 34:  
— al. al'. al. al. Ald.

Eine noch ärgere Verwirrung ist zwischen **Azo** und **Martinus** eingetreten. Der Grund liegt darin, dass in den Handschriften Martinus zumeist durch die Sigle **Ω.**, genauer: **ω.** bezeichnet wird, und dass sich andererseits in den Handschriften vielfach eine Form der Sigle **α3.** findet, welche sich von dem eben erwähnten **ω** nur durch eine kleine Einbiegung des letzten Striches unterscheidet: **ω.**

Die erwähnte Verwechslung habe ich bis jetzt in den Glossen zum Digestum uetus an 20, in denen zum Digestum nouum sogar an 39 Stellen konstatirt!

- Beispiele: Digestum uetus:
37. Gl. 'Speciali' ad l. Procurator totorum 3, 3, 63:  
ω.? α3.? ω. ω. α3. α3o. Α3o.
38. Gl. 'Non acquiritur' ad l. Si ego 3, 5, 23:  
ω. ω. α3. α3. α3. Α3o.
39. Gl. 'Diuersum' ad l. Diuortio 3, 5, 34:  
ω. ω. α3. m. m. M.
40. Gl. 'Implorare' ad l. Eum qui 4, 4, 46:  
α3. ω. ω. M. m. M.
41. Gl. 'Conuenietur' ad l. Debet 4, 9, 7:  
— — α3. M. M. M.
42. Gl. 'Tenetur' ad l. Filius familias 5, 1, 15:  
α3 ω. ω. Α3. α3o. Α3onem

43. Gl. 'Exigere' ad l. Exigere 5, 1, 65:  
 ω.? α3.? α3. α3. M. m. M.  
 44. Gl. 'Figulorum' ad l. Equissimum = L. 13 §  
 3 sqq. 7, 1: α3. α3. — M. mar. M.  
 45. Gl. 'Sub pena' ad l. Si pendentes 7, 1, 27:  
 ac. ω. ω. α3. α3. Α3ο.  
 46. Gl. 'Seruare' ad l. Si in area 12, 6, 33:  
 ω. ω. ω. α3. α3. Α3ο.

Beispiele von Verwechslungen zwischen **Hugo** und **Hugolinus**:

- Beispiele: Digestum nouum:  
 47. Gl. 'Ut acquirat' ad l. Si cui de libertate 40,  
 12, 25: h. v̄g. h. H.  
 48. Gl. 'Meam potestatem' ad l. In laqueum 41,  
 1, 55: ugo h. H. H.  
 49. Gl. 'Possessionem' ad l. Pretor ait 43, 16, 1:  
 h. vgo hug. H.

- Digestum uetus:  
 50. Gl. 'Pomponius' ad l. Pomponius 3, 5, 14:  
 hugo huḡ. hugo h. Hug. H.  
 Dass auf das Savigny'sche Kriterium, ob die Sigle mit oder ohne h geschrieben ist (vgl. oben S. 171 fg. Anm. 1), in den Ausgaben der Glossa ordinaria gar kein Gewicht zu legen ist, folgt insbesondere aus der nachstehenden Glosse, in welcher der Zusatz: „de porta rauennata“ ergibt, dass ohne Zweifel Hugo und nicht Hugolinus gemeint ist:  
 51. Gl. 'Promittatur' ad l. Emptori 21, 2, 37:  
 — huḡ. de porta rauēnata h. de porta rauēnata  
 nata u. de porta rauenata u. de porta rauēnata  
 rauēnata Hu. de porta rauēnata

Beispiele von Verwechslungen zwischen **Bulgarus** und **Hugolinus**, bzw. **Hugo**:

- Beispiele: Digestum uetus:  
 52. Gl. 'Ipso iure' ad l. Si unus 2, 14, 27:  
 — b.? h.? h. b. b. Bul.  
 53. Gl. 'Siue per status' ad l. Siue per 4, 1, 2:  
 h. h. b. h. h. H.  
 54. Gl. 'Alioquin' ad l. Si apud 4, 4, 12:  
 h. h. h. b. h. H.  
 55. Gl. 'Pareatur' ad l. Item si unus 4, 8, 17:  
 b. bal. b. H. hug. Bul.  
 56. Gl. 'Actionem' ad l. A diuo Pio 23, 2, 58:  
 b. b. h. h. h. Hu.

Die Sigle **J.** erscheint als blosser Schreib-, bzw. Druckfehler, zumeist für **Jo.** (Ioannes Bassianus). Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 46 fg. Anm. 1.

- Beispiele: Digestum uetus:  
 57. Gl. 'Solutus Sempronius' ad l. Item si cum 3,  
 5, 5: Jo. Jo. J. Jo. ioh. Jo.  
 58. Gl. 'Sequi debent' ad l. Si pupilli = L. 5 §§  
 2 sqq. 3, 5: J. jo. ita Jo. io. Jo.  
 59. Gl. 'Sed necesse est' ad l. In rem 6, 1, 23:  
 .j. p. p. P. p. P.  
 60. Gl. 'Non ualuerunt' ad l. Ex his 12, 6, 54:  
 Jo. ac. Jo. J. Jo. Jo. Jo.  
 61. Gl. 'Ita ut' ad l. Ita 13, 6, 16:  
 Jo. Jo. Jo. Jo. Jo. J.  
 62. Gl. 'Supererit' ad l. Minor 21, 2, 39:  
 J. J. J. Jo. Jo. Joā.

Verwechslungen von **Iacobus** und **Ioannes Bassianus**. Beispiele: Digestum uetus:

63. Gl. 'In bonis' ad l. Sed alio iure 2, 9, 2:

Ja. Ja. iac̄. Jo. Jo. Joā.

64. Gl. 'Facias' ad l. Iuris gentium 2, 14, 7:

Ja. Jac̄. Ja. Jo. io. Joā.

Die Sigle **pe.**, **Pe.**, **Pet.** bezieht Chiappelli (Lo studio bolognese S. 73 und 78 fg.) auf den Verfasser der *Exceptiones legum Romanorum* und glaubt „con la maggiore verosimiglianza“ versichern zu können, „che l' Accursio elaborando il suo magno apparato ebbe anche fra mano un manoscritto di questa opera importantissima, dalla quale trasse alcuni elementi per la sua monumentale compilazione.“ (!) In Wahrheit handelt es sich um einen Druckfehler, der sich namentlich in jüngeren Ausgaben gar nicht selten findet.

Beispiele: Digestum uetus:

65. Gl. 'Mistum est' ad l. Imperium 2, 1, 3:

p. p. p. p. pe. P.

66. Gl. 'Incerti' ad l. Diem proferre 4, 8, 27:

p. p. p. P. p. Pe.

67. Gl. 'Utraque' ad l. Idem Pomponius 6, 1, 5:

p. p. p. p. p. Pe.

68. Gl. 'Nullum mandatum' ad l. Cum seruus 17, 1, 54:

— p. p. p. p. Pe.

69. Gl. 'Intersit' ad l. Si res uendita 19, 1, 1:

b. b. b. Bul. Bul. pe.

70. Gl. 'In soluendis' ad l. Gaius Seius 22, 1, 11:

— — — p. p. Pe.

71. Gl. 'Regula est' ad l. Regula 22, 6, 9:

— — p. P. pla. Pe.

72. Gl. 'Dissentit' ad l. In eo iure 23, 2, 45:

p. p. p. pe. pe. Pet.

Verwechslungen von **Placentinus** und **Pillius**.

Beispiele: Digestum uetus:

73. Gl. 'Abrogentur' ad l. De quibus 1, 3, 32:

— p. py. phi. pla. P.

74. Gl. 'Omnem calliditatem' ad l. Hoc edicto 4, 3, 1:

pi. pi. phi'. py. py. P.

75. Gl. 'Imputandum' ad l. Ait pretor 4, 4, 7:

p. p. py. pla. pla. Pla.

Verwechslungen von **Placentinus** und **Ioannes Bassianus**. Bei nachlässiger Schrift können die Siglen Jo. (jo.) und p. sehr leicht verwechselt werden.

Beispiel. Digestum uetus:

76. Gl. 'Discerni' ad l. Non idcirco 5, 1, 44:

p (= pro) p. Jo. p. p. P.

Verwechslungen von **Placentinus** und **Irnerius**. Vgl. oben S. 56 und 177.

Beispiele: Digestum uetus:

77. Gl. 'Domicilium' ad l. Si fideicommissum 5, 1, 50:

— — p. γ. γ. Jr.

78. Gl. 'Sine usu' ad l. Huic stipulationi 7, 9, 5:

— γ. p. γ. γ. Jr.

79. Gl. 'Tollitur' ad l. In delictis 9, 4, 4:

— v̄. p. γ. γ. Jr.

80. Gl. 'Non ualet' ad l. Siue generalis 23, 3, 61:

γr. — p̄ (= prel) — γr. Jr.

Verwechslungen zwischen **Irnerius** und **Pillius**. Beispiele: Digestum uetus:

81. Gl. 'Quota parte' ad l. Et suum = L. 7 §§ 18 sq. 2, 14: — γ. γ. py. γ. Jr.

82. Gl. 'Plane' ad l. In actionibus 12, 3, 5:

γ. γ. πγ. γ. γ. Jr.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Beispiele werden genügen, um meine Behauptung zu rechtfertigen, dass in Fragen, welche die civilistische Litterärgeschichte des XII. Jahrhunderts betreffen, entscheidende Beweise nicht einfach auf Grund der gedruckten Ausgaben der Glossa ordinaria zu führen sind. Ebenso wie die Drucke lassen aber auch die Handschriften, welche ich bisher zu prüfen Gelegenheit hatte, sehr viel zu wünschen übrig.

Im Gegensatze dazu habe ich die in den Handschriften mit vorakkursischen Glossen überlieferten Siglenangaben im Allgemeinen als zuverlässig erprobt. Zunächst kommen hier in den einzelnen Überlieferungen verschiedene Siglen nur in geringerer Anzahl in Betracht. So weist z. B. die Glossenmasse I. des Ms. Monac. 22. nur die Siglen γ. und α. auf<sup>1)</sup>, die oben auf S. 120 erwähnten Glossen zum neunten Buche des Codex nur die Siglen γ. und β. Sodann lag zu vielen Verwechslungen, welche sich in den Überlieferungen der Glossa ordinaria im Laufe der Zeit eingestellt haben, bei den vorakkursischen Glossen noch gar keine

<sup>1)</sup> Vgl. meine Glossen des Irnerius S. 11 Anm. 1 und 45 Anm. 1. — Bei der dort erwähnten Sigle I (J) handelt es sich in Wahrheit, wie ich mich inzwischen überzeugt habe, nicht um eine Sigle, sondern lediglich um eine J-ähnliche Arabeske. — Vgl. den folgenden Abschnitt.

Veranlassung vor. Beispielsweise waren Verwechslungen zwischen Martinus und Azo zur Zeit der Vier Doktoren unmöglich, sie waren auch später so lange nicht zu befürchten, als man die Sigle des Letzteren deutlich: αζ., αξ., αϙ. u. s. w. und noch nicht: α. schrieb. Auf die besonderen Gründe, welche die Korruption der Siglen in den Überlieferungen der Glossa ordinaria gefördert haben, hoffe ich demnächst in anderem Zusammenhange zurückzukommen. Endlich darf nicht vergessen werden, dass die Schreiber ebensowenig wie die Herausgeber und Drucker der Glossa ordinaria daran gedacht haben, dass es ihre Aufgabe sei, den Forschern des XIX. Jahrhunderts ein möglichst einwandfreies Material für litterärgeschichtliche Untersuchungen zu liefern.

### XIII. Die Sigle I. (J.) und die Fitting'sche Erklärung der Namensform Irnerius.

In der Einleitung zu den Questiones (S. 35 fg.) führt Fitting als einen Umstand, welcher wohl den letzten Zweifel an der Abfassung der Questiones durch Irnerius beseitigen könne, den an, dass, wenn man diese als sein Werk anerkenne, damit die Lösung eines bisher unlösbaren Räthsels gegeben sei, eine Erklärung der Namensform Irnerius oder Irnerius. Savigny (IV. S. 15 fg.), führt Fitting weiter aus, stelle dafür zwei Erklärungen zur Auswahl. Erstens könnte aus Garnerius durch weiche

Aussprache Iarnerius und Yarnerius geworden sein, dieses aber durch blosse Weglassung des a in Irnerius und Yrnerius übergegangen sein. Zweitens möge der ursprüngliche Name auch Wirnerius geschrieben worden sein, und man möge sich dann von dem fremdartigen Buchstaben durch blosses Wegwerfen, ohne Ersatz durch einen anderen, befreit haben. Mit Recht verwirft Fitting beide Erklärungsversuche.

Ganz anders, meint er, stelle sich die Sache, wenn man von den Questiones ausgehe. Diese hätten die Gestalt eines Zwiegesprächs zwischen A und I. Der A verlange Belehrung über die von ihm dargelegten Zweifel und Schwierigkeiten, und der I ertheile dieselbe. Wenn nun auch I in dem Werke zweifellos Interpres bedeute, so sei es doch für die Leser und Schüler sehr natürlich gewesen, dabei an den Verfasser selbst zu denken, der ja in der That der geschickte Interpres gewesen sei, welcher die hartnäckigsten Widersprüche löste. Das I habe somit gewissermassen als seine Sigle erscheinen müssen. Dazu komme noch, dass er beim Übergange zum zweiten Theile (Quest. XXXVIII, 1) die Lösung weiterer Questiones am passenden Orte, d. h., wie kaum zu zweifeln, in Gestalt von Glossen, verheisse. Wie nahe liege nun da, meint Fitting, die Vermuthung, dass er auch diesen Lösungen als Ergänzungen seiner Questiones die Sigle I beigefügt, und diese also überhaupt zur Bezeichnung seiner Glossen verwendet habe!

Damit sei die Betrachtung und Benutzung des I als Sigle des Irnerius erklärt. Sei diese Sigle aber einmal den Scholaren als diejenige ihres Lehrers gewohnt gewesen, so sei es sehr begreiflich, dass dieselben ihm „nach der Art junger Leute, wie sie in ähnlicher Weise noch auf den heutigen Schulen zu beobachten“ sei, auch einen zu dem I als Anfangsbuchstaben passenden Namen beigelegt hätten, und zwar in der Weise, dass sie den ohnehin nicht konstanten Anfangsbuchstaben seines wirklichen Namens (Wa, We, Ga, Gua oder Ge) durch I ersetzt hätten.

Nun werde man ferner annehmen dürfen, dass dem j bei der Verwendung als Sigle für den Irnerius recht häufig, so wie in der zu Jena befindlichen Handschrift der Summa des Rogerius, ein Abbrivaturzeichen beigefügt gewesen sei, wodurch es von einem y kaum unterscheidbar werde. Und in der Leidener Handschrift des Infortiatum stehe unter Glossen des Irnerius nicht selten ein Zeichen, welches zwischen J und y die Mitte halte und durch stärkere Einbiegung des oberen Querstriches am J entstanden sei. Auch in manchen anderen Handschriften scheine nach Savigny (IV. S. 33) das J in dieser „etwas zweideutigen Gestalt“ vorzukommen, in welcher es sehr leicht für ein y angesehen werden könne. Sehr begreiflich sei es daher im einen wie im anderen Falle, dass Spätere das J einfach als y gelesen und wiedergegeben hätten, wodurch dann die für Irnerius in der Folge weitaus gebräuchlichste Sigle y entstanden sei.

Auch diese „Lösung eines sonst unlösbaren Räthsels“ ist verfehlt. Die *Questiones de iuris subtilitatibus* rühren nicht von Irnerius her, und somit kann auch das dort zur Bezeichnung des Interpres dienende I nicht die Veranlassung zur Bildung der Namensform Irnerius geboten haben. Abgesehen davon werden in den Ausführungen Fitting's die verschiedenen Jahrhunderte, in denen sich die in Betracht kommenden Vorgänge abgespielt haben, in der harmlosesten Weise durcheinander geworfen. Die ganz junge — noch von Niemandem in alten Materialien nachgewiesene — Namensform Irnerius wird als ein Spitzname hingestellt, den schon die unmittelbaren Schüler des genannten Juristen in Aufnahme gebracht hätten. Das y in der verwarlostesten Form, welche gelegentlich im XIII. Jahrhundert auftaucht und sich u. a. auch in der Jenaer Handschrift der *Rogeriussumma* findet (vgl. oben S. 56: y'), wird als ein j mit einem Abbriviaturszeichen angesehen und als das missverstandene Vorbild des korrekt geschriebenen y der älteren Zeit hingestellt. —

Einer besonderen Erörterung bedarf nur noch die Frage nach den zwischen J und y die Mitte haltenden, angeblichen Siglen des Irnerius. Fitting hat sich hier — ebenso wie ich mich früher in meinen Glossen des Irnerius S. 11 Anm. 1 und 45 Anm. 1 — durch Savigny irre leiten lassen.

In Wahrheit handelt es sich bei den gedachten Zeichen nicht um Siglen, sondern um Arabesken, durch welche den Notabilien, die regelmässig eine

in die Augen fallende Anordnung der Schrift aufweisen, meistens in stetig kürzer werdenden Zeilen geschrieben sind, ein gewisser Abschluss gegeben wird. Schema:



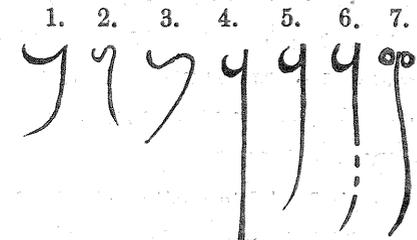
Vgl. auch meine Glossen des Irnerius Fig. 22 — 25 und unten S. 198.

Savigny a. a. O. schreibt über diese Notabilien Folgendes:

„Diese Rechtsregeln passen zu Irnerius sehr gut, und ich bin geneigt, sie ihm zuzuschreiben, besonders da in einigen Handschriften das J. mit G. und D. abwechselt oder wenigstens eine zweideutige Gestalt hat.“

Nach der Art und Weise, wie Savigny die fraglichen Buchstaben abdrucken lässt, wird sich der Leser schwerlich eine Vorstellung von dem Aussehen der in Betracht kommenden Zeichen machen können, ich gebe deshalb einige Abbildungen:

Ich habe in einer grösseren Anzahl von Handschriften die gar nicht selten vorkommenden Notabilien — beispielsweise enthält Ms. Par. 4536 deren nicht weniger als 581 — einer genaueren Prüfung unterzogen und bin dabei zu folgenden Resultaten gekommen.



Zunächst finden sich gelegentlich solche Notabilien mit demselben regulären y. unterzeichnet, wie es auch von demselben Schreiber zum Signiren der

sonstigen Irnerischen Glossen verwendet ist, und in diesem Falle sehe ich keinen Grund, warum dem  $\gamma$ . hier nicht auch dieselbe Bedeutung zukommen sollte wie sonst. Solche mit einem ganz unzweifelhaften  $\gamma$ . unterzeichneten Notabilien finden sich in verschiedenen Handschriften, besonders zahlreich beispielsweise in Ms. Par. 4458A (Digestum nouum). Vgl. z. B. fol. 173b: 3 Notabilien, 174a: 3 Not., 174b: 3 Not., 175a: 3 Not., 175b: 3 Not., 177a: 1 Not., 180b: 2 Not., 184a: 1 Not., 189b: 2 Not., 190a: 2 Not., 190b: 1 Not., 191a: 2 Not., 191b: 3 Not., 192a: 5 Not., 193a: 4 Not. u. s. w.

Sodann enthält Ms. Berol. 275 Notabilien, welche ohne Zweifel mit der Sigle  $\mathfrak{J}$ . gezeichnet sind. Das  $\mathfrak{J}$ . ist hier genau dasselbe, wie das, mit welchem hier zahlreiche sonstige Glossen versehen sind. Dass es sich hier wirklich um eine Sigle und nicht um einen blossen Schnörkel handelt, ergibt sich zudem daraus, dass das  $\mathfrak{J}$ . hier mit dem übrigen Texte der Notabilien, die hier wie gewöhnliche Glossen geschrieben sind, auf eine Linie gestellt ist.

Die angeblich J-, g- und y-ähnlichen Zeichen aber sind nichts weiter als Arabesken, die im Sinne ihrer Urheber nur als Verzierungen zu nehmen sind.

Man vergleiche die Figuren auf S. 195.  $\mathfrak{N}^{\circ}$  1 könnte allenfalls als  $\mathfrak{J}$ . gelesen werden.  $\mathfrak{N}^{\circ}$  2, 3, 4 und 5 mag man als J-, g- und y-ähnliche Zeichen schildern, man vergesse dann aber nicht hinzuzufügen, dass die genannten Buchstaben in den Handschriften sonst wesentlich anders geschrieben werden. Bei  $\mathfrak{N}^{\circ}$  6 (Ms. Bambg. D. I. 8)

beweist die Auflösung des nach unten führenden Theiles in eine Reihe von Punkten und Strichen für die Annahme einer blossen Arabeske. Bei  $\mathfrak{N}^{\circ}$  7 endlich fehlt jede Buchstabenähnlichkeit. Zu beachten ist nun weiter, dass diese Arabesken sich in sehr vielen Fällen nicht unmittelbar an den Text der Notabilien anschliessen, sondern an Zeilen von buchstabenähnlichen Zeichen, welche keinen anderen Zweck haben als den, die für die Notabilien in jener Zeit nun einmal hergebrachte dreieckige Form der Schriftkolumnen herauszubekommen.

Die geschilderten Arabesken finden sich übrigens in einigen Handschriften, z. B. in Ms. Par. 4523, nicht nur unter Notabilien, sondern auch unter Distinktionen, die dann gleichfalls eine eigenthümliche Anordnung der Schrift aufweisen.

Ich bin nun nicht in der Lage, dem Leser die Tausende von Notabilien, welche mir bisher zu Gesichte gekommen sind, vorzuführen und in jedem einzelnen Falle die Gründe darzulegen, weshalb es sich hier nur um eine Arabeske und nicht um eine Sigle handeln kann. Ich beschränke mich deshalb auf die Anführung einiger weniger Beispiele, namentlich solcher, in denen das angebliche  $\mathfrak{J}$  in durchaus deutlicher Gestalt erscheint, und trotzdem kein Zweifel obwaltet, dass es sich weder inhaltlich um etwas von Irnerius Herrührendes, noch bei dem anscheinenden  $\mathfrak{J}$  um etwas Anderes als einen zur Verzierung dienenden Schnörkel handelt.

Im Folgenden drucke ich, um die Form der Schriftkolumnen möglichst genau wiedergeben zu



Dieselbe Distinktion findet sich übrigens noch einmal in glatt fortlaufender Schrift auf fol. 98a derselben Handschrift:

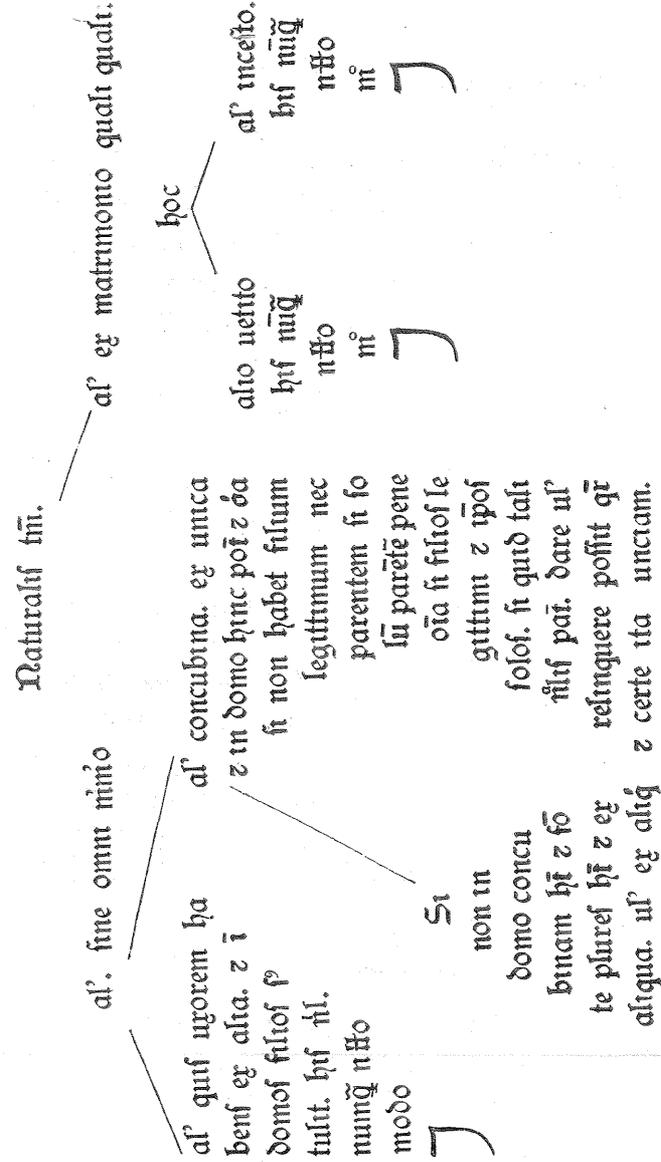
¶ Nepotum alius ex legitimo filio et bastar/ dus. Alius ex bastardo et legitimus. Alius ex bastardo et bastardus. His omnibus in/ terdum auus relinquere potest, nunquam uero cogitur. Alius autem ex legitimo filio et le/ gitimus. Hunc uti et ipsum filium alere et heredem instituere auum oportet. R.

Man vergleiche endlich die anonyme Distinktion derselben Handschrift fol. 96b (S. 201 fg.), welche mit den gleichen Arabesken in J-Form ausgestattet ist, im Kontexte aber sich auf den Placentinus (pla.) beruft, und man wird die Überzeugung gewinnen, dass diesen J-ähnlichen Zeichen ebenso wenig eine Bedeutung beizumessen ist wie den cccccc, oooooo und uuuuu, welche in denselben Glossen lediglich zu dem Zwecke geschrieben sind, um die eigenthümlichen Formen der Schriftkolum- nen herauszubekommen.

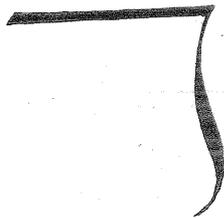
Für die Entstehungsweise der Namensform Ir- nerius oder Yrnerius ist mit solchen Schreiber- scherzen nichts zu beweisen.

Ms. Par.

Ms. Par. 4523 fol. 96b.



A    bus prolem sustulit    B  
 sz huc proli possit dare  
 ul' relinquere q̄ quidam  
 dicunt non. **pla.** uō conī sē  
 tit. maxime si pat̄ hic legitimof  
 non habet z illam habet licet non uncam sz forte  
 plures in domo sicut fieri pos  
 sit uel forte uncam n̄ ī sv  
 a domo sz in domo aliena  
 puta ip̄ius finem uel ī  
 domo alicuius uicini  
 ul' amici sui Ita p̄  
 mum sentit. set  
 modo dicit cū  
 faciat c̄c se  
 gem cohe  
 undo.  
 ante talem multe  
 rem possz habere  
 in uigorem nich' tū  
 nato ex hac pot'it da  
 re ul' relinque' n̄ fec'  
 it postea h̄c legitimū  
 si tam̄ facre potu  
 ert . . . .



### XIV. Schluss.

Ich kann an dieser Stelle zunächst nur wiederholen, was ich bereits im Eingange dieser Schrift ausgesprochen habe, dass ich mich Fitting gegenüber zu lebhaftestem Danke verpflichtet fühle für die mustergültige Ausgabe zweier bisher unedirter mittelalterlichen Rechtswerke. Dagegen sehe ich in den von ihm angeblich für die Litterärgeschichte gewonnenen Resultaten nur eine fortlaufende Reihe von Selbsttäuschungen. Die Gründe liegen nahe.

Einmal übersieht Fitting, dass unsere Kenntniss von den in Betracht kommenden Verhältnissen noch viel zu dürftig ist, um ein sicheres Fundament für einen so complicirten Aufbau von Beweisen, wie er ihn unternimmt, abgeben zu können.

Sodann sieht Fitting das Mittelalter nicht so, wie es wirklich ist, sondern so, wie er glaubt, dass es sein müsste, und wünscht, dass es sein möchte. Und so zaubert ihm denn seine lebhafteste rechtshistorische Phantasie die farbenreichsten Bilder vor. —

Die Frage nach den Anfängen der Glossatoren-  
 schule verdient mehr Beachtung als ihr bisher zu  
 Theil geworden ist. Dass es sich bei dem histo-  
 rischen Vorgange, den wir uns als „Reception des  
 Römischen Rechtes“ zu bezeichnen gewöhnt haben,  
 genau genommen vielmehr um eine „Reception der  
 Resultate der Postglossatorenwissenschaft“ handelt,  
 dürfte zur Zeit keinem berechtigten Zweifel mehr  
 unterliegen. Die Postglossatoren aber fussen auf

dem von den Glossatoren Geleisteten. Ohne die Glossatoren hätte sich eine Reception in der Weise, wie sie nun einmal erfolgt ist, niemals vollziehen können. Der Schwerpunkt der Glossatorenschule liegt in ihren Anfängen. Die Entwicklung geht hier sehr bald in die Breite, nicht in die Tiefe. Die späteren Glossatoren, so namentlich Azo und Accursius, verdanken das hohe Ansehen, welches sie in der Folgezeit genossen haben, weniger ihren eigenen Verdiensten als vielmehr der Tüchtigkeit der von ihnen ausgeschriebenen Vorgänger und der geringen Bedeutung ihrer Nachfolger.

Das Aufkommen der Glossatorenschule erscheint sonach als ein historischer Vorgang von der weittragendsten Bedeutung, als ein Vorgang, der einen massgebenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung der folgenden Jahrhunderte ausgeübt hat und heute noch ausübt. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, dass wir über denselben etwas besser unterrichtet wären, als wir uns dessen zur Zeit rühmen können.



REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S04255

JOH. DORUŠÁK  
nířství, výroba obchodních knih  
BRNO, Dvorecká 5.